**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1833)

**Rubrik:** Wintersitzungen: Fortsetzung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Gross-Raths-Protokoll

### Montag den 25. Februar 1833.

Drafident: Berr gandammann Simon.

Zu Fortsetzung der Wintersitzung war der Große Rath durch ben herrn gantammann auf heute des Bormittags um 9 Uhr einberufen worden. Gin Rreisschreiben der Staatstanglei vom 12. Februar, hatte unter Unzeige der zu behandelnden Gegenftande alle Mitglieder eingeladen und aufgefordert, fich im Gigungsfaale der Tagfatzung einzufinden.

Nach dem Namensaufruf eroffnete der Berr Landammann die Sitzung durch eine Rede, in der er eine Ueberficht der politischen Berhaltniffe unfers Kantons und der wichtigern zu behandelnden

Gegenstände gab.

hierauf folgte ein Bericht des herrn Schultheißen über die vom Regierungerath feit der letten Sigung des Großen Raths behandelten Geschäfte, worunter das Wichtigste die Borberathung über den Entwurf der Bundesurfunde gemefen fei.

Einige Exemplare einer Dentschrift des herrn Gellon von Genf über den Bundesentwurf, die er an den Groffen Rath ge-fandt, murden auf ben-Rangleitisch gelegt.

Mehrere, feit dem Abgang des Einberufungeschreibens vom Regierungerath an den Großen Rath gewiesene Bortrage, wurden

vom herrn Landammann angezeigt.

Es wird ein von Serrn Grofrath Durheim, als Prafident der Commiffion fur die Entschädigungen der Mitglieder des Gro-Ben Raths, an den Berrn Landammann gerichtetes Schreiben ver-lefen, das die von ihm geführten Rechnungen und tabellarischen Ueberfichten ihrer Ergebniffe rudfichtlich der Ungahl der Unwefenden und Abwesenden, und der Rosten für Tag- und Reisegelder begleitet, deren Hauptresultate im Schreiben angegeben waren. Die sammtlichen Bucher und Tabellen wurden auf den Kanzleitisch gelegt.

Endlich murde vom Herrn Landammann noch angezeigt, daß wichtigere Gefetesentwurfe in Zukunft gedruckt dem Umtsblatt werden beigelegt werden, und eine Sammlung aller feit 20. Dt= tober 1831 herausgekommenen Gesetze und Defrete in Arbeit

liege.

Durch Schreiben an den Großen Rath suchten um Entlaf-

sung an:

1) herr Forftmeifter Rafthofer von der Stelle eines Dice-Prafidenten des Großen Rathes und eines Mitgliedes des diplo: matischen Departements, weil er im Fall fei, von nun an, als Forstmeifter die berschiedenen Theile des Rantons zu bereifen und oft von der Hauptstadt abwesend zu fein.

2) herr Ummann Luthardt meldet, daß er wegen der Entfer= nung feines Wohnortes von der Hauptstadt, die Pflichten als Ummann nicht gehorig zu erfullen im Stande fei, und deswegen um feine Entlaffung ansuche.

Beide Entlaffungsbegehren werden dem Regierungsrath juge:

fandt, um darüber Bericht zu erftatten.

Es ward ein Ungug des herrn gandammanns verlefen, der dahin geht, daß in Abanderung des Reglementes für den Großen Rath dem Prafidenten das Recht genommen werde, zuletzt zu reden, aber ihm unbenommen bleiben folle, wie ein Mitglied des Großen Raths das Wort gu nehmen.

Run wurde, wie das Einberufungeschreiben es angezeigt hatte, vom heren Landammann der Untrag geftellt: "Dag der Große "Rath zur Untersuchung des Bundesentwurfs und des Vortrans "des Regierungerathe über denfelben eine Commiffion aus feiner Mitte "erwähle, und den Zag festsete, an welchem das Gutachten der= "felben vorgelegt werden und die Berathung diefer Ungelegenheit

"ftattfinden folle."

Diesem Untrag wurde allgemein beigepflichtet, nur fielen ab= weichende Meinungen in Betreff der ju bestimmenden Ungahl von Mitgliedern der Commiffion; über die Frage: ob auch Mitglieder des Regierungsraths in diefelbe ju ernennen feien oder nicht, und rucfichtlich eines fur die Berichterstattung zu bestimmenden Dages. Es ward beschloffen: die Commission solle aus neun durch geheimes Stimmenmehr zu ernennenden Mitgliedern besstehen; diese seien ohne Beschränkung aus allen Mitgliedern des Großen Raths zu mablen. Der Commiffion folle möglichfte Bc= schleunigung ihrer Arbeit empfohlen, und ihrem Prafidenten auf= getragen werden, acht Tage jum voraus dem Herrn Landammann anzuzeigen, wann sie ihren Bericht werde erstatten konnen, um alle Mitglieder des Großen Raths durch ein Rreisschreiben davon

su benachrichtigen. Sierauf vource Girch Stimmzettel zur Wahl ber Commission geschritten. Beil aber die Bersammlung zu lange aufgehalten worden mare, wenn man fogleich die gefallenen Stimmen hatte zählen wollen, so ersuchte der Herr Landammann einige Mitglie= ber das Ergebnis der (unterdeffen in einer Schachtel gelegten und verfiegelten) Zettel im Lauf des Nachmittags auseinanderzusetzen

und morgen dem Großen Rath anzuzeigen.

Run ging man zur Behandlung eines vom Erziehungs=De= partement vorgelegten und vom Regierungerath dem Großen Rath überwiesenen Gesetzesentwurfs zu Unterstützung alter und gebreche licher Schullehrer über. Die Vorfrage über das Eintreten ist besteits am 18. Dezember 1832 in Berathung genommen und besighend entschieden worden. Zetzt wurde beschlossen den Entwurf felbst artifelweise zu berathen.

"Der Große Rath der Republik Bern in Betrachtung der Mothwendigkeit, daß zu Forderung des Schulwefens den altern, im Dienst untuchtig gewordenen Schullehrern die Aussicht auf

eine geficherte Grifteng eroffnet werde."

"In Betrachtung, daß dadurch ein wirkfames Mittel in die Bande der oberften Erziehungs-Behorde gelegt wird, die Schulen. welche von altersschwachen und unfähig gewordenen Lehrern nut auf fehr mangelhafte Weise beforgt werden; ohne Unbill ruftigern Schullehrern anzuverfrauen."

"In Betrachtung, daß Milbe und Gerechtigkeit verlangen. daß der um die Bolfsbildung so verdiente Stand der Schullehrer durch die Aussicht auf ein forgenfreies Alter in feiner Thatigkeit

ermuntert werde."

"Auf den Bortrag des Erziehungs-Departements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungerath

#### beschließt:"

Diefer Eingang wurde unverandert angenommen.

of die bedrangte Primarschullehrer dreißig bie dierzig Unterstützungst. fummen. Hierzu wird idhelich dem Erziehungs-Departement ein Rredit von dreitausend Franken eroffnet."

Man fand angemeffen die Anzahl der zu gebenden Unter=

fühungefummen nicht zu bestimmen. Daher ward beschloffen, die Worte dreißig bis vierzig auszulaffen, übrigens aber den S. und zwar ohne den von der Minderheit des Departements ange-

tragenen Zusatz anzunehmen.

S. 2. "Diefe Unterftützungen theilen fich in zwanzig fire Leibgedinge von einhundert Franken, und zehn bis zwanzig aufferordentliche Unterftugungefummen von funfzig bis bundert Franfen; jene werden nach dem Alterbrange, diese nach freier Bahl vergeben."

In Uebereinstimmung mit der Abanderung des S. 1. murde

befchloffen, diefen S. 2. folgendermaßen abzufaffen: "Bon de Summe Fr. 3000, follen Fr. 2000 auf fire "Leibgeding von bochstens Fr. 100 und Fr. 1000 auf aufferor: "dentliche Unterftutzungesummen ebenfalls von bochftens Fr. 100 "vermendet werden. Jene u. f. w."

Bum ersten Male werden alle zwanzig Leibgedinge, und spaterhin jedes durch Tod erledigte, offentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben folgende Schriften an die Ranglei des Er:

giebungs-Departements einzusenden:

1) Den Taufschein.

2) Die Bescheinigung von Sittlichkeit und eines zwanzigjahrte gen im Ranton als Ober: oder Unterlehrer mit Treue, Bleiß und nach Rraften versebenen Schuldienftes.

3) Ein Zeugniß von den Lokalschulbeborden, daß fie fich in

dem Falle von S. 1. befinden.

Das Erziehungs:Departement spricht dem altesten Bewerber das Leibgeding auf Lebenszeit zu. Bei gleichem Datum der Geburt entscheidet das Erziehungs-Departement.

In Folge der Statt gehabten Diskuffion ward der g. mit

folgenden Abanderungen angenommen:

1) Der erfte Sat, jum erften Male u. f. m., foll ausge: laffen werden, und der g. anfangen: "Die Schullehrer, "welche auf fire Leibgedinge Anspruch machen wollen, haben "u. s. w."

2) Soll das Erziehungs-Departement dem Regierungsrath einen Borschlag machen und dann von Letzterm das Leibgeding nach

Gutfinden ertheilt werden.

Abstimmung 6. 4. Sobald dem Schullehrer das Leibgeding zugesprochen worden, fann die Schule, welche er bis dahin verseben bat, ausgeschrieben werden.

Diefer S. murde mit folgender Abanderung feiner Abfaffung

angenommen:

"Sobald einem Schullehrer ein fixes Leibgeding zugefprochen "wird, ift die Schule, welche er bis dahin verfehen hat, auß: "zuschreiben."

S. 5. "Die Kinder, welche das fechszehnte Altersjahr gurudgelegt haben' oder die Wittwen genießen das Leibgeding noch fechs Monate vom Todestag ihres Baters oder Gatten hinmeg.

Wurde unverandert angenommen.

"Die aufferordentlichen Unterftugungefummen find be-6. 6. stimmt für Primarschullehrer, welche

a) Bon aufferordentlichen Ungludisfallen betroffen werden.

b) Ohne eigene Berschuldung in die Unfahigkeit verfett find, ihrem 2!mte gehorig vorzustehen."

Das Erziehungs : Departement bestimmt die Dauer und, nach Maggabe des S. 2. den Betrag diefer Unterftugungssummen. Diefelben werden nicht offentlich ausgeschrieben.

Diefer S. wurde angenommen mit dem beizufügenden Bufat, daß diese Unterftutungen vom Erziehungs-Departement zu ertheis len feien.

"Diefes Gefet tritt vom §. 7. Rraft. Der Regierungerath ift mit der Bollziehung beffelben beauftragt."

Wurde angenommen mit der Bestimmung, daß bas Gefet

von nun an in Rraft treten folle.

S. 8. "Daffelbe foll in beiden Sprachen gedruckt an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Befete und Defrete aufgenommen werden."

Wurde angenommen.

Endlich wurde noch beschlossen, es solle überall der Ausdruck: offentlich angestellte Schullehrer gebraucht werden.

Bergeichniß der in der Sigung vom 25. hornung, porgelefenen Petitionen.

Folgende an den Großen Rath gelangten Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungerath zugefandt: um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erftatten.

A. In hinficht des Bundesentwurfes. 1. Thun.

2. Steffisburg.

3. Saanen.

4. Biel.

B. In hinficht des Gemeindwesens.

5. Burgdorf.

6. Marberg.

7. Neuenstadt.

8. Radelfingen.

9. Rriechenmyl.

10. Geedorf.

11. Rappelen bei Marberg.

Einfaffen Befchwerde, wegen Ungleichheit des Stimm: Bezug des hinterfaggeldes und Berlangen eines Befetes rechts. für Ausscheidung der Gemeinde: und Burgerguter.

No. 12. Finfterhennen.

13. Amfoldingen und Sobfe.

14. Uebeschi.

15. Trachselwald.

16. Neuenegg.

17. Allbligen.

D. Aufbebung von Chehinderniffen.

18. Walti, von Landiswyl.

19. Bernhard, Hufschmid zu Hable bei Burgdorf.

20. Louis Auguste Marchand, von Renan.

21. Christen Dürig, von Bowylviertel.
E. Berschiedenes.
22. Ligerz, Twann, Straßenbau langs dem Bieletsee.

23. Reuenstadt, dito 24. Gampelen und Gals, Wirth- und Schaalrechtsbegehren.

25. Sableberg, Trennung von andern Gemeinden. 26. Ugenftorf, Beschwerbe wegen Beholzung.

27. Batterkinden, Holzangelegenheit.

28. Buchler, Geldanleihen.

29. Rothacher, Entschädigungsbegehren.

30. Mofer, Begnadigungsbegehren.

31. Bolf, Naturalisationsbegehren.
32. St. Urfanne, Stadtrath, wegen den Holzausfuhr-Bewilligungen nach Frankreich.

### Dienstag, den 26. Hornung 1833.

Prafident: herr gandamman Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlefen und gut= geheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Borftellungen wurden dem Regierungerath zugefandt, um über diefelben zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

1) Der Gemeinde Bolligen in hinficht der Bundesurfunde. 2) =

Oberhofen u. Silterfingen 3) Bolligen, wegen Berwendung für Conftant Meuron.

Soncebog, wegen Bertheilung der Ginquar= tierungstoften für durchziehendes Militar.

Bom herrn Landammann murde das Ergebnig der geftern für die Commiffion zur Untersuchung des Bundesentwurfs abge= gebenen Stimmzettel angezeigt, aus dem fich ergab, daß durch abfolute Mehrheit erwählt worden find:

1) Berr von Tavel, Regierungsrath. Blumenftein, Großrath.

Durch die heute nach Borfchrift des Reglementes feftgefette Bahloperation, wurden ferner ernannt in einem zweiten Scruti= nium:

3) herr Tscharner, gewesener Schultheiß.

Robler, Regierungsrath. 4) = 5) Schnell, Professor.

Reuhaus, Regierungerath. 6) Und durch ein drittes Abstimmen: 7) herr herrmann, Oberrichter. 3. 3. Anechtenhofer. Kasthofer, Forstmeister. 9)

Es ward ein Angug des herrn Dr. Morlot verlefen, dabin gebend, daß fur die von der Sauptstadt entfernten Gegenden Fi= lial= oder Succursal-Unstalten des Inselspitals errichtet oder die schon bestehenden vergrößert oder verbeffert werden mochten, wo= zu nach Unleitung der bereits bei der abgetretenen Regierung ftatt gefundenen Berhandlungen über diefen Gegenstand jahrlich Franten 20000 aus den Renten des Separatfonds zu erheben feien.

Vom herrn Landammann wurde angezeigt, daß von morgen

an die Gigungen um 8 Uhr anfangen werden.

Mun ging man zur Behandlung des Gesetzentwurfes über die Doch wurde vorerft noch eine Borftellung der Guter-Fischerei. befiger langs der Mare, in der Gemeinde Bremgarten verlefen, wodurch fie begehren, daß die Regierung fie entweder im Befit ber in der Mare angelegten Reuschen verbleiben laffe, oder daß, wenn man ihnen die Reuschen entziehen wollte, die Regierung auch

die Schwellpflicht übernehme.

Der gedachte Gesetzesentwurf ist am 8. und 10. Dezember 1832, vom Großen Rath berathen und dann wieder an den Re= gierungerath gefandt worden, um ihn nach den genommenen Be-Run ward er in seiner neuen Abfassung schluffen abzuandern. Rur über die SS. 3. und 8. wurden Bemerfungen vorgelegt. gemacht, indem gefallene Meinungen glaubten, man folle im erftern eine Modifitation in Betreff des Rafenfanges eintreten laffen, und im lettern fagen, daß die angeführten Fischerordnungen nur insofern einstweilen in Rraft bestehen, als sie nicht mit den im vorliegenden Gefetz enthaltenen Borfchriften im Widerspruch steben. Beide Bemertungen wurden aber nicht erheblich befunden und der Entwurf in der vorgelegten Abfaffung angenommen. Rudfichtlich der oben erwähnten Borftellung dann fand man, daß durch den S. 6. hinlanglich fur alle den Privaten oder Corporationen zugehörigen Fischerrechte gesorgt sei.

Diefes Gefet, wie es heute angenommen worden, ift dem Regierungsrath zugefandt um folches befannt machen, und in

Bollziehung feten zu laffen.

Ein Vortrag des Justiz-Depardements mit der Empfehlung Regierungsraths begleitet zeigte, daß die dem Unterstatthalter von Bern, vermoge des Gefetes vom 26. November 1831 gu= fommende Besoldung von Fr. 200, in Betrachtung der vielen ibm obliegenden und feither noch durch das Prafidium des Sittenge= richts vermehrten Geschafte zu gering fei, und trug auf eine Befoldung von Fr. 400 an.

In der Berathung ward einerseits der Antrag gemacht, die Befoldung auf Fr. 600 zu setzen, andrerseits aber bemerkt, daß auch auf dem Lande nicht alle Unterstatthalter hinlanglich besoldet

feien. Es wurde dem Vortrag gemäß beschloffen:

1) Der jeweilige Unterftatthalter von Bern foll eine jahrliche

Befoldung von Fr. 400 erhalten.

2) Diefer Beschluß soll dem Regierungsrath zugefandt werden,

um ihn in Bollziehung zu fegen.

Ein anderer Vortrag des Juftig-Departements enthielt einen Bericht über die zu verschiedenen Malen statt gefundenen Berfügungen der Regierung wegen Besoldung des Kommandanten des Landjagercorps und schloß mit dem Antrag, daß die Befol= dung auf Fr. 3 taglich, also fur das Jahr auf Fr. 1095 bestimmt werden, und daß außerdem die Roften der Inspektiones und übris gen Reisen vergutet werden.

In Abweichung hievon wurde vom Regierungsrath angetra:

gen und dann auch beschlossen:

4) Es folle dem Rommandant des Landiagercops eine Befoldung von Fr. 1600 zufommen.

2) Dabei werde ihm aber die Berpflichtung auferlegt, ein Pferd zu halten und feine Reise-Auslagen felbst zu bestreiten.

In der Berathung geschahen Untrage, die Besoldung auf Fr. 2000 zu setzen; das Rechnungswesen von dieser Stelle zu trennen, und auch die Berwaltung der Invalidenkaffe einer andern Person zu übertragen. Es wurde aber für den Untrag des Re= gierungsraths entschieden.

Bom Regierungsrath wurde mit einem Bortrag des Juftig-Departements der Entwurf eines Defretes vorgelegt, um als Ausnahme der Vorschriften des Emolumenten-Tarifs vom Dezem= be r 1812 und Man 1813, den Regierungerath zu ermächtigen auch denjenigen Umtegericht-Schreibern, welche das Motariat noch

nicht vier Jahre ausgeübt haben, fur die Dauer ihrer Unstellung

Patent eines Umtenotare ju ertheilen.

In der Berathung ward die Meinung eroffnet, feine folche Ausnahme zu machen, aber hingegen fur alle Rotare die Bedingung vierjähriger Ausübung des Berufs um für eine Amtonotar= ftelle wahlfahig zu fein, aufzuheben. Diefer Meinung wurde beis gepflichtet und beschlossen, dem Regierungerath aufzutragen, den Entwurf eines Defrets in diesem Sinn vorzulegen. Undere Dei= nungen waren dahin gegangen nichts abzuandern, sondern es bis zu einer Revision der Berordnungen über die Rotare bei den be= stehenden Vorschriften verbleiben zu laffen.

Ein Bortrag des Juftig-Departements enthielt einen umftand= lichen Bericht über eine von Riflaus Zehnder von Konig dem Großen Rath eingereichte und von diesem unterm 17. November 1832, dem Regierungerath zur Untersuchung zugesandte Borftel:

Der Behnder begehrte:

1) Dag vom Großen Rath eine Revision der in Streitigkeiten mit der Dorfgemeinde Roniz, wegen Holzrechtsamen von den Gerichten ausgefällten Urtheile angeordnet, und

2) daß er von einer ihm wegen Pfanderverweigerung bei Be= treibung um Prozeffosten auferlegten Leistung freigesprochen

werden mochte.

Sowohl vom Justig-Departement als vom Regierungs-rath wurde angetragen, den Zehnder in beiden Begehren absuweisen, weil das erftere eine von kompetenten Behorden be= urtheilte Sache betreffe, und er fich durch Bezahlung der schuldig gewordenen Prozeffosten von der Leiftung befreien tonne.

Diefem Antrag ward beigepflichtet und der N. Zehnder mit

den Schluffen feiner Borftellung abgewiesen.

Ueber zwei andere dem Regierungerath unterm 28. Novem= ber 1832 zur Untersuchung gesandte an den Großen Rath gerich= tete Begehren, murden ebenfalls durch einen mit Ueberweifung des Regierungsraths verfebenen Vortrag des Justig-Departements Be= richt erstattet:

1) Christian Durig von Bowyl im Thali bei Wyl wohnhaft, begehrt die Erlaubniß die Elisabeth Augsburger von Konol= fingen gu heirathen, mit der er mahrend des Lebens feiner im letten Fruhjahr verftorbenen Frau ein Rind erzeugt hat.

2) Johann Georg Aberli von Scheulte, wohnhaft ju Son= villier, sucht um die Erlaubnig an, die von ihm schwangere Sufanna Lidi Stram, uneheliche Tochter feiner verftorbenen

Frau zu heirathen.

Da nach unfern Gefeten die Bulaffigkeit beider Chen ver= boten ift, und zwar der erftere Fall durch Sagung 42 und der lettere durch Satung 45 des Perfonenrechts, und das Befet vom 30. Brachmonat 1832 feine Dispensations-Ertheilung von diefen Cheverboten zuläft, so wurde nach dem Antrag des Juftig-De= partements und des Regierungeraths beschloffen, sowohl den Durig

als den Aberli in ihren Begehren abzuweisen.

Ein anderer Bortrag des Juftig-Departements betraf bas un= term 12. Dezember 1832 von Rud. Emanuel Rrahenbuhl, Ge= schaftsmann in Bern, an den herrn Landammann gerichtetes Schreiben, durch das er um eine Entschädigung fur den ihm und feiner Frau vom 13. Marz bis 20. April 1829 auferlegten Hauß= arreft, wegen damals ftatt gehabter Untersuchung eines in der Umteichreiberei begangenen Diebstahls ansucht. Obschon keine Schuld auf Rrabenbuhl bewiesen war, so wurde ihm doch feine Entschädigung zuerkannt, weil er durch fein Benehmen Berdacht auf sich gezogen hatte.

Dem Untrag gemäß wurde beschloffen : Es folle bei der am 14. September 1832, vom Regierungerath geschehenen Abweisung fein Bewenden haben und in das Begehren des Rrahenbuhl nicht

eingetreten werden.

Gin vom Regierungerath empfohlener Bortrag des Juftig-Departements gab Bericht über die friedensrichterliche Gefchafte Da sie außerst zahlreich sind und im Umtebegirte von Bern. zwei Tage jeder Woche wegnehmen, fo hatte fie der Regierungs= Statthalter unmöglich felbft beforgen tonnen, und deswegen ift ein Mitglied des Umtegerichtes damit beauftragt werden. wurde vorgeschlagen und nach dem Untrag beschloffen:

4) Eb folle bis zu endlicher Aufstellung der Friedensgerichte dem in Bern jeweilen als Friedensrichter funktiomirenden Umterichter eine jahrliche Gehalte-Julage von dreihundert

Franken ausgerichtet werden,

2) Dieser Beschluß wird dem Regierungerath zur Bollzichung

zugefandt.

Muf den Antrag des Militar-Departements und die Em= pfehlung des Regierungerathe, wird dem Herrn Karl Steiger die von ihm wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Oberft-Lieutenants und Kommandanten des imeiten Militarfreises in allen Ehren und unter Berdanfung der geleifteten Dienfte ertheilt.

### Mittwoch, den 27. Februar 1833.

Prafident: Berr gandammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wurde verlesen und gut-

geheißen.

Nachstehende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen murden dem Regierungerath zugefandt, um je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

A. In Binficht der Bundeburfunde:

1) Bon den Gemeinden Sigriswhl, Uetendorf und Stratlingen.

2) Bon zehn Partifularen in der Gemeinde Unterfeen. 3) Bon 11 Gemeinden des Umtsbezirfs Burgdorf.

B. In hinficht des Gemeindwefens.

4) Der Burgergemeinde von Laupen. Roppigen. 5) = = 6) Laufen.

C. In hinficht der Fischezen im Denzbache.
7) Der Guter- und Mublenbesitzer an diesem Bache, in der

Rirchgemeinde Herzogenbuchfee.

Ein Bortrag bes Juftig-Departements betrifft die Frage, durch welche Beamten und Behorden die durch die Berordnung über das Armenwesen vom 22. Dezember 1807, (mit ihrem durch die Berordnung vom Dezember 1812 und dem Rreisschreiben des Großen Rathes vom 4. Marg 1822 getroffenen Abanderungen) vorgeschriebenen Strafen ausgesprochen werden follen? Bon Seite des Regierungerathe ward durch ein Rreisschreiben vom 26. Juli 1832, an die Regierunge-Statthalter denfelben die Weifung ertheilt wor: den, die in gedachter Berordnung vorgeschriebenen polizeilichen Magnahmen durch einen Beschluß zu verhängen, welcher allfällig durch eine Beschwerdeschrift vor den Regierungsrath gezogen mer= den konne. Hingegen waren auch Falle diefer Art vor die Gerichte gebracht, von ihnen beurtheilt und durch Appellation vor das Obergericht gezogen worden. Dieser schwankende Geschafts: gang bewog den Regierungerath die Frage, auf welche Weise ver= fahren werden folle, dem Großen Rath zum Entscheid vorzulegen, ohne fich fur eine der beiden einander entgegengesetzten Meinungen des Juftig-Departemeuts zu erflaren.

In der Diskuffion murde fowohl die das ermahnte Rreisschreis ben begrundende Unficht, daß die Borfchriften der Armen-Berords nung bloße Praventiv-Magnahmen enthalten, als diejenige auseinander gefett, daß nach der frubern Organisation des Juftig: wesens der Oberamtmann auch Polizeirichter gewesen sei, und als folcher die in der Berordnung bestimmten Strafen verhangt habe, bei der nun bestehenden Trennung der Gewalten aber die Ber: hangung folder Strafen nur von den richterlichen Behorden aus=

geben folle.

Gefallene Meinungen wollten einerfeits einen Unterfchied zwis schen Fortweisung (fur die man den Regierungs-Statthalter zu er= machtigen wunschte) und andern Berfugungen machen, andrer= feits aber feinen folchen Unterschied eintreten laffen. Gine andere Meinung - aufferte den Wunsch, daß mit dem zu nehmenden Beschluß einige Borschriften über das Berfahren in folchen Fallen gegeben werden mochten, damit nicht die Gemeinden in toftbare Rechtshandel verwickelt werden; dagegen wurde aber angebracht, daß nach den bestehenden Gefeten das fummarische Berfahren ein: zuschlagen und deswegen nichts zu verfügen sei. Endlich ward beschloffen, daß die erwähnten Straffalle vor die richterlichen Behorden gebracht werden follen, und dem Regierungbrath der Unftrag ertheilt werde, den Entwurf eines Defrets nach diesem Grundsatz vorzulegen.

Ein anderer Bortrag des Juftig-Departements enthielt den Bericht über den am 3. Dezember 1832, dem Regierungbrath gur Untersuchung gesandten Auzug des Herrn Amtonotarb Ro-

mang über die Fragen:

1) Db nicht die Ginschreibung berjenigen Aften in die Protofolle der Stipulatoren unterlaffen werden fonnte, welche in die Grundbucher der Umtschreibereien eingeschrieben werden muffen?

2) Ob nicht die Ausfertigung eines zweiten Doppels der Geloß= tagerodel unterbleiben tonnte, wenn die Gemeinden vollftans

bige Collofationen fur ihre Gingaben erhalten?

Ueber die erftere Frage maren die Meinungen des Departementes getheilt. Der Regierungerath pflichtete derjenigen bei, welche den Untrag machte, bis zu einer Revision der Berordnun= gen über das Notariat bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, und dieß wurde denn auch beschloffen.

Die zweite Frage wurde nach dem einmuthigen Untrag des Departements, dem auch der Regierungerath beipflichtete, dabin entschieden, dermalen darüber feine Berfugung zu treffen, weil der Entwurf eines neuen Gefetes über das Berfahren in Geldstagefachen nachstens von der Gesetgebungs-Rommiffion berathen wer-

den solle.

Auf einen mit der Empfehlung des Regierungsraths beglei: teten Vortrag des Juftig-Departements, murde dem Johann Wiedmann von Ins und dafelbst wohnhaft, in Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1832, die Dispensation von der Satung 45 des Personenrechts und die Erlaubnig ertheilt, die Unna Barbara Roth von Worb, Nichte seiner am 5. August 1829 verftorbe= nen Chefrau Unna gebornen Roth zu heirathen.

Eine andere Dispensation von Satzung 45 des Personenrechts wurde in Folge des Gefetes vom 30. Juni 1832, auf den Bor-trag des Justis-Departements und die Empfehlung des Regierungs: raths, dem Johann Friedrich Gruring von Biel ertheilt, um feine Schwägerin Maria Muhlheim, Wittwe feines am 20. Juli 1829 verftorbenen Bruders Abraham Gruring, heirathen

zu durfen.

Durch einen Bortrag bes Juftiz-Departements gab baffelbe Bericht über die an den Großen Rath gelangte und am 29. Juni 1832, dem Regierungbrath zur Untersuchung zugefandte Bittschrift des zu Mittelhaufern in der Kirchhore Koniz wohnenden Beinrich Müller von Lauterbrunnen. Derfelbe ift durch ein Urtheil des Obergerichtes vom 8. Marg 1832, von feiner Chefrau geschieden und ihm eine zweisährige Wartzeit auferlegt worden. Run begehrte er eine Dispensation davon, um die Unna Barbara Rhin von Bollodingen, heirathen zu konnen. Da fich aber aus den Aften ergiebt, daß er mahrend feiner Che mit der gedachten A. B. Rhin, unerlaubten Umgang gepflogen, und von der Satung 43 des Personenrechts, welche die Schliegung einer Che unter folchen Berhaltniffen verbietet, feine Dispensation ftatt finden fann, fo wurde nach dem Untrag des Juftig-Departements und des Regierungerathe der Muller mit feinem Begehren abgewiefen.

Auf einen Bortrag des Juftig-Departements und die Emspfehlung des Regierungeraths, wurde dem Johann Wilhelm Betmann von Stragburg, Rentier, verheirathet und feit dem Sahr 1821 zu Pruntrut wohnhaft, dem das Burgerrecht der Gemeinde Courchavon im Amtsbezirke Pruntrut zugesichert ift, die Natura-

lifation ertheilt.

In Folge des Uebergangs-Befetes erstattete das Finang-Departement einen Bericht über die Frage: ob die Staatsgebuhren von Liegenschafts-Handanderungen beizubehalten oder abzuschaffen feien, oder ob allfällig eine Abanderung in ihrer Erhebung zu machen ware. Die Mehrheit des Departements und mit ihn der Regierungsrath fand, daß diese Abgabe, die jahrlich ungefahr Fr. 40000 abwirft, und feineswegs laftig ift, noch ferner beigu= behalten fei, und es auch nicht angemeffen ware in den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften etwas abzuandern. Diefer Unficht und dem damit verbundenen Antrag, wurde vom Großen Rath beigepflichtet, und demnach beschloffen, in den bestehenden geschlichen Borschriften über obige beiden Gegenstände nichts abzuandern.

Da fich gezeigt hat, daß die durch das Reglement vom 26. Marg 1832 bestimmte Ungahl von drei Standesweibeln und einem Kangleilaufer megen der großen Menge der ihnen zu beforgen ob= liegenden Geschafte nicht hinreicht, so wurde auf einen vom Re= gierungerath unterftugten Bortrag des Finang=Departements be=

- 1) Es folle die Ungahl der Standesweibel auf vier und die der Rangleilaufer auf zwei bestimmt fein.
- 2) Diefer Beschluß solle dem Regierungerath gur Renntnig und weitern Berfügung jugefandt merden.

In einem mit Berechnungen begleiteten Bortrag zeigt bas

Militar-Departement, daß durch die wegen der statt gehabten politischen Bewegungen nothig gewordene Bermehrung der Garnis fon und andere Roften betrachtliche aufferordentliche Ausgaben ents standen seien, die sich bis zu Ende des Jahres 1832 belaufen auf Fr. 45000. ungefähr

Dazu kommen noch die Roften fur eidgenbfs sische Truppen-Aufgebote von

11000.

und die Koften der Gendung von Truppen nach Bendlincourt . . . .

3625. 5. 7½

Busammen Fr. 59625. 5. 71/2 Bu Deckung diefer Summe wurde ein aufferordentlicher Rredit begehrt. Darauf trug auch das Finanz-Departement durch einen beigefügten Vortrag an, der vom Regierungsrath empfohlen war. Die Versammlung fand, die Ausgaben seien nothig gewesen, und gehörig belegt. Demnach ward beschlossen:

Es sei dem Militar-Departement zu Deckung der ausservents-lichen, bis zu Ende des Jahres 1832 gehabten Ausgaben ein Kredit auf die Standeskasse ertheilt von Fr. 59625. 5. 7½.

### Donstag, den 28. Februar 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der geftrigen Situng wurde verlesen und gut-

geheißen.

Folgende an den Großen Rath gerichtete Borftellungen und Bittschriften, wurden dem Regierungerath jugefandt mit dem Auftrag, je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

A. In Sinficht der Bundesurfunde:

1) Mehrerer Gemeinde der Landschaft Oberhable.

dito des Umtebegirfe Fraubrunnen.

B. In Sinficht der Chorgerichtsatung:

3) Des Sittengerichts zu Reuenect.

C. In Hinsteiner Begnadigung:
) Der Bauertgemeinde Willen Amtsbezirks Oberhaste, zu Gunften ihres Angehörigen Caspar Fahner.

Herr Tscharner gewesener Schultheiß und Vice-Prasident des Regierungerathes, welcher in der letten Wintersitzung jum ersten Gefandten auf die damals wegen der Angelegenheiten des Kantons Bafel fur den 15. Januar ausgeschriebene Tagfatunger= nannt worden ift, suchte durch ein Schreiben an den Großen Rath um feine Entlaffung von diefer Stelle an, fowohl weil die nun am 11. Marg sich versammelnde Tagfatung nicht nur den obengedachten Gegenffand, sondern vorzüglich den Entwurf der Bundesverfaffung zu berathen haben werde, als um die Geschafte des Bau-Departements, deffen Prafidium er zu fuhren habe, geborig beforgen zu tonnen.

Diefes Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichter=

stattung gefandt.

Das Militar-Departement berichtet, daß bei der vorgenome menen neuen Organisation des Militar-Departements, durch welche eine Ersparniß von Fr. 2000 bis 3000 erzweckt worden, die bisherige Stelle eines Rriegszahlmeisters eingegangen sei, welche Herr von Graffenried bekleidet habe, der sie nun durch die neuen Einerichtungen verliere. In Betrachtung dieses unverschuldeten Berlustes der gedachten Stelke und der seit vierzig Jahren treu geleisteten Dienste, wurde vom Militat-Departement der Antrag ges macht, dem herrn von Graffenried ein Leibgeding von Fr. 600 bis 800 ju geben, wogegen er dann bem Rantons-Rriegskommiffår behulflich fein wurde.

Der Regierungerath pflichtete den Unfichten des Departes ments bei und trug auf Ertheilung eines Leibgedings von Fran-

fen 600 an.

In der eroffneten Umfrage wurde einerseits der Antrag uns terftugt, andrerseits aber dargethan, daß die Errichtung von Penfionen den Staat ju großen Ausgaben fuhren tonnte und deswegen beschlossen, dem Antrag nicht zu entsprechen.

Diefer lettern Unficht wurde beigepflichtet, und beschloffen,

fein Leibgeding zu bewilligen.

Auf den vom Regierungerath empfohlenen Borschlag des Mi= litar-Departements, wurde an die durch Entlaffung des herrn Steiger erledigte Stelle eines Oberft-Lieutenants und Romman= danten des zweiten Auszüger-Bataillons und Militarfreises ernannt:

Herr Johann Rudolf Steinhauer von Riggisberg, altester Ma=

jor in der Linie.

Das Militar : Departement berichtet, daß der am 28. No-vember 1832, zum Major des zweiten Landwehrbataillons im zweiten Militarfreis ernannte Berr Johann Marti von Mulchi, biefe Stelle nicht angenommen und das Brevet gurudgefendet habe, mit dem Begehren in feiner fruhern Stelle als Hauptmann der zweiten Schugen-Compagnie des erften Reservebataillons zu verbleiben.

In Folge beffen, wurde vom Departement mit Empfehlung des Regierungeraths vorgeschlagen und dann zu einem Rommandanten des zweiten Landwehrbataillons im zweiten Militarfreis und Rommandanten des Landwehr : Marschbataillons mit Dberft-Lieutenants Rang ernannt:

herr Frang Wagner von Bern, Major bes iften Landwehr-

bataillons im iften Rreis.

In Folge einer geschehenen Mahnung war bem Regierungerath unterm 22. November 1832 der Auftrag ertheilt worden: "Eine genaue Ueberficht alles Borhandenen und Fehlenden im "Militarwesen in Bezug auf die Mannschaft, ihre Ausruftung "und die Munition vorzulegen." Diefem Auftrag wurde nun durch einen vom Regierungerath an den Großen Rath über wiefenen mit drei Tabellen begleiteten Bericht des Militar-Departements entsprochen, der noch mundlich vom Prafidenten des lettern weiter ausgeführt ward.

Cowohl der Bericht als die Ergebniffe deffelben wurden gang befriedigend befunden und beschloffen, dem Regierungsrath und beffen Militar-Departement die Bemuhungen für Bervollständis gung und Bervollkommnung unferer Militareinrichtungen ju verdanken, mit der Bemerkung, daß es angemeffen fein durfte, der Gefandtschaft auf die bevorstehende Tagfatzung eine Abschrift der vorgelegten Tabellen zu geben, um allfällig Gebrauch davon ma-

chen zu konnen.

Auf den vom Regierungsrath empfohlenen Borschlag des Juftig-Departements, wurde zu einem Rommandanten des Land= jagercorps ernannt:

herr Rudolf Rupfer von Bern, Major.

Da es um die Bahl eines Direftors der Buchtanftalten gu thun war, fo machte das Juffig-Departement den Untrag, vorher die Amtsdauer fur diefe Stelle zu bestimmen, und diefelbe auf Der Regierungerath hingegen trug bei feche Jahre zu feten. der Ueberweifung an den Großen Rath an, die Umtsdauer unter Borbehalt der Wiederwählbarkeit auf vier Sahre zu beschränken. Es ward beschlossen:

1) Die Umtedauer fur die Stelle des Direktore der biefigen

Buchtanftalten ift auf vier Jahre bestimmt.

2) Bei der nach Auslauf der Amtsdauer vorzunehmenden neuen Wahl, ift der bisherige Direktor wieder willhbar. Hierauf wurde gur Wahl des Direktors der Buchtanftalten

geschritten und ernannt :

Berr Eduard von Ernft, von Bern, bisheriger Direktor.

Ein Bortrag des Diplomatischen Departements mit Empfehlung des Regierungsraths begleitete die drei Berichte der hiefigen. Gefandtschaften auf den drei Tagfatzungen des verfloffenen. Jahr res, nemlich:

1) Bom 12. bis 30. Marz 1832.

Gefandte,

Herr Schultheiß Tscharner.

Schnell Regierungs-Statthalter, von Burgdorf.

Neuhaus, Mitglied des Regierungsraths.

2). Vom 9. Mai bis 16. Juni.

Gefandte,

herr Schultheiß Tscharner.

Schnell, Regierunge-Statthalter, von Burgdorf.

Neuhaus, Mitglied des Regierungsraths.

3) Bom 2. Juli bis 9. Oftober.

Gefandte,

Berr von Tavel, Mitglied des Regierungsraths.

Schnell, Regierungs-Statthalter, von Burgdorf.

Rohler, Mitglied des Regierungerathe.

Es wurde auf angehorten Bortrag beschloffen: das Berhalten der Gefandten zu genehmigen, und ein Schreiben an jeden der Abgeordneten zu erlaffen.

Ein Bortrag des Regierungeraths melbet, die Stelle eines Staatsanwalts fei zu wiederholten Malen, sowohl durch inlandische als ausländische Blatter ausgeschrieben worden, jedoch habe fich feine befriedigende Auswahl von Bewerbern dargeboten. Da

aber die Bestellung die'er Beamtung dringendes Bedursniß geworson, so habe der Regierungerath am 20. Dezember 1832 beschloffen, die Geschafte derfelben auf 1. Juli 1833, gegen eine Remu-neration von Fr. 800 proviforisch dem Herrn Hepp, Dr. jur. und Professor ju übertragen, der dafür in Gidespflicht aufgenom: men worden fei. Bievon habe der Regierungerath nicht erman= geln wollen, den Großen Rath in Kenntnig zu feten, und gewartige, ob die getroffene proviforische Berfugung die Genehmigung des Großen Raths erhalten werde.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß ein Bericht über das Ergebniß der geschehenen Ausschreibung um fo vielmehr dem Gro-Ben Rath hatte vorgelegt werden follen, da feine Sitzungen am 20. Dezember noch nicht geschloffen gewesen feien, als der Regierungerath eine einstweilige Berfügung getroffen habe. Doch wurde beschloffen, diese provisorische Bestellung des Staatsanwaltes

gut zu beißen.

Durch einen andern Bortrag des Regierungerathe berichtet derselbe: Er hate sich überzeugt, daß die Besoldung des zweiten Sefretars des Erziehungs : Departements von Fr. 800 im Ber: baltniß der vielen ihm obliegenden noch mit Kubrung einer betrachtlichen Raffe verbundenen Geschäfte zu niedrig angesetzt wor: ben fei, und trage deswegen auf eine Erhohung von Fr. 200 an.

Diefer Untrag murde von mehrern Mitgliedern unterftut, bagegen aber auch eingewendet, daß mahrscheinlich spater die Ge-

Schafte fich vermindern werden.

Es wurde beschloffen :

1) Die Befoldung des zweiten Setretars des Erziehungs-Departements, wird von achthundert auf eintausend Franken er= bobet.

2) Der Regierungerath ift mit der Bollziehung diefes Beschluf-

fes beauftragt.

Das Departement des Innern erftattete burch einen vom Regierungerath überwiesenen Bortrag, Bericht über einen am 7. Dezember 1833, erheblich erklarten Unzug des herrn Batt, da= bingehend, daß die eingegangene Gewehrfabrit der herren Meiner, Borneque und Comp., zu Pont d'Able bei Pruntrut wieder herzgestellt werden mochte. Das Departement fand, daß die Herftellung diefer Fabrit allerdings aus verschiedenen Rucksichten munschenswerth mare, und daß die Unternehmung vom Staate durch Abnahme von Fabrifaten und auf andere Weise zu begunftigen, aber Privatpersonen zu überlaffen fei, deren Entschluß von ver= schiedenen Umftanden und besonders von der Aussicht eines binlanglichen Abfatzes abhange, welchen die hiefige Regierung zuzufichern, fich nicht im Stande befinde.

Diefer Unficht pflichteten sowohl der Regierungbrath als verschiedene gefallene Meinungen bei. Es ward beschloffen: Für jest der Sache feine weitere Folge ju geben, aber den Regie= rungerath ju beauftragen, er folle bei den Regierungen der übri: gen Kantone dabin zu wirken fuchen, daß man wo moglich in der Schweiz eine Waffen-Fabrit anlege, aus der fie fich die darin verfertigten Rriegsbedurfniffe verschaffen tonnte, um nicht in der 216=

bangigfeit vom Auslande zu verbleiben.

Nun wurden noch folgende Unzuge rucksichtlich ihrer Erheb-

lichkeit in Umfrage gefest: 1) Der am 10. Dezember 1832 verlefene Unzug des Herrn Hofer, dabin gebend, daß das Befet über das Tellmefen vom Juni 1823, revidirt werden mochte.

Diefer Unzug wurde erheblich erklart, und dem Regierungs:

rath zugefandt.

in the Caller CERTIFICATION \

2) Der am 11. Dezember 1832 verlesene Ungug des herrn Belrichard, den Antrag enthaltend, daß die Ausfuhr von Holz und Rohlen ohne dafur eine Erlaubnig einholen zu muffen, gestattet werden mochte. - Man fand ihn nicht erheblich, weil der Gegenstand bei dem Regierungsrath in Untersuchung

3) Der am 20. Dezember 1832 verlesene Angug der Herren Mefimer, Untersuchunge-Richter und Blumenftein mit bem Antrag: Es mochte untersucht werden, ob und in wie fern die Herren Regierungs : Statthalter, Gerichts : Prafidenten und Amtbrichter den Vorschriften der Gesetze vom 3. Dezember 1831, rudfichtlich der mit ihren Stellen unverträglichen Begangenschaften Folge leiften?

Es ward befunden, daß dieses nicht Gegenstand eines Un= jugs fei, fondern dem Regierungsrath von den Mitgliedern des Großen Raths eine Anzeige gemacht werden folle, wenn ihnen

Widerhandlungen diefer Urt bekannt werden. Deswegen ward ber Unjug nicht erheblich erflart.

4) Der am 25. Februar verlesene Angug des herrn Landam= manns Simon, welcher auf Abanderung der SS. 18., 42. und 43, des Reglementes fur den Großen Rath ruckfichtlich der Befugniß seiner Prafidenten, julett das Wort zu neh: men, antragt. Diefer Ungug wurde erheblich erflart und gur Untersuchung an den Regierungerath und Cechezehner ge=

### Freitag, den 1. März 1833.

Prasident: herr Landamman Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer Be-

richtigung gutgeheißen.

Dem Regierungerath wurden folgende eingelangte Bittschrif= ten und Vorstellungen zugefandt, um nach geschehener Untersuchung darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

1) Der Gemeinde Beimberg, in Sinsicht der Bundeburkunde. 2) Der Burgergemeinde Affoltern bei Marberg, in Sinficht des

(Bemeindewesens.

3) Des Gartnermeifters Burti und Wegenecht Schori, wegen einer Entschädigung als Unternehmer der neuen Straße zwischen der Schupbach und Ilfisbrucke im Amtsbezirk Signau.

Durch eine Mahnung begehrten die Herren Martin Stam: pfli und Batt, daß über den in der frubern Sigung von herrn Johann Seiler, gemachten Anzug in Betreff der Organisation der Centralpolizei ein Bericht vorgelegt werde. hierauf zeigte der herr Schultheiß an, diefes Geschaft liege bei dem Regierungerath in Untersuchung, der nachstens einen Bortrag darüber dem Gro-Ben Rath machen werde.

Unter Vorlegung der Staatbrechnung vom 1. Januar bis 20. Oftober 1831, gab bas Finang-Departement darüber einen Bericht, indem es so wie der Regierungerath in seiner beigefugten Ueberweisung auf Paffation antrug. Die Hauptresultate ber Einnahmen und Ausgaben wurden mit der Bemerkung angegeben, daß es nicht möglich fei, eine Bergleichung mit den fruhern Sah= ren anzustellen, weil die vorliegende Rechnung auf den 20. Ottober abgeschloffen worden, und ein großer Theil der Jahrebeinnah= men, namentlich der Ertrag der Zehnten und Bodenzinfe, erft fpater eingegangen fei. Eben fo feien fruber angeordnete Ausgaben erst spåter bezahlt worden.

Diefem Bortrag mar ein anderer der Staatswirthschafte-Commiffion beigefügt, welche im allgemeinen den oben gedachten Un= fichten beiftimmt, jedoch in Betreff der von der abgetretenen Regierung dem Infelspital und Auffern Krankenhaus gemachten Do: tation von Fr. 1,250,000, in abweichenden Meinungen fteht. Mit der einen Darstellung wird angetragen:

1) Einstweilen den die Aussteurung des Inselspitals und Aussern Krantenhaus betreffenden Posten von Fr. 1,250,000

nicht zu genehmigen.

2) Durch den Regierungsrath oder mittelft einer speciell dazu zu ernennenden Commiffion untersuchen und rapportiren zu

a) Ob die Beraufferung oder Ceffion jener Capitalfumme als fur das Wohl des Landes ersprieglich, und im Intereffe der jetigen Ordnung der Dinge politisch betrachtet werden fonne, und im verneinenden Fall:

b) Ob jener Beschluß der abgetretenen, damals bloß proviforischen Regierung, als ein fur die jetige Regierung ver= bindlicher Couveranetatbatt angesehen werden muffe

Mit anderer Meinung fand man, es bedurfe bei der Ginfach: beit des in Frage liegenden Gegenstandes feiner Untersuchung, und auf feinen Fall mare aus dem Ergebniß ein Bortheil fur den Staat zu erwarten, durch Abzahlung von fruher eingegangenen Schulden habe die abgetretene Regierung in keinem Fall ihre Be= fugniß übertreten. Der Bertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrath von Bern, vom Jahr 1829, sei ganz im Interesse des Staates geschloffen worden, und im Jahr 1831, fei die Abzahlung auf eine fur lettern hochst vortheilhafte Beise gescheben. Aus diefen und noch andern angebrachten Grunden wurde befchloffen, feine weitere Untersuchung anzuordnen, fondern die Rechnung ohne einen Borbehalt, ruckfichtlich der Dotationen, zu paffiren.

Uebrigens fand die Commission, daß der nach S. 24. der Berfassung zu bestimmende Bestand des Staatsvermogens auf 20. Oktober 1831, nicht unmittelbar aus dem der vorliegenden Rech= nung beigefügten Bermogenbetat festgefett werden konne.

In der stattgefundenen Diekuffion wurden die obigen beiden Meinungen noch weiter entwickelt. Endlich ward beschloffen:
1) Die Staatsrechnung vom 1. Januar bis 20. Oktober 1831,

folle paffirt werden mit Beifügung der Bedingung:
a) Daß die, vermöge §. 24. der Verfassung vorzunehmende Bestimmung des Staatsvermogens unabhangig von dem der Rechnung beigefügten Bermogensetat geschehe.

b) Dag untersucht werden solle, ob die abgetretene Regierung zur Zeit der dem Infelipital und Auffern Rranten= haus, gemachten Dotationen dazu befugt gemefen fei.

2) Um diese Untersuchung vorzunehmen und über das Ergebniß dem Großen Rath Bericht ju erstatten, folle eine Commiffion von funf Mitgliedern durch das offene Stimmenmehr ernannt werden.

Die Wahl der Commiffion wurde auf die folgende Sigung

Der am 26. Hornung verlesene Anzug des Herrn Morlot, wegen Errichtung und Erweiterung von Spitalern wurde ruckfichtlich feiner Erheblichkeit in Umfrage gefetzt und beschloffen, denselben als erheblich dem Regierungsrath zu überweisen.

Berr Schnell, Regierungs-Statthalter von Burgdorf, suchte durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben um Entlaffung von der Stelle eines zweiten Gefandten auf die Tagfatzung an, zu der er im verfloffenen Dezember ernannt worden ift. Go: wohl Gesundheitsumstände als Umtsgeschäfte verhindern ihn, wie er meldet, sich am 11. Marz nach Zurich zu begeben. Schreiben wurde dem Regierungerath gur Berichterftattung gu= gefandt.

Muf den Bortrag des Finang-Departements und die Buftim= mung des Regierungsraths, wird letterm die Ermachtigung er= theilt, einen Zusatzertikel zu dem im Jahr 1830 auf sechs Jahre mit Baiern geschloffenen Salztraktat ju machen, um 1) die Lieferung von jahrlich 18000 Centner auf 30000 zu erhohen, und 2) dieses Salz nach dem Gutfinden des Finang: Departements statt nach Murgenthal zum Theil nach Wangen liefern zu laffen unter der Bedingung, daß im lettern Fall ftatt fl. 2 fr. 32 bezahlt werden, fl. 2 fr. 34.

Bom Diplomatischen Departement, wird durch einen mit der Ueberweisung und Zustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag über das ihm am 25. Februar zur Untersuchung zugesfandte Entlassungsbegehren des Herrn Forstmeisters Kasthoser, Bericht erstattet. Derfelbe ging dabin: daß Herr Rafthofer durch feine Erwählung jum Dice-Prafidenten des Großen Rathes vermoge des Beschluffes vom 10. November 1831, aus dem Diplomatischen Departement getreten fei, da nicht beide Stellen zugleich befleidet werden konnen, daß ihm aber wegen der von ihm ange= brachten Grunde die Entlaffung von der Stelle eines Bice-Prasfidenten in allen Ehren ertheilt werde. Diefes wurde dann auch beschloffen.

Bierauf wurde jur Bahl eines Bice- Prafidenten geschritten, und ernannt:

Berr Großrath Friedrich Baber, Dberft-Lieutenant der Urtillerie.

Er nahm Unftand fich fur die Unnahme zu erklaren, und wird in der nachsten Sitzung seinen Entschluß anzeigen.

Muszuq

aus dem Bericht der gandwirthschaft-Commiffion über die Staatsrechnung vom 1. Januar bis 20. Oftober 1831, in Bezug auf die Dotation des Infelfpitals in Bern.

Der Gegenstand der von dem abgetretenen Großen Rathe dem Inselspital gemachten Dotation von Fr. 1,250,000, hat die Auf= merkfamteit der Kommiffion in besondern Unspruch genommen.

Mit einter Meinung fand man, daß, obschon kein Regreß-recht gegen die abgetretene Regierung bestehe, so konne doch die Frage aufgeworfen werden, eines Theils: ob jene Ausstattung an und für fich zweckmäßig und im wohlverstandenen Interesse des Landes gewesen sei; ob es nicht vielmehr gerathener und der Stellung der provisorischen Regierung angemessener gewesen ware, einstweilen auf dem fruhern Wege sortzusahren und dem Inselspt-tal jene Summe von Fr. 40000 fernerhin zu entrichten; und an-dern Theilb: ob der Große Rath, welcher sich am 13. Januar

1831 für proviforifch erflart hatte, nach diefem Beitpuntt und feiner ausdrucklichen Erklarung (vide Groß-Rathe-Protofoll von diesem Tag) competent war, über einen fo beträchtlichen Theil des Staatsvermogens zu Gunften einer Unftalt zu verfügen, die weder ihrem Ursprunge, noch ihrem dermaligen Beftand nach, eine eigentliche Cantonal-Unstalt ift, und ob derfelbe eine fo wichtige Berfugung (die er möglicherweise, ohne die Berfaffungs-Aenderung, noch lange nicht getroffen haben wurde) nicht hatte dem neuen Großen Rathe überlaffen follen.

Diese erfte Meinung (welche diejenige der einen Salfte der

Rommiffion ift), ftellt daber den Untrag:

1) Ginftweilen den die Aussteuerung des Infelspitals betreffen= den Posten von Fr. 1,250,000 nicht zu genehmigen.

2) Durch den Regierungerath, oder mittelft einer speciell dazu au ernennenden Kommiffion untersuchen und rapportiren zu laffen :

a) Ob die Verdufferung oder Ceffion jener Capitalfumme, als fur das Wohl des Landes erfprieflich, und im Intereffe der jetzigen Ordnung der Dinge politisch erachtet werden tonne? und im verneinenden Falle

b) ob jener Beschluß der abgetretenen, damals blog provisorischen Regierung, als ein fur die jetige Regierung verbindlicher Souveranetatsaft angesehen werden muffe?

Mit anderer Meinung fand man, es bedurfe bei der Ginfach: beit des in Frage liegenden Gegenstandes keiner Untersuchung, und in keinem Falle ware aus dem Ergebniß ein Bortheil ju Sanden des Staates zu erwarten.

Wenn auch einer fich proviforisch erklarten Regierung die Befugniß abgesprochen werden konnte, ohne dringende Roth neue für ihre Nachfolger verbindliche und beschwerende Verpflichtungen einzugeben, fo tonne doch fein Zweifel obwalten, daß er in den Schranken der Befugiffe der abgetretenen gelegen fei, fruber einge: gangene Schulden zu bezahlen.

Der Bertrag von 1829, gang im Intereffe des Staates ge= schlossen, verpflichte denselben zu einem jahrlichen Beitrag der un= ter dem Berhaltniffe ju der von dem Infelspital übernommenen

Leiftungen fei.

Diefer Betrag fei dann auf eine fur ben Staat bochft vor=

theilhafte Beise abbezahlt worden.

Derfelbe fei nemlich zu 4% capitalifirt, ohne Wahrschaft in Bermogenotheilen, die ju gerechten Beforgniffen Raum geben, und in baarem Gelde das groffentheils noch unbenutt liegt, ausge= richtet worden.

Ohne die nur ju mahrscheinlichen Capital-Berlufte in Rechnung zu feten, erspare der Staat die Verwaltungstoften und die

Binseinbuffe auf den brachliegenden Gummen.

Wenn dann noch in Betrachtung gezogen werde, daß die dem: felben angehorenden Summen im Durchschnitt nicht 4% abwerfen, fo wurde durch die Zurucknahme des Dotations-Capitals der Staat eine jahrliche Einbuße von mehr als Fr. 10000 machen.

Es fei denn endlich Zeit mit der Bergangenheit die Rechnung ju schließen, die Augen auf die Gegenwart und die Bukunft gu richten, um durch allgemein verlangte Inflitutionen und gemein= nutgige Unternehmungen den Bedurfniffen unferes Boltes zu ent=

Aus allen diesen Grunden schließe man auf Abstrahirung von diefer Untersuchung und Paffation der Rechnung, ohne die Dota-

tionen auszunehmen.

# Montag, den 4. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Gimon.

Das Protofoll der Sitzung vom 1. Marz wurde verlesen und gutgeheißen.

Gine von vielen Ginwohnern des Umtsbezirts Pruntrut un= terzeichnete Borffellung, die Einführung des Patentspftems für die Wirthschaften begehrend, wurde dem Regierungerath zur Berudfichtigung bei der in Arbeit liegenden Untersuchung biefes Ge= genstandes gefandt.

Der am 1. Marg jum Vice-Prafidenten des Großen Rathes ernannte Berr Dberft-Lieutenant Baber, zeigt durch ein Schreis

ben an, daß er diefe Stelle nicht annehmen fonne.

Dieses Schreiben wird zu den Aften gelegt und die neue Wahl auf eine andere Sigung verschoben.

Berr Regierungerath von Ernft meldet durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben, daß er feiner Zeit die Ernennung zum Central-Polizei-Direktor nicht ohne verschiedene Bedenken angenommen, feither die Obliegenheiten diefer Stelle nach bestem Wiffen erfullt habe, nun aber die Entlassung von gedache ter Stelle begehre, weil zu wiederholten Malen dem Unzug gerufen worden fei, diefelbe als unvereinbar mit der eines Mitglieds des Regierungsraths zu erklaren, worin er perfonliche Rucksichten zu erblicen glaube.

Diefes Schreiben wird dem Regierungsrath zur Berichters

stattung gefandt. Es wurden folgende Anzüge verlefen:

1) Mehrerer Mitglieder aus den leberbergischen Umtsbezirken bahin gehend, daß die Wirthschaftordnung im gangen Ranton gleichformig gehandhabt werde.

2) Des herrn Watt, der Grunde anbringt um fur den gande ammann und Vice-Prafidenten des Großen Rathes fire

Befoldungen zu bestimmen.

Run ging man, wie vorher angefundigt worden, jur Berathung des vom Finang-Departement entworfenen und vom Regierungerath gutgeheißenen Staatsbudgets fur 1833 über, das man gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathe ausgetheilt hatte. Die Bemerfungen des Finang-Departements find im Entwurf aufgenommen; andere der Staatswirthschafts-Commission waren in einem beigefügten Bericht derselben enthalten.

Es wurde die Meinung eroffnet, die Behandlung des Budgets aufzuschieben um vorher noch genauere Renntniß des Ent-wurfs nehmen zu konnen; aber auf die dagegen gemachten Be-

merkungen in die Sache einzutreten beschloffen.

In der allgemeinen Umfrage wurde der Wunsch geduffert, daß in Zukunft das Budget nicht erst zu Unfang des betreffenden Sahres, sondern zu Ende des vorhergehenden dem Großen Rath vorgelegt und demfelben eine Ueberficht der Ginnahmen und Ausgaben des zu Ende gehenden Sahres beigefügt werden mochte.

Der Prafident anwortete, erfteres werde in Bukunft ftatt finden, letteres aber tonne erft geschehen, wenn angemeffene Abanderungen in der Finang-Berwaltung eingeführt fein werden.

#### Einnahmen.

I. Eigenthumliche Ginkunfte. A. Bon Staate Domainen.

1) Waldungen.

Die Staatswirthschafts : Commission findet den ausgesetzten 

zusammen

8,159

im Berhaltniß zur Ausdehnung der Staatswaldungen zu gering. Auf die vom herrn Forstmeister und andern Mitgliedern gegebenen Aufschluffe und die Hoffnung eines großern Ertrags in funftigen Jahren wurde jedoch obige Summe angenommen.

2) Pachtzinse und Ertrag von Liegenschaften nach Abzug der

Roften Fr. 101,186.

Wurde ebenfalls angenommen.

B. Bon Behnten und lebengefallen. 1) Primizen und Gemeindbeitrage fur die Geift: lichfeit . . . . . . . . . . . .

2) Bodenzinse . . . . . . . . . . . . 122,051 7,194 4) Zehnten . . 245,260

Zusammen Fr. 382,664 Alle diese nach Abrechnung der durch das Defret vom 22. Dezember 1832 bestimmten Abzuge ausgesetzten Summen, wur-

den angenommen.

Singegen wurden auf gefallene Bemerkungen beschloffen, die Anmerkung, welche eine Berechnung der gedachten Abzuge ents halt, auszulaffen.

C. Grundsteuer im Leberberg.

Mach dem Defret von 1819 . . . . Fr. 160,171 wovon für Kosten abzuziehen 5,500

fo daß bleiben Fr. 154,671.

Diefer Unfat wurde angenommen.

Die Staatswirthschafts = Commission machte den Untrag, die unter den Roften fich befindliche Summe von Fr. 2400 für Befoldung des Grundfteuer-Direktors und Bezahlung feiner Bureau awar zu admittiren, aber dem Regierungerath aufzutragen, zu un= tersuchen; ob nicht in den leberbergischen Amtsbezirken eine gleiche Finang-Berwaltung wie im übrigen Ranton eingeführt werden tonne? - Diefer Bemerkung wurde beigepflichtet und beschloffen,

dem Regierungsrath obigen Auftrag zu ertheilen. Ein anderer in der Diskuffion gefallener Antrag ging dabin, dem Regierungerath aufzutragen, daß er untersuche und bis zur Borlegung des nachsten Budgets Bericht erstatte, in wiefern die Grundsteuer des Leberberges in richtigem Berhaltniß zu dem Ers trag der Zehnten und Bodenzinse stehe. Dieser Antrag wurde jes doch auf die Bemerkung des Prasidenten des Finang-Departes ments, daß damit noch abzuwarten sei, bis man die Ergebnisse ber neuen Art des Bezugs der Behnten und Bodenzinse kenne, nicht angenommen.

D. Fischereizinse Fr. 3178. E. Jagdpatente Fr. 9000.

Wurden ohne Bemerfung angenommen.

F. Capitalzinfe.

1) Ausländischer Zinerodel Fr. 277,000.

Es wurden zwei Untrage gemacht, aber beide nicht erheblich befunden:

a) Wurde begehrt, daß angezeigt werde, in welchen Fonds die Gelder angelegt feien, aber erwidert, diefe Unzeige mare zu weitlaufig fur das Budget und tonne in der Staats-

rechnung nachgesehen werden.

b) Ferner ward der Untrag gestellt: daß der von der abgetretenen Regierung errichtete Refervefond aus den über 4% eingehenden Renten, zu Deckung allfälliger Berlufte beibehalten und auch der im Jahr 1821, aus geretteten Geldern gestiftete Separatfond von Fr. 641,000, ferner abgesondert vom übrigen Staatsvermogen verwaltet werde, und daß man seinen Zindertrag ausschließlich zu wohlthae tigen 3meden verwende. Bierauf wurde entgegnet, der erftere Fond fei im verfloffenen Jahr durch die Bereinie gung mit dem ausländischen Zinsrodel und der lettere das durch aufgehoben worden, daß man einen großen Theil das von zur Dotation des Infelspitals gebraucht habe.

2) Inlandischer Zinstrodel nach Abzug der Befoldung des Ber-

walters Fr. 9251.

Die Staatswirthschafte-Commiffion aufferte den Bunfch, daß ein Berzeichniß der Schuldner vorgelegt werde, die weniger als 4% bezahlen, mit Angabe der Grunde dieser Begunftigung. - Diefem Wunsch wurde durch den Prafidenten des Finang-De= partements entsprochen und dann der Artifel angenommen.

3) Bins von dem der Post-Berwaltung gemachten Borschuß

Fr. 2800.

Wurde angenommen.

Bins des in der Salzhandlung liegenden Fonds Fr. 40000. Der Anfatz ward angenommen, zugleich aber stimmte man dem von der Staatswirthschafts : Commission gemachten Antrag bei, in Berücksichtigung der in den letten Zeiten eingetretenen Leichtigkeit, sich stets mit einem hinlanglichen Quantum Salz verfeben zu tonnen, dem Regierungerath den Auftrag zu ertheilen, nach und nach sowohl ben gegenwartigen Salzvorrath als den in dieser Handlung liegenden Fond bis auf die Halfte zu vermindern.

5) Bins des Capitalfonds der Pulverhandlung Fr. 6151. Dieser Ansatz wurde swar angenommen, aber zugleich der Wunsch geauffert, daß eine neue Organisation dieser Berwaltung angeordnet werden mochte. Hierauf ward erwiedert, der Regierungerath habe angemeffen befunden, daherige Untrage bis nach Berathung der Bundesurfunde aufzuschieben, um zu wiffen, ob allfällig die Fabrifation des Schiefpulvers der Bundesbehörde übergeben werde. Diese Erläuterung ward genügend befunden.

6) Der Bins einer in fremden Fonds anzulegenden vorrathigen Summe von Fr. 800,000, berechnet zu Fr. 40000.

Die Staatswirthschafts = Commission unterftutte den daberigen Untrag mit dem Beifugen, der Regierungerath mochte gur Unlegung dieses Capitals ermachtigt werden. In der Berathung fielen Meinungen, welche die gedachte Summe nicht im Ausland, fondern im Inland entweder als Darlehn geben, oder auf gemein= nutgige und Intereffe tragende Unternehmungen verwenden wollten. Andere stimmten zwar dem Antrag bei, aber glaubten der Bins tonne fur das laufende Jahr nicht mehr auf Fr. 40000 ansteigen, und wollten den Ansag nur auf Fr. 20000 bis 30000 be= ftimmen. Diese Meinungen wurden jedoch widerlegt und beschlof= fen, die Summe von Fr. 40000 unverandert gu laffen, und den

Regierungsrath zu ermachtigen, das Capital im Ausland so anzulegen, daß ce bei vortheilhaftem Zinsertrag möglichst gefichert sei. Uebrigens war man einstimmig, daß die beigefügte Anmerkung in Betreff der dem Regierungsrath zu ertheilenden Bollmacht auszulaffen fei.

G. und A. Wiedererstattung von Pacht:, Prozes und

Betreibungetoften.

Nach dem Entwurf unbestimmt gelaffen.

I. Losung von verkauften Effekten Fr. 1100 angenommen.

### Dienstag, den 5. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wurde verlesen und gut-

geheißen.

Durch ein Schreiben des Herrn Regierungs-Statthalters von Konolfingen, an den Herrn Landammann meldet er, daß Herr Großrath Johann Schmut von Ruchingen am 11. Januar verstorben sei, wovon er das Diplomatische Departement sogleich benachrichtigt habe.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen, wurden dem Regierungerath zur Untersuchung zugefandt mit dem Auftrag, je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

1) Der Burgergemeinde Reuenegg in hinficht der Ginfaffen wegen Tell, Stimmrecht, Gemeindgut 2c.

2) Des Einwohner Gemeinderaths von Burgdorf, über Stra-Benverbefferungsbegehren von da gegen das Seeland.

3) Strafnachlaß-Begehren für Sam. Mofer von Biglen.

Es wurden nachstehende Unzuge verlefen:

1) Des herrn Fromm über die Frage: ob die Umteverweser den gleichen Beschränkungen in Berufdsachen wie die Regierunge-Statthalter unterworfen fein follen?

2) Des herrn Straub, den Untrag enthaltend: die chemals von den Oberamtmannern bezogenen Emolumente zu Gun= ften der Schulen einzuführen.

Hierauf schritt man zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des Staatsbudgets.

II. Landesherrliche Ginkunfte.

A. Staatbregalien.

Nach einigen Bemerkungen und Gegenbemerkungen über diefe Benennung eines Theils der Staatseinkunfte ging man über gur erften Abtheilung.

1) Salzhandlung.

Ihr Ertrag auffer dem schon angegebenen Bins des darin

liegenden Capitals wird angeschlagen auf Fr. 220,000.

Die Staatswirthschafts-Commission aufferte den Bunsch, daß einige Angaben über den Brutto-Ertrag und die davon abzuziehen: den Rosten beigefügt werden mochten. Diesem wurde beigepflich: tet, und der Unfat mit dem Auftrag an den Regierungerath angenommen, dem erwähnten Wunsch zu entsprechen.

Abstimmung.

Die Summe mit obigem Zusatz anzunehmen 98 Stimmen. Fur etwas anderes 5 Stimmen.

2) Pulverhandlung.

Der Umftand, daß teine Summe als Ertrag ausgesett ift, ver= anlagte verschiedene Bemerkungen, auf welche bin zwar der Arti= tel angenommen, jugleich aber beschloffen wurde, dem Regierungs: rath den Auftrag zu ertheilen, in Zukunft nicht mehr wie bisher dem Militar=Departement das nothige Pulver im kostenden Preis liefern, sondern daffelbe im gewohnlichen Raufpreis bezahlen zu laffen, und den darauf fich zeigenden Gewinn der Pulverhandlung in ihr Ginnehmen zu bringen.

3) Postverwaltung.

Nach Abzug von Fr. 16800 für Anschaffung von Fuhrwere ken und Bezahlung des Zinses von dem ihr gemachten Vorschuß Fr. 143,200.

Ohne Bemerkung angenommen.

4) Bergwerfe.

Da von dem auf Fr. 21800 angeschlagenen Ginnehmen ein Ausgeben abgezogen wird von Fr. 20800 und als einer Einnahme bloß angesetzt werden Fr. 1000, so veranlagte dieses verschiedene Bemertungen, die jum Theil dahin gingen die Ausbeutung der Bergwerke gang frei zu geben, vorzüglich aber die gegenwartigen Einrichtungen betrafen, über deren Berbefferungen man eine Un= tersuchung anzuordnen munschte. Endlich murde nach verschiede=

nen gegebenen Berichten befchloffen, den Unfat fur diefes Jahr anzunehmen, zugleich aber dem Regierungerath aufzutragen, zu untersuchen, welche Berbefferungen fur diefen Zweig der Staatos wirthschaft getroffen werden tonnten.

5) Bolle, Strafen-Brucken= und Lizenzgelder.

Nach Abzug der Befoldungen von . . . Fr. 30,200 und der Roften von . . . . . zusammen Fr. 36,200 angenommen mit 160,400.

B. Staatsabgaben.

1) Ranglei-Emolumente, Patent: und Concessionsgebuhren Franfen 16000.

Der Artifel wurde angenommen, zugleich aber auf gefallene Bemerkungen und Untrage beschloffen, dem Regierungerath den Auftrag zu ertheilen, daß er untersuche, welche mit den jetigen Einrichtungen und Berhaltniffen in Uebereinstimmung ftebenden Unordnungen rucksichtlich der Bestimmung und Erhebung der oben gedachten Gebühren zu treffen seien.

2) Stempeltare nach Abzug der Befoldungen und Roffen Fran-

fen 57000.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

3) Ohmgeld.

Nach einigen Meufferungen über den Betrag bes Unfates

wurde er angenommen mit Fr. 240,000.

Die von der Staatswirthschafts : Commission gemachte Be= merkung, daß fur die leberbergischen Umtebezirke nicht ein besonderer Ohmgeld-Direktor aufgestellt sein sollte, veranlagte eine Era orterung hieruber, aus welcher fich ergab, daß verschiedene Grunde der jetigen Ginrichtung jum Grunde liegen, aber eine Untersuchung angeordnet fei, um zu wissen, ob sie noch ferner beibehalten oder abgeandert werden folle.

4) Dispensations-Gebuhren Fr. 4000, angenommen.

III. Gerichtsherrliche Ginfunfte.

A. Gerichtsgebühren . . . . . 8,700 B. Stipulationegebuhren . . . . . . . 45,000 C. Bugen, Confistationen 2c. . . . . 3,500 D. Wiedererstattete Kosten . . . 1,000

zusammen Fr. 58,200

wurde ohne Bemerkung angenommen.

IV. Erstattungen.

Von Vorschuffen und zuruckbezahlten Ausgaben Fr. 6800 angenommen.

Nach diesen Bestimmungen der muthmaglichen Ginnahmen ging man über zum

Ausgeben. I. Beitrage zur eidgenöffischen Bundeskaffe Fr. 24816, ange= nommen.

II. Der Große Rath Fr. 25000, angenommen.

III. Berwaltungsbehörden.

A. Regierungerath. 1) Gehalte Fr. 54200.

2) Rredit deffelben Fr. 30000, wurde ohne Bemerkung angenommen.

3) Sechszehner Collegium fur Pfenninge Fr. 494.

Da von der Staatswirthschafts-Commission die Frage gestellt worden: ob es den jegigen Zeitumftanden angemeffen fei, die Musrichtung diefer Pfenninge beizubehalten? fo erhob fich darüber eine Eurze Diskuffion, in Folge welcher die Unnahme des Artifels beschlossen ward.

4) Staatsfanglei Fr. 23700.

5) Gefandtschafte-Deputation 2c., Reisekoften Fr. 8000.

6) Ammanner, Geleit und Abwart Fr. 5600. 7) Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses 2300, wurden ohne Bemerkung angenommen.

Die weitere Berathung des Budgets wurde auf morgen verschoben, um noch einige andere Beschafte zu behandeln.

Auf den mit der Bustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Diplomatischen Departements, wurde dem Herrn alt Schultheiß Tscharner und Regierunge-Statthalter Schnell, die von ihnen begehrte Entlassung als Gefandte auf die fruher für 15. Januar ausgeschriebene Tagsatzung, wozu sie im Dezember 1832 ernannt worden, in allen Ehren ertheilt.

Durch einen andern Bortrag erftattete bas Diplomatische Departement Bericht über das Entlaffunge-Begehren des herrn

Luthardt, von der Stelle eines Ummanns, und trug auf Entfprechung unter Dankbezeugung für die bei den obwaltenden Umftan= den mit vieler Beschwerde verbunden gewesenen geleisteten Dienfte Diefem pflichtete auch der Regierungsrath bei, und der Untrag murde vom Großen Rath angenommen.

Alls nun zur Wahl von Gesandten auf die für 41. Matz nach Zurich ausgeschriebene Tagsatzung geschritten werden sollte, so ward vorerst in Umstrage gesetzt: ob die hiesige Gesandtschaft aus zwei oder drei Abgeordneten bestehen solle?

Es wurde beschloffen: die Gefandtschaft solle nur aus zwei Abgeordneten bestehen, aber es folle noch ein dritter gewählt mer: ben, um an der Stelle eines der erffern zu treten, wenn einer berfelben fich von Burich zu entfernen im Fall mare, ba dann ber Regierungsrath das nothige zu verfügen haben folle.

Demzufolge murden ermablt:

1) jum erften Gefandten,

herr von Tavel, Mitglied des Regierungsraths.

2) Bum zweiten Gefandten,

herr Schnell, Regierungsftatthalter von Burgdorf.

3) Bum Stellvertreter derfelben,

herr Kohler, Mitglied des Regierungsraths.

### Mittwoch, den 6. März 1833.

Prafident: herr Landamman Gimon.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wurde verlefen und

gutgebeißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Borftellungen, wurden dem Regierungbrath zugefandt, um nach gefchehener Unterfuschung darüber zu verfügen ober Bericht zu erftatten:

1) Der Gemeinde Reuenegg, Mubleberg und Frauenkappeln

in hinficht der Bundesurfunde.

2) Mehrerer Bewohner des Amtsbezirks Laupen über den glei: chen Gegenstand.

3) Der Gemeinde Gurbru, Wyleroltigen und Golaten im Amt Laupen, das Nemliche betreffend.

4) Der Burgergemeinde Thun, in hinficht des Gemeindeme=

fens uber Stimmrecht :c.

- 5) Der Gemeinde Großaffoltern bei Marberg, um Buruderftat: tung ihrer fruber bezahlten Behntlostaufssumme von Franfen 58436. 7. 6. 6) Des Jafob Schneeberger von Orpund, um Begnadigung,
- 7) der Gemeinde Rirchlindach, ju Erhaltung einer Tavernen-Wirthschafts-Concession.

Es wurde ein Unjug des herrn Watt verlefen, durch den er auf Revision und Bervollständigung des Reglementes fur den Gro: fen Rath antragt.

hierauf schritt man gur Fortsetzung der Berathung des Staate:

budgets.

B. Berwaltunge=Beborden in den Amtebezirken.

1) Regierungs: Statthalter.

a) Besoldungen Fr. 58000.

Der Unfat wurde angenommen, mit Beifugung des Auftrags an den Regierungerath, daß er dem Großen Rath einen Untrag, wegen der Befoldung der Umtsverwefer von Reuenftadt und Laufen vorlege, fur welche in obigem Ansatz nichts aufgenommen ift.

b) Rangleifosten Fr. 2000.

Die Staatswirthschafts-Commission glaubte den Ansatzu boch gestellt; doch wurde er auf gegebene Erlauterungen angenommen.

c) Beholzungskosten Fr. 2250.

Much diefe Gumme hielt die Staatswirthschafts-Commission fur zu groß. Gie ward aber in Folge der gegebenen Erlauterungen angenommen.

2) Umtefchreiber Fr. 10000, wurde ohne Bemerfung ange: nommen.

3) Unterstatthalter Fr. 25151.

Bon der Staatswirthschafts-Commission wurde die Bemer: kung gemacht: der Regierungsrath habe durch einen Beschluß vom 3. August 1832, die Anzahl der Unterstatthalter im Amtsbezirk Courtelarn von 5 auf 7 vermehrt, und durch Beftimmung ihrer Befoldung auf den fur den alten Landestheil angenommenen Bug die im verfloffenen Jahr bestandene Summe um Fr. 371. 6. 5. erhohet. Diese Bemerkung hatte zwei Untrage zur Folge nemlich:

a) die ermannten Fr. 371, 6. 5. als den gefetzlichen Bor=

schriften über die Besoldung der Unterftatthalter zuwiderlaufend und bloß vom Regierungsrath angeordnet nicht zu admittiren.

b) Den Unfat des Budgets zwar anzunehmen, aber dem Regierungbrath den Auftrag zu ertheilen, daß er eine Unsterfuchung über die nunmehr den Unterstatthaltern obliegenden Geschäften und über die ihnen im ganzen Ranton auf gleich: formigem Fuß zu bestimmende Befoldung vornehme, und das Ergebniß derfelben mit feinen Untragen dem Großen Rath vorlege.

Nach einer Diskuffion über diefen Gegenstand, wurde der lettere Untrag angenommen und demnach der Unfat von Fran-

ten 25151 beibehalten.

4) Umteweibel Fr. 2676, angenommen. C. Fur das Diplomatifche Departement.

Geine gesammten Ausgaben Fr. 7000, ward ohne Bemer: fung angenommen.

D. Departement des Innern.

1) Rangleifosten Fr. 8800, angenommen,

2) Urmenwefen und Landfaffen Fr. 119,560.

Es wurde angetragen die in obigem Unfat begriffenen Franfen 12000 für direfte Armen-Unterftugungen zu erhoben, und verschiedenes über die gandsaffen bemerkt. Der Urtitel ward aber unverändert angenommen.

3) Civil: und Militar:Penfionen Fr. 26783.

Diese Summe ward ohne Einsprache angenommen. bem wurde auf geschehene Antrage beschlossen:

a) Gine Commiffion aus der Mitte des Großen Rathes gu ernennen, um eine Revifion aller beftebenden vom Staat zu bezahlenden Pensionen vorzunehmen und dem Großen Rath darüber Bericht abzustatten.

b) Dem Regierungerath den Auftrag zu ertheilen, daß er dem Großen Rath feine Anfichten über die Frage vor: trage: welcher Beborde bas Recht zustehe Pensionen zu ertheilen oder bestebende zu erhoben.

4) Sanitate-Unstalten Fr. 7600, angenommen.

5) Sandel und Induftrie Fr. 5500.

Eine Bemerkung der Staatswirthschafts-Commission ging dabin, daß man fich buten folle der Induftrie durch funftliche Mittel aufhelfen zu wollen, und veranlaßte einige Erbrterungen über biesen Gegenstand. Zudem aufferte sie den Bunsch, es mochte im Budget angezeigt werden, daß in obiger Summe ein Beitrag von Fr. 1000 zu den Roften der Handwerkerschule in Bern begriffen fei.

Diefes ward beschloffen und der Ansatz angenommen.

6) Pferd= und Hornviehzucht Fr. 11500.

7) Fur Unvorhergesehenes Fr. 3000, wurde ohne Bemerkung angenommen. C. Fur das Juftig= Departement.

1) Ranzleikosten Fr. 7000, angenommen. 2) Fur Arbeiten im Fach der Gesetzebung Fr. 2600.

Weil diefe Summe blog Fr. 2400 als Befoldung des Herrn Redaktore und Fr. 200 fur Bureautoften begreift, fo murde angetragen, diefelbe auf Fr. 4000 ju erhohen, damit der Regierungs: rath auch noch andere Arbeiten bezahlen konne. Dagegen murde aber eingewendet, es fei nicht der Fall, daß die Mitglieder des Regierungeraths, aus denen die Gefetgebungs-Commission besteht, dafür eine besondere Remuneration erhalten, und wenn die Com: miffion finden follte, daß auffer ihnen jemand mit Arbeiten gu beauftragen fei, fo tonne deshalb ein Untrag an den Großen Rath gemacht werden. Endlich ward der Unfatz unverandert angenommen.

Die weitere Berathung des Budgets wurde aufgeschoben um noch andere Geschäfte zu behandeln.

Durch zwei mit der Empfehlung des Regierungerathe beglei: tete Bortrage des Finang = Departements murde angetragen, aus dem vorrathigen baaren Gelde verschiedene fremde Fonds anzukaufen, und es ward beschloffen, den Regierungsrath zu folgenden Unwendungen zu ermächtigen:

1) Zehntausend Gulden Renten, in den Lombardisch-Beneziani= schen Fonds, welche ein Capital von 200,000 Gulden ma= chen, und zum Eurs 97% zu kaufen sind, mit dem Zinsfuß zu 5%. Der Zins wird vom Tag des Ankaufs ansangen.

2) Belgische Fonds von 5%. Bon diefen einhundert und funfzig Obligationen zu 1008 franzosischen Franken.

fteben etwas unter 88% mit Rugungs-Anfang vom 1. Do-

vember 1832 an.

3) Quatre Canaux. Zweihundert Actions liberées im gegen: martigen Curs zu ungefahr 1140 frangofische Franken, jede Obligation welche 1000 Fr. Capital und 250 Fr. billets de prime begreift, mit laufendem Bind gu 5% feit 1. Df: tober 1832.

Gegen den Unkauf von belgischen Fonds, waren einige Be-

merkungen gemacht worden, die man aber widerlegte.

Un die durch Ernennung des herrn Lauterburg anm Unter: statthalter von Bern erledigte Stelle eines Suppleanten am Obers gericht, wurde ernannt:

herr Bingeng Muller, Notar in Bern.

### Donstag, den 7. März 1833.

Prafident: Berr gandammann Simon.

Das Protofoll der geftrigen Sigung wurde verlefen und

gutgeheißen.

Die nachfolgenden eingelangten Bittschriften und Borftellun: gen wurden dem Regierungerath zur Untersuchung gefandt, um je nach dem Ergebnig derselben darüber zu entscheiden oder Bericht zu erstatten :

1) Der Burgergemeinde Langenthal, in Sinficht des Gemeinds

mefens.

2) Der Burgergemeinde Laufen über den gleichen Gegenstand, und

3) Der Frau Roch geborne Jean, von Reiben, auf Borladung bur Chescheidung ihres Landsabwesenden Gatten antragend. Es wurde eine Mahnung des Herrn Mihlemann, Bogli,

Roth und Born verlegen, wodurch fie fich beschweren, dag Beschwerden und Anzeigen gegen herrn alt Amtschreiber Stettler, ungeacht wiederholter Nachfrage bei den Regierungse und gerichte lichen Beborden und Eingaben an den Großen Rath noch nicht gehörig untersucht, beurtheilt oder fonft erledigt worden feien. Deswegen wird begehrt, daß vermege S. 50. Art. 25. der Ber: faffung, der Große Rath auf geeignete Weise und mit moglichster Beforderung den eingereichten Beschwerden Folge gebe und Abbulfe verschaffe.

In der Berathung biefer Mahnung, wurden verschiedene Aufschlusse uber den Sang biefes Geschäftes und die Ursachen der eingetretenen Bogerungen gegeben. Endlich wurde beschloffen:

Die Mahnung erheblich zu erklaren und dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, eine genaue Untersuchung diefer Ungelegenheit vorzunehmen, und über ihr Ergebnig mit Beforderung Bericht zu erstatten.

hierauf begann die Berathung des von der Revisions-Commiffion der Tagfagung verfagten Entwurfs einer Bundesurkunde, welches acht Tage vorher durch ein von der Staatskanzlei an alle Mitglieder erlaffenes Rreisschreiben angefundigt worden war.

Rebst dem Entwurf und dem Bericht der Tagfatungs-Commiffion, wurde in Folge der geschehenen Borberathungen ein Inftruftions:Entwurf für die hiefige Gesandtschaft nach Antregen des Regierungsrathes und mit einem beigefügten Gutachten der Com-

mission des Großen Rathes vorgelegt.

Die Vorfrage über das Eintreten wurde bejahend entschie: - und dann ging man zu Eroffnung einer Umfrage über die Form der Berathung, in welcher einerseits angetragen murde, die= felbe Artifelweise vorzunehmen, wahrend man andrerseits Bunfch aufferte, daß die wichtigften Gegenstände der entworfenen Bundeburfunde ausgehoben, und die betreffenden Artifel zusame men in Berathung gefett werden mochten, und fich jedesmal aus: fpreche, ob die Gesandtschaft auf den allfällig zu beschließenden Albanderungen bestehen folle oder darin nachgeben tonne. Behandlung in der Gefammtheit fprach fich Riemand aus.

Es wurde beschloffen die Entwurfe Artifelweise zu behandeln.

Gingang. "Im Ramen Gottes des Allmächtigen!

Die zwei und zwanzig souveranen Kantone der Schweiz, als: Burich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, (ob und nid dem Wald) Glarus, Jug, Freiburg, Solothurn, Bafel, (Stadtztheil und kandtheil, Wiedervereinigung vorbehalten), Schaffhausen, Appenzell, (beider Aboden) St. Gallen, Graubundten, Aargau, Thurgau, Teffin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — vom

Bunfche befeelt den Bund ber Gidgenoffen zu befestigen und durch feine zeitgemaße Entwickelung des Baterlandes - Rraft und Shre zu erhalten und zu fordern, haben den Bundesvertrag vom 7. Au= gust 1815, einer allgemeinen Revisson unterworfen und in Folge derfelben nachstehende Bundeburkunde als Grundgefet angenommen.

Bom Regierungerath wurde angetragen die einzelnen Ran= tonetheile nicht ju nennen, und demnach die Worte: ob und nid dem Wald, Stadttheil und gandtheil, Wieder= vereinigung vorbehalten und beide Rhoden auszulaffen. Diesem stimmte die Mehrheit der Commission bei, und nach einer Distuffion darüber, in welcher fehr abweichende Meinungen fielen, ward der obige Untrag angeuommen.

Urt. 1. ,Die durch diefen Bund vereinigten R antone bilben in ihrer Gesammtheit einen unaufloblichen Bundesftaat: die

schweizerische Eidgenoffenschaft."

Der Regierungerath machte den Antrag, die Worte: einen unaufloblichen Bundebstaat auszulaffen und diesem pflich= tete auch die Commiffion bei. Gefallene Meinungen wollten nur das Wort unaufloslich auslaffen. Es ward aber beschloffen, den Untrag des Regierungerathe anzunehmen.

Art. 2. "Die Kantone sind souveran und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrucklich der Bundesgewalt über= tragen find. Sinfichtlich deffen, mas dem Bund übertragen wor= den, wird die oberfte Gewalt durch die Kantonsmehren oder durch die Bundesbehorden, nach Borfchrift der gegenwartigen Bundes= urfunde, ausgeübt."

Der Untrag des Regierungeraths ging dahin den Artifel mit Ausnahme der Worte: durch die Kantonsmehren oder durch die Bundesbehörden, anzunehmen. Diesem stimmte die Mehrheit der Commission bei. Durch die Minderheit hinge= gegen, fo wie durch gefallene Meinungen wurden andere Redat= tionen vorgeschlagen. Endlich murde der Artifel mit der vom Regierungerath angetragenen Auslaffung angenommen.

### Freitag, den 8. Märg 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der geftrigen Sigung murde verlefen und gut: geheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen, wurden dem Regierungs= rath zur Untersuchung zugefandt, um hernach darüber zu verfügen oder Bericht abzustatten:

1) Der Burgergemeinde Wyler in der Rirchhore Ubenftorf, wodurch fie Befchrantung des Stimmrechts in den Gemeind= versammlungen, Sandhabung der Rechte der Burgergemein= den und Abanderung des Tellgefetes begehrt.

2) Mehrerer Staatsburger aus dem Amtsbezirk Interlacen, den Bunfch enthaltend, daß der Entwurf der Bundes-Ber=

faffung angenommen werden mochte.

Das Diplomatische Departement legte mit einem Bortrag den Entwurf einer Instruktion fur die Gefandtschaft auf die Tagfatung in Betreff der Angelegenheiten von Bafel vor, welche im wefentlichen die nemliche war, die der Große Rath am 21. De= zember 1832, der Befandtschaft fur die damals auf 15. Januar 1833 ausgeschriebene Tagsatzung ertheilt hat.

Urt. 1. "Da die Tagfatzung als einzig kompetente Behorde, geftügt auf S. 8. des Bundesvertrags am 14. Juni, 14. und 17. September und 5. Oftober 1832, unter feierlichem Borbehalt der Wiedervereinigung, die Trennung des Kantons Bafel in zwei be= fondere Gemeinwesen beschloffen hat, so wird die Gefandtschaft, falls die Bersuche ju gedachter Biedervereinigung ohne Erfolg bleiben, darauf dringen, daß die bereits in Rraft erwachsenen Con= flufa durch alle zweckmäßigen und gesetzlichen Mittel gehandhabt und vollzogen werden."

Dom Regierungsrath wurde ein Zusatz zu diesem er sten Ur= tifel vorgeschlagen, dahin gebend, daß die Gefandtschaft ausbrucks lich instruirt werde, vorerst nochmals Bersuche zu einer Wieder: vereinigung beider Landestheile zu machen? - Diefem Bufat ward jedoch nicht beigepflichtet und der 1. Artifel unverandert ange=

nommen.

Art. 2. "Die Tagfatzung hat demnach dafur zu forgen, daß die durch obgenannte Befchluffe der Landschaft Bafel juge: standene politische Existenz ficher gestellt und Ruhe und Ordnung im Kanton befestigt werde."

Diefer zweite Artifel murde unverandert angenommen.

Urt. 3. "Bricht der eine ober andere Kantonstheil den Landfrieden oder gefährdet er die Sicherheit der Eidgenoffenschaft, fo wird die Tagfatung in Unwendung des S. 8. der Bundesatte alle diejenigen Borkehren treffen, welche fie für nothig erachten wird."

Auch diefer Artifel wurde unverandert angenommen.

Auffer diefen schon im Dezember angenommenen Artifeln, wurde im Bortrag noch ein Zusatzartifel in Betreff der von Bafel Landschaft verhängten, aber auf Dazwischenkunft des Bororts sudpendirten Sequestration des dort gelegenen Staatsvermogens vorgeschlagen, der eine Diskuffion veranlagte, in welcher man sich Theils fur, Theils wider denselben aussprach, Theils blog eine Abanderung der Abfaffung verlangte, und auch den Antrag zu Unnahme eines Artifels machte, der folgendermagen lauten wurde: "Nach genommenen Beschluffen, für Zulaffung der Abgeordneten "der Landschaft Basel zu stimmen, es fei denn, daß die Gesandten "von Stadt Bafel fich zur Unnahme einer Bermittlung fur Wice "dervereinigung erklaren; in welch letterm Fall die Zulaffung von "Seite der Gefandtschaft von Bern suspendirt wurde."

Urt. 4. "Weigert fich der Kanton Bafel Stadttheil aber= mals zu Bollziehung der Konklusen vom 14. September und 5. Oktober 1832, Hand zu bieten, so erhalt die Gefandtschaft Bollmacht, die Sequestration des gesammten im Bereich der Lands schaft gelegenen Staatevermogene zu billigen und insoweit die Aufhebung der vom hohen Borort am 16. Januar 1833 ausgesprochenen Suspension des landrathlichen Beschlusses vom 8.

Januar 1833 zu verlangen.

Ein neu eroffneter Untrag ging babin, daß noch ein Inftruttionsartifel in Betreff der Reprasentation der beiden Rantonstheile auf der bevorstehenden Tagfatung beigefügt werde. — hierüber zeigten fich in der Diskuffion zwei hauptmeinungen, von denen die eine gemäß dem Tagfagungsbeschluß vom 5. Oftober 1832, den Gefandtschaften beider Theile den Butritt gestatten, die andere aber in Berudfichtigung der feither veranderten Berhaltniffe bis zu einer Wiedervereinigung beide ausschließen wollte. Man pflich: tete der erftern bei, und beschloß der Instruktion den nachfol: genden Urtifel beigufügen.

Art. 5. "In Folge des 4. Artifels des Tagsatzungs-Be-schlusses vom 5. Oktober 1832 lautend:

Auf der nachstkunftigen ordentlichen oder aufferordentlichen Tagfatung, fo wie überhaupt in den folgenden Tagfatungen, genießen beide Kantonstheile das Reprafentationsrecht, und zwar jeder mit einer halben Stimme,

wird die Gefandtschaft instruirt fur die Zulaffung der Abgeordnes

ten beider Rantonstheile zu stimmen."

Ein anderer Vortrag des Diplomatischen Departements betraf die Angelegenheiten des Kantons Schwyz und schlug vor die Gefandtschaft zur Zulaffung der Abgeordneten beider Rantond: theile auf der bevorstehenden Tagsatzung zu instruiren. Die Mehr= heit des Regierungeraths hingegen machte den Antrag, bis zu eis ner Wiedervereinigung feinen von beiden Theilen augulaffen, und die Minderheit wollte nichts entscheiden, bis nach Berathung des Bundesentwurfs. Es ward beschloffen: den Antrag des Diplomatischen Departements anzunehmen, und den nachfolgenden Urtitel in die Inftruttion ju feten.

Inftruftionsartifel. Der Kanton Bern glaubt, es fei, nachdem in den Zerwürf: niffen des Kantons Schwyz alle eidgenoffischen Bermittlungs: Bersuche ohne Erfolg geblieben, nicht billig, drei Funftheile der Bevollkerung dieses Standes, welchen eine auf Rechtsgleichheit beruhende Verfassung verweigert wird, auf dem Bundestag unres prafentirt zu laffen. Die Gefandtschaft wird daher unter Borbes halt der Wiedervereinigung für einstweilige Anerkennung des Status quo im Kanton Schwyz, und Zulassung von Gefandten der auffern Bezirte auf der Tagfatzung unter den fur die halben Ran: tone vorgeschriebenen Bedingen zu stimmen ermachtigt.

Ein dritter Bortrag des Diplomatischen Departements ents bielt den Entwurf eines Inftruktionsartikels auf den Fall, da sich ju Berathung der neuen Bundesurfunde nicht funfzehn Gefandt= schaften einfinden sollten. Es wurde angetragen alsdann die Abanderung des S. 9. des Reglementes zu verlangen, der diefe Un= zahl vorschreibt, zugleich aber die noch ausgebliebenen Stande auf: zufordern ihre Gefandschaften ebenfalls abzusenden. Redoch ward vom herrn Schultheißen als Prafident des Diplomatischen De= partements die Erlauterung gegeben, die Redaktion des Bortrags

sci unrichtig. Das Diplomatische Departement trage nicht auf Abanderung des S. 9. des Reglements an, sondern nur, daß man in Abweichung von demfelben die Berathung vornehme. Regierungerath hingegen machte den Antrag, daß im gedachten Fall die anwesenden Gefandten zwar jene Aufforderung erlassen, aber in Erwartung des Erfolgs als Conferenz beifammen bleiben und die Berathung des Entwurfs der Bundeburfunde anfangen follten. Darüber hingegen ftund der Regierungerath in getheilter Meinung: ob das Wort Conferenz in die Instruction aufzunehmen fei oder nicht.

Nach einer Diskuffion und Vorlegung einer andern Abfaffung des Artifels wurde derfelbe in nachstehender Redaktion angenommen:

Artifel.

Wurde sich auf der Tagfatzung die vermoge des Tagfatzungs: Reglements S. 9. erforderlichen funfzehn Stande nicht reprasentirt finden, fo foll die hiefige Gefandtschaft darauf dringen, daß die ausgebliebenen Stande bei ihren Giden und Pflichten und un= ter ihrer Berantwortlichkeit vom Prafidenten der Tagfatung aufgefordert werden, innert einer zu bestimmenden Frift an den Berhandlungen Theil zu nehmen, mit der Anzeige, daß ansonst die versammelten Stande thun wurden, mas fie ihrer Stellung ange: meffen finden.

### Samstag, den 9. März 1833.

Prasident: Herr Landammann Simon.

Vor der Verlesung des gestrigen Protofolles, wurde vom Herrn Landammann angezeigt, die beschloffene Instruktion für die Gefandtschaft fei wegen Abreise der lettern schon geftern ausge= fertigt worden; jedoch ersuche er, sie nochmals mit Ausmerksam= feit anzuhören, da allfällige Abanderungen durch die Post nachgesendet werden konnten. Run ward das Protofoll, fo weit es die beschloffene Inftruktion fur die Gefandtschaft betrifft, gutge= heißen. hingegen wurden noch zwei Bervollständigungen rucks fichtlich von gefallenen Meinungen verlangt und aufzunehmen beschlossen.

Eine Vorstellung der Stadt Biel wegen Anlegung einer Strafe von dort nach Reuenftadt, mit Unerbietung von Beitragen ju den Roften begleitet, murde dem Regierungerath jur Unterfu-

chung gefandt.

Die am 7. Marg angefangene Berathung der Bundeburkunde wurde fortgesett.

Art. 3. "Der eidgenoffische 2c."

Der Regierungsrath trug auf unveranderte Annahme diefes Artifels an. Die Mehrheit der Commiffion aber machte einen Untrag zu Abanderung der Redaktion und die Minderheit wunschte noch einen Zusatz. Beides ward angenommen, und beschlossen:

1) Die Zwecke des Bundes follen ihrer Wichtigkeit nach aufge-

meffenere Beife geordnet werden.

2) Unter die Zwecke sei auch die Integrität aufzunehmen. Urt. 4. "Die Kantone 2e."

Wurde ohne Bemerfung angenommen.

Urt. 5. "Der Bund 2c."

Der Regierungerath und die Mehrheit der Commission stimmte ju Unnahme des Entwurfs; die Minderheit wollte die letten Worte auslaffen.

Nach einigen Bemerkungen und Erlauterungen murde ber Ur=

tifel unverändert angenommen.

Art. 6. "Zu diesem Ende 2c."

Der Regierungsrath hatte angetragen im Eingang die Worte gur Ginficht als unpaffend auszulaffen; die Commiffion ging in ihrem Untrag, dem die Berfammlung beipflichtete, noch weiter und es ward beschloffen, fatt der gedachten Worte zu fegen : gur Pru= fung in Bezug auf die hiernach unter Lit. a., b. und e. enthaltenen Borfchriften.

Ausserdem soll als Redaktions-Berbesserung vor das Wort

Bundesbehorde gefest werden oberfte.

a) Ward unverandert angenommen.

Die Commiffion hatte angetragen vor das Wort Vor= Schriften noch zu fegen den Grundfagen und den ze., was aber nicht angemeffen befunden ward.

b) Nach dem Antrag des Regierungsraths wurde beschlossen zwischen die Worte oder demofratischen das Wort

nach zu fegen.

Die Commission und gefallene Meinungen hatten noch auf

andere Redaftions-Beranderungen angetragen.

c) Der erfte Theil diefer Abtheilung murde unverandert an= genommen. Statt des zweiten von den u. f. m., pflich= tete man dem Antrag des Regierungerathe zu folgender Abfassung bei:

"Die Gewährleiftung hat die befondere Folge, daß die Ber-"fassung eines Kantons nicht anders als auf dem bezeichneten "Wege der Revision gedndert werden darf." Art. 7. "Die Kantone sind 2c."

Wurde angenommen mit der Redaktions-Beranderung von gewaltsamen Maagregeln ftatt Gelbsthilfe und zwischen fatt unter.

"Befondere Bundniffe 2c."

Bor das Bort Bundesbehorde foll gefett werden ober fre. Uebrigens ward der Artifel angenommen.

Art. 9. ,, Rein Kanton barf 2c."

Burde unverändert angenommen. Die Minderheit der Commiffion hatte auf Auslaffung angetragen.

Art. 10. ,,Im Fall 2c." Wurde unverändert angenommen.

Art. 11. "Der Bund allein zc."

Auf den Untrag des Regierungeraths ward folgende verbefferte Abfaffung angenommen:

"Dem Bund allein ficht das Recht zu: Rrieg zu erklaren "und Frieden ju schließen, und Bundniffe und andere Staats-"vertrage politischen Inhalts mit dem Auslande einzugehen."

In der Berathung ward noch der Antrag gemacht worden in Bezug auf Rriegsertlarung beizufugen: wenn die Unabhangigfeit, Integritat oder Neutralitat der Schweiz angegriffen wurde.

Art. 12. ,, Die Kantone sind 20."
Nach dem Antrag der Minderheit der Commission ward beschlossen statt der Worte: den "Rechten der andern Kantone" zu fegen: ",den in der Bundeburfunde garantirten Rechten der Ran= tone", und als Redaktions-Berbefferung ftatt "im einzelnen Fall" ju fegen "in einzelnen Fallen."

Art. 13. "Sind Kantone im Fall 2c." Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Hier murde diese Berathung abgebrochen um noch einige Wablen vorzunehmen.

Zu einem Erfatzmann am Obergericht wurde erwählt:

Herr Cam. Hugli, von Lutelfluh, Rechtbagent zu Münfingen. Bu Mitgliedern der am 1. Marz zu Untersuchung der Ber= haltniffe bei der von der abgetretenen Regierung geschehenen Do= tation der Infel und des auffern Rrantenhaufes zu ernennen beschloffenen Commiffion murden ermablt:

Herr Jaggi, Fürsprecher. = Watt.

Siltbrunner.

Blumenstein.

Belrichard.

In Folge des Beschluffes vom 6. Marz zu Niedersetzung einer Commiffion um eine Revifion aller beftehenden Civil: und Mili: tarpensionen vorzunehmen, wurde in Umfrage gefett: aus wie viel Mitgliedern fie bestehen folle? und beschloffen, sie folle aus drei Mitgliedern befteben, und diefe feien durch das offene Sand= mehr zu ernennen.

In einer folgenden Sitzung follen die Rathbalteften einen

Wahlvorschlag geben.

Un die durch Entlaffung des Herrn Luthardt erledigte Stelle

eines Ammanns wurde erwählt:

Herr Friedrich Henzi, Großrath, welcher fogleich den durch S. 24. des Reglements für den Gro-Ben Rath vorgeschriebenen Gid leistete.

### Montag, den 11. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der Sigung vom 9. Marz wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Borftellungen, wurden bem Regierungerath zugefandt um fie zu untersuchen, und je nach dem Gegenstand darüber zu versügen oder Bericht zu er= flatten.

1) Der Gemeinde Interlacten, in Sinficht der Bundesurfunde.

2) Leensigen dito. St. Beatenberg dito.

4) Der Burgergemeinde Sindelbant, in Betreff der Berhaltniffe zwischen Burgern und Ginfaffen.

5) Mehrerer Gemeinden, welche ehemals unter der frangoff: schen Regierung jum Bezirk Biel gehorten, wunschen unter

diesen Amtsbezirk zu kommen. 6) Der Besither der Fahre im Altenberg, in Betreff der pro-jektirten Erbauung einer Brucke.

Durch ein vom 9. datirtes Schreiben, suchte Berr Fursprech David hermann um feine Entlaffung als Mitglied des Großen Rathes an.

Es wurde beschloffen, die eingereichte Entlassung nach Borschrift des Beschlusses vom 25. April 1832 zu Protokoll zu neh= men, und dem herrn hermann bavon Renntnig zu geben.

Als man zur Fortsetzung der Berathung der Bundesurkunde schreiten wollte, so ward die Frage aufgeworfen: ob es nicht an= gemeffener mare, andere Geschafte zu behandeln, da dem Berneh: men nach fich an der heute zu eröffnenden Tagfatung nicht eine binlangliche Angahl von Abordnungen der Stande einfinden werde, und daher in Burich die Berathung der Bundesurkunde nicht statt haben konne. Es wurde aber erwiedert, man muffe offizielle Berichte von unserer Gefandtschaft erwarten, und übrigens fei es in vielen Rudfichten nothig die Berathung des Entwurfs durch den Großen Rath zu Ende zu bringen.

Hierauf wurde beschloffen, die Berathung fortzuseten.

Art. 14. "Für Lebensmittel 20."

Nach verschiedenen Erbrterungen wurde den Antragen des Regierungerathe und der Commiffion beigepflichtet und beschloffen: Den Eingang anzunehmen für die weitern Bestimmungen hingegen, folgende Abfassung:

a) Alle von den Kantonen für den Kauf und Berkauf zu "erlaffenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern fie bie "Rantone-Ungehorigen und die übrigen Schweizerburger "gleich behandeln. Jedoch sollen die zu erlassenden Poli"zeiverfügungen nie in Sperranftalten ausarten durfen."

b) Die Bolle nach Art. 15. bis 23. c) Die Berbrauchsteuern der Rantone.

Art. 15. "Dem Bund allein steht das Recht der Bollbe- willigung zu."

Ueber eine angemeffene Abfassung dieses Artikels wurden ver= schiedene Meinungen eroffnet, und zuletzt ward nach dem Antrag bes Regierungsraths und der Commission beschloffen, denselben auszulaffen.

"Die Bolle find 2c." 21rt. 16.

In Folge des Antrags des Regierungerathe und der Com= mission, wurde folgende abgeanderte Abfassung angenommen:

"Die Bolle find: a) "Die schweizerischen Grenzgebuhren."

b) "Die den Kantonen zufallenden Straßengelber; die Bolle "auf den Bafferstragen, die Brudengelder und die Rie-"derlagsgebühren."

Urt. 17. "Die schweizerischen 2c."

Der Regierungerath hatte angetragen das Bort Lebensbeburfniffen in Bedurfniffen umzuandern. Es ward aber dem Commissional-Antrag gemäß beschlossen: Im ersten Theil des Arztiels das Wort nothwendigsten mit unentbehrlichen zu vertauschen, und den zweiten Theil: der gegenwärtige u. s. w. auszulaffen.

"Die Straßengelder 2c." 21rt. 18.

Auf die Antrage des Regierungeraths und der Commiffion,

ward folgende abgeanderte Abfaffung angenommen:

"Der Bund allein bestimmt die Bafferzolle und die Stra-"Bengelder, Brudengelder und Niederlagsgebuhren auf allen schweis "derischen Handelsstraßen."

"Er bestimmt fie von Waaren, Ladungen, Wagen und Bich "nach dem Maafftabe der Entfernungen, der Bewichte, der La-"dungen, der Bespannung und der Stuckahl; alles mit Beruck"fichtigung der Bau- und Unterhaltkoften der betreffenden Land-"und Bafferftragen, Bruden und Niederlagsftatten."

Art. 19. "An der ersten 2c."
1) Den vom Regierungerath und der Commission geschehenen Antragen gemaß, ward beschloffen: Im Eingang das Wort allgemeine auszulaffen und nach

Bollwefens einzuschalten auf den schweizerischen handels ftragen.

2) Lit. a. beizubehalten.

3) b. und c. folgendermaßen zu vereinigen :

"Die Tagfatung bestimmt das Maximum des Strafengeldes "auf diefen verschiedenen Strafengugen, und eine Bufatges "buhr fur den Gebrauch der Bruden und der Riederlages "ftåtten."

4) Lit. d. und e. werden beibebalten. "Giner gleichen zc." Art. 20.

Dieser Artifel wurde nach Antrag auszulaffen beschloffen.

Art. 21. "Bollgebühren 2c."

Nach einer Diskuffion über die Untrage des Regierungsraths und der Commiffion, in welcher einerseits auf den vom Staatsrath von Waadt gemachten Antrag und andrerseits auf den Umftand ausmerksam gemacht ward, daß der aufzuhebende Boll einer Korpora= tion oder eines Privaten durch die nachberigen Ginrichtungen dem betreffenden Ranton zu gut tommen tonnte, murde beschloffen, die: fen Artifel zu nochmaliger Borberathung an den Regierungerath zu fenden.

"Ist die Revision zc." Art. 22. Ohne Bemerfung angenommen. Art. 23. ,,Der Bezug zc. Ohne Bemerkung angenommen. Urt. 24. "Die Kantone 2c."

Nach den Unträgen des Regierungeraths und der Commiffion murde beschloffen :

1) Den Eingang des Artifels und die Abtheilungen b. und c. in folgender abgeanderter Abfassung anzunehmen:

"Die Rantone find befugt, auf ihrem Gebiete nach folgen: "den Bestimmungen Gebrauchesteuern zu beziehen:

a) "Soll der Bezug derfelben ohne hemmung des Tranfits geschehen."

b) Bon den eigenen Erzeugniffen des Kantons foll jedenfalls "bon gleichartigen Erzeugniffen anderer Kantone erhoben "wird."

2) Die Abtheilungen a., d. und e. sind auszulaffen.

3) Der Artitel 24. foll nach 25. gefett werden, Art. 25. "Der Bund ze."

Statt diefes Artifels wurde nach dem Antrag des Regie: rungerathe folgende Redaktion angenommen.

"Der Bund ubt bas Recht der Aufficht über ben Buftand "der schweizerischen Sandelbstraßen aus."

# Dienstag, den 12. März 1833.

Prafident: Berr gandammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und un: ter Bedingung der Austaffung der von herrn hermann fur fein Entlaffungebegehren angegebenen Grunde genehmigt.

hernach ward die Berathung ter Bundeburfunde fortgefett.

Art. 26. "Das Postwesen ic."

Ueber diesen Artikel murde vorerst eine allgemeine Umfrage er: offnet, um fich auszusprechen: ob und inwiefern unfer Ranton geneigt fei, in eine Abtretung ter Poften an den Bund einzutreten? Die einen der gefallenen Meinungen empfahlen die Unnahme des Artifeld; andere pflichteten dem Antrag des Regierungsraths und der Commission bei, daß als Bedingung verlangt werde, die Central-Postadministration solle in Bern sein, und unser Kanton solle wegen Abtretung der Posten eine Entschädigung erhalten; noch andere wollten in eine Abtretung bloß fur die Posistraßen eintre= ten, und andere endlich fanden, es fet gar nicht in eine Abtretung einzuwilligen, doch folle man die Geneigtheit zu Abschließung von Ronfordaten zu Erzweckung von Berbefferungen zeigen.

Endlich wurde beschloffen, in eine Abtretung der Posten nicht einzuwilligen, und also den vorliegenden Artifel nicht anzunehmen.

Art. 27. "Alle im Mungregal 20."

Auffer den weiter unten anzuführenden Untragen des Regie= rungerathe, welche in der Berathung unterftutt murden, geschah noch einerseits der, daß unter a. die Bestimmung, den frangosischen Mungfuß als Einheit anzunehmen ausgelaffen werde, und andrer: feits der, daß unter d. das Verhaltniß des Silbergeldes zur Ruspfermunze zu 3 und 1/3 bestimmt werde. Diese Antrage fanden aber nicht Beifall, wohl aber wurde den nachsolgenden des Res gierungsraths beipflichtet und beschloffen, den Artifel mit folgen= den Abanderungen anzunehmen.

1) Unter Lit. g. foll das Wort "gleichmäßigen" ausgelaffen und nach dem Wort "Scheidemungen" eingeschaltet werden: ,fo geschwind möglich und langstens."

2) Unter Lit. h. foll nach dem Borte "Frift" beigefügt wer= den: "oder wenn ein Ranton fruber damit zu Stande gefoms men, für denselben vom gleichen Augenblick hinweg."
Art. 28. "Dem Bunde steht 2c."

Eine gefallene Meinung glaubte, diefer Gegenstand eigne fich nicht zur Aufnahme in den Bundesvertrag; der Artifel wurde aber nach dem Untrag des Regierungsraths angenommen.

Urt. 29. "Die Fabrifation 2c."

Es geschah der Untrag, man folle der Bundesbehorde bloß bas Recht, das ihr nothige Pulver fabriziren zu laffen aber nicht ein Monopol zustehen. Dagegen ward der Antrag des Regierungerathe vertheidigt, und nach demfelben befchloffen, den Artifel anzunehmen, jedoch unter Borbehalt der den Gefandten zu erthei= lenden Instruktion:

1) Daß die Eidgenoffenschaft die Muhlengebaude übernehme, und dafür Entschädigung leifte.

2) Daß dieselbe die vorhandenen Salpeter: und Schwefelvor: rathe gleichfalls übernehme und dem Ranton vergute.

3) Daß dem Ranton der gegenwartige Pulvervorrath zu eigenem

Gebrauch überlaffen bleibe, und

4) Daß die Gefetgebung über das Monopol der Salpeterfabri= fation nicht dem Bunde, fondern den Rantons-Regierungen zustehen solle.

Art. 30. "Jeder Schweizer ift Soldat."

Burde angenommen mit der von der Commiffion angetrage. nen Ginschaltung des Wortes "dienstfähige," vor Schweizer.

Art. 31. ,, Wehrpflichtig find 2c."

Rach dem Untrag der Mehrheit der Commiffion murde beschloffen diefen Urtitel auszulaffen.

Art. 32. "Die Bundesmacht."

Sowohl vom Regierungsrath als von der Commiffion, wurden Untrage zu Abanderung des Artifels gemacht, die im wesentlichen übereinstimmten; die von der Commission vorgeschlagene Redaktion wurde angenommen, und lautet folgendermaßen :

Art. 32. Die Rriegsmacht des Bundes besteht aus dem eisgentlichen Bundesheer von wenigstens 67516 Mann, welches durch die Contingente der Kantone an vorzüglich dienstfähiger, eingeübter

und ausgerufteter Mannschaft gebildet wird."

"In Zeiten von Gefahr fann aber die Tagfatung über die gefammten Streitfrafte eines jeden Rantons gur Bertheidigung des Baterlandes verfügen, und das Recht zur Aufforderung an dieselben an kommandirende eidgenbffische Offiziers übertragen.

"Die Kantone liefern ihre Mannschaft in Truppencorps, nach dem Maafftabe der Bevolkerung. Diefe Truppencorps muffen jum Boraus fur den Dienst im Bundesheer bezeichnet werden; doch stehen fie in allen Beziehungen unter der Berfügungsgewalt ihres Rantons, bis fie wirklich in den eidgenöffischen Dienst treten, in welchem Falle sie eidgenössische Fahnen und Feldzeichen führen."

"Bis zur nachsten Revision der Mannschaftsftala, haben die

Rantone zum Bundesheer zu ftellen:

(Stala unverändert nach dem Entwurf.)

"Diefe Mannschaftoffala foll auf genaue Bevolkerungstabellen bin, und fodann jeweilen nach zwanzig Sahren berichtiget werden; zu diesem Behuf follen in allen Kantonen, Gemeinde fur Gemeinde, von Staatswegen Bevolferungstabellen abgefaft und der Bundesbehorde eingegeben merden.

"Die zu dem Bundesheere bestimmten Truppencorps theilen fich in den erften und zweiten Bundesauszug. Gie muffen gum Boraus für den Dienst im Bundesheere bezeichnet werden; doch stehen sie in allen Beziehungen unter der Berfügungegewalt ihres Rantons, bis fie wirklich in den eidgenoffischen Dienft treten."

"Die Rantone ernennen die Offiziers und die übrigen Graduirten diefer Truppencorps; fie bestimmen die Art und Beise der Aushebung für ihre Bilbung und Erganzung, so wie die Dauer der Dienstzeit; sie verordnen die Art und Weise, wie ihre Bewaffnung, Rleidung und Ausruftung vorschriftsmäßig geschehen soll; fie forgen endlich fur den nothigen Unterricht ihrer Contingente, insofern derselbe nicht durch den Bund veranstaltet wird."

Art, 33. "Um in dem Bundesheer zc."

Den im borbergebenden Artifel befolgten Grundfaten gemaß, murde sowohl vom Regierungsrath als von der Commission eine neue Abfassung des Urt. 33. vorgeschlagen und die der Commission auf Austaffung einer Borfchrift wegen der Rleidung angenommen. Sie lautet wie folgt:

Art. 33. Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres, das Berhaltniß der verschiedenen Waffenarten, die Bestimmung der Contingente an Mannschaft, Pferden und Rriegszeug, die Bertheilung der verschiedenen Baffenarten auf die Contingente, und Alles, was auf den Staab des Bundesheeres Be-

zug hat.

Er erlägt die Vorschriften über die Busammensetzung der Trup: pencorps der verschiedenen Waffen, über ihre Bewaffnung, Rleis dung, Ausruftung, Mannegucht und Berpflegung im eidgenoffis schen Dienste, so wie die Exergierreglemente und Dienstreglemente für das Bundesheer, und die Borschriften über das Materielle deffelben.

Er läßt durch die nothigen Inspektionen der Contingente über

die genaue Bollziehung aller diefer Borfchriften wachen.

Die Militar-Berordnungen der Kantone durfen in Beziehung auf die Contingentstruppen nichts enthalten, das den eidgenbffis schen Vorschriften für das Bundesheer widerstreitet; zur Prufung hierüber muffen fie dem Bundesrathe vorgelegt werden, und die Tagfatung entscheidet, wenn der Ranton, den es betrifft, über den daherigen Beschluß des Bundesraths Beschwerde führt.

Der Bund forgt fur den bobern Unterricht in der Rriegsfunft, und ift zu diefem Ende befugt, bleibende und temporare Militar: schulen zu errichten, und Zusammenzüge von Truppencorps in La=

gern oder Kantonnementen anzuordnen.

Er übernimmt die Instruktion der Offiziere und Unteroffis

ziere (Cadres) des Bundesheeres.

Der Bund wird einen Borrath von ordonnanzmäßigen Waffen, Munition und Kriegszeug anlegen und unterhalten aus welchem die Kantone, die es verlangen, die gewünschten Gegenftande in den fostenden Preisen ankaufen konnen.

Art. 34. "Zu Bestreitung ic." Art. 35. "Die Ausgaben ic."

Sowohl der Regierungerath als die Commission stimmte den beiden Artifeln 34. und 35. bei, doch mit der Modifitation, daß fie zusammen geschmolzen werden.

Es murde beschloffen :

1) Diesen Unträgen gemäß beibe in einem einzigen zu vereinigenden Artifel anzunehmen.

2) Dem heutigen Entscheid in Betreff der Post gemäß die Abtheilung c. des Art. 35. auszulaffen.

### Mittwoch, den 13. März 1833.

Drafibent: Berr Landamman Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und

gutgeheißen.

Gine von mehrern Berwandten des Johann Affolter von Roppigen und von dortigen Gemeindgenoffen eingereichte Bitt: schrift, wodurch sie Nachlaß der übrigen ihm wegen Mefferzucken auferlegten Landesverweisung begehren, wurde dem Regierungsrath

dur Untersuchung gesandt.
Durch zwei an den Großen Rath gerichtete Zuschriften sucht herr Grofrath Rufer zu Murgenthal, wegen feiner Gefundheits: umftande um Entlaffung als Mitglied des Bau-Departements und von der Stelle eines Majors im Dragonercorps an. Gie wur: den dem Regierungerath jur Berichterstattung übersendet.

herr Balfiger, Gerichtsprafident in Bern, zeigt durch ein Schreiben die in aufferordentlich überhauften. Geschäften liegenden Grunde an, wegen welchen er nur felten den Gigungen des Gro:

Ben Raths beiwohnen tonne.

Berr Schultheiß von Lerber, theilte der Berfammlung einen Bericht der Gefandtschaft auf der Tagfatzung über die am 41. geschehene Eroffnung derselben und ihre ersten Berhandlungen mit.

Dann ging man zur Fortsetzung der Berathung der Bundes:

urfunde über.

"Der Bund zc." Art. 36.

Bom Regierungerath wurden andere Bestimmungen über diesen Artitel und eine andere Abfassung deffelben vorgeschlagen, welcher die Commission im allgemeinen beipflichtete, jedoch wunschte die Mehrheit derfelben unter den Lit. a. aufgeftellten Bedingungen die des eigenen Rechts zu feben. Es wurde aber in der Berathung erwiedert, jene Bedingung sei absichtlich nicht aufgenommen worden, weil sie Beibspersonen ausschließen wurde. Aufferdem ward über die den Juden zu gewährende Er= leichterung der Riederlaffung und gegen dieselbe verschiedenes an= gebracht, und auch die Auslaffung des Artifels begehrt. der allgemeinen Umfrage über den ganzen Artifel wurde von einem Mitglied das Begehren gestellt, daß noch befondere Diskuffionen über die Unterabtheilungen eroffnet werden, diefes aber nicht ju: gegeben und entschieden, es solle blog über die einzelnen Abthei= lungen besonders abgestimmt werden.

Hierauf ward der ganze Artifel nach dem Antrag des Regie-

rungerathe in der nachfolgenden Abfaffung angenommen :

Urt. 36. Der Bund gewährleiftet allen Schweizern das Recht ber freien Niederlaffung im ganzen Umfange der Gidgenoffenschaft.

Borgeschrieben wird zu diesem Ende:

- a) Reinem Schweizer, der fich zu einer chriftlichen Confession bekennt, kann die Niederlassung in irgend einem Ranton verweigert werden, der einen Beimathe= oder Un= gehorigkeite Schein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung, und eine Bescheinigung beibringt, daß er weder fallit, noch durch richterliches Urtheil mit einer peinlichen Strafe belegt worden, die der burgerlichen Ehre unfähig macht.
- b) Bon der Bundesbehorde wird ein Maximum der zu ent: richtenden Rangleigebuhr festgesett, welche weitere Bebuh= ren oder Burgschaften ausschließt.
- c) Dem Einfaffen find in Bezug auf die freie Gewerbs= aububung und die Erwerbung und Beraugerung von Rech= ten auf Grundeigenthum, Bertrage-, Prozeff-, Betreibungsund Concurerechte, die nemlichen Rechte wie den einheimi= schen Kantone-Angehörigen zugesichert, nach Maggabe der Gefetze und Verordnungen des Rantons, die in allen die= fen Beziehungen den Ginfaffen dem eigenen Burger gleich= halten sollen.

d) Den Niedergelaffenen anderer Rantone tonnen von Seite ber Gemeinden feine großern Leiftungen auferlegt werden,

als den Ginfaffen des eigenen Rantons.

e) Der Ginfaffe kann in feine Beimath gurudgewiefen mer: den, wenn er durch gerichtliches Urtheil ju einem peinlischen oder zur zuchtpolizeisichen Strafe im Kanton verfällt oder fortgewiesen wird, oder sich erweislich eines ordnungs= widrigen und rubeftorenden Betragens schuldig macht, oder fich gegen die Befete und Berordnungen, über die Gitten: und Armenpolizei verftoßen bat, fo wie endlich, mann derfelbe in Concurs verfallt.

Art. 37. "Die Schweizer zc." Wurde ohne Bemerkung angenommen. Urt. 38. "Alle Abzugerechte 2c." Ohne Bemerkung angenommen.

Urt. 39. ,, Segen die auswartigen Staaten befteht allge= meine Freizugigfeit, unter Borbehalt des Gegenrechts,

Ohne Bemerfung angenommen, Art. 40. , Sammtliche zc."

Nach den Antragen des Regierungeraths und der Commif= fion wurde ftatt des obigen Artifels folgende Abfaffung ange= nommen:

Art. 40. ,, Sammtliche Rantone haben die gegenseitige Ber=

pflichtung:

a) Die Angehörigen der andern Rantone gleich zu halten, in Bezug auf Steuern=, Schuld= und Concursfachen, Erb= anspruche und unter Borbehalt vorhergehender Sicherheitss leiftung gegen den Beklagten, auch in Betreff des gericht= lichen Berfahrens.

b) Den aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner einzig vor dem Richter feines Wohnortes belangen ju laffen.

Art. 41. "Bundesgesetze werden zc."

Dem Antrag des Regierungsraths gemäß, wurde der Artisfel mit der bloßen Abanderung des Wortes "Bundesgesetze" in "Bundesbeschlusse" angenommen.

,,Es wird 2c." 21rt. 42.

Gefallene Meinungen gingen theils auf Auslaffung bes Arti= fels, theils auf unveränderte Annahme. Es wurde aber nach dem Antrag des Regierungerathe und der Commiffion befchloffen, den Artifel mit Abanderung des Wortes "Bundesgeset" in "Bundesbeschluß," anzunehmen.

### 3 weiter Abschnitt. Bunbesbeborden.

A. Tagfagung.

Art. 43. "Die Oberfte 2c."

Nach Antrag des Regierungsraths und der Commission, wurde der Artikel unverändert angenommen.

Gine Meinung glaubte, es follte fur Berathung von Gegen: ftanden, welche nicht die Sauptzwecke des Bundes fondern innere Intereffen betreffen, eine angemessenere Reprasentation der Kantone verlangt werden.

Art. 44. ,,Die Tagfatzung 2c."
Der Regierungerath und die Minderheit der Commiffion hatte auf Unnahme des Artifels angetragen. Es wurde aber nach Untrag der Mehrheit der Commiffion beschloffen, folgende Redattion anzunehmen:

"Die Tagsatzung besteht aus den Abgeordneten der Rantone."

Art. 45. "Sie wird 2c." Mit dem Regierungsrath und der Mehrheit der Commission, wurde befunden, es fei nicht angemeffen, daß der landammann, welcher Prafident des Bundebrathes ift, die Tagfatzung prafidire, und demnach beschlossen, statt des obigen Artikels folgenden an=

"Die Tagfatung ernennt fur jede Seffion ihren Prafidenten "und Bice-Prafidenten, die beide aus ihrer Mitte erwählt

"werden."

Eine Meinung so wie die Minderheit der Commission wollte den Artifel des Entwurfs beibehalten, und eine andere Meinung trug anf Suspension des Entscheids bis nach Bestimmung der Umteverrichtungen des Landammanns an.

Art. 46. "Jeder Kanton 2c." Nach dem Antrag des Regierungsraths wurde der Artikel uns verandert angenommen. Gefallene Meinungen wollten denfelben gang ober den letten Theil auslaffen.

Urt. 47. "Den Kantonen 2c."

Der Artifel murde angenommen. Es foll aber noch ein Bufat gemacht werden, dahin gebend, daß der jum Prafidenten er= nannte Befandte als Rantonsabgeordneter erfett werden folle.

Bei diesem Artifel wurde vom Regierungerath angetragen folgenden 12. Artifel des entworfenen Tagfatzungs-Reglementes in

die Bundeburfunde aufzunehmen :

"Die Bundebrathe find berechtigt den Sitzungen der Tag-"fatung beizuwohnen, jedoch ohne berathende Stimme. Es

"werden ihnen zu dem Ende besondere Plate angewiesen." Rach verschiedenen gefallenen Bemerkungen und Gegenbemerkungen ward beschloffen, einen solchen Artikel anzunehmen, in bem zugleich gesagt fei, daß die Mitglieder des Bundesrathes auf Begehren Erlauterungen zu geben haben, und der Artifel fich auch Doch folle dieser Artifel auf den Landammann beziehen folle. erft weiter unten feine Stelle finden.

Sowohl der Art. 47. als der neue aufzunehmende Artifel werden an den Regierungerath zu Vorlegung einer Redaktion zu=

gefandt.

### Donstag, den 14. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der geffrigen Sitzung wurde verlefen und gut: geheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften, wurden Regierungerath zur Untersuchung zugefandt mit Auftrag, je nach dem Ergebniß derfelben zu verfügen oder Bericht zu erftatten:

1) Des Burgergemeindrathe von Wahlen, im Umtebezirte Dele= berg; daß ihre Burgerguter von der Ginmischung der Gin=

wohner Gemeinde frei bleiben.

2) Des Christian Spycher, von Oberwichtrach, gewesener Lieutenant im 4ten Schweizer-Regiment, in R. französischen Diensten um Unterftugung ju Erlangung feines Reformge= baltes.

3) Der Chriftina Ueberfar geb. Lang, von Oberong, Berlobte des Urs Brechbuhl, von Ruderswyl, um Nachlag ihrer

Trauerzeit.

hierauf wurde die Berathung der Bundeburtunde fortgefett. Urt. 48. "Die Tagfatung 2c."

Wurde ohne Bemerfung angenommen.

Art. 49. "Die Gitzungen 2c." Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 50. "In allgemeiner 2c."

Nach Antrag des Regierungsraths wurde beschloffen, unter Lit. a. das Wort "Bundesgesetze" in "Bundesbeschluffe" umzuåndern.

b) wurde angenommen. Der Regierungsrath hatte auf Auslaffung angetragen, die Mehrheit der Commiffion auf Beibehaltung.

c) Nach Untrag des Regierungerathe wurde folgende abgean=

derte Redaktion angenommen:

"Sie erlautert einzelne Artifel ber Bundesurfunde. "lagt in den Schranken der Bundesurfunde Beschluffe über ,,Aufstellung und Befugniffe der zu Bollziehung der Bundes= "urfunde nothigen eidgenoffischen Behorden und Beamtun= "gen, und entscheidet über allfällige Competenzstreitigkeiten."

d) Auch fur diese Abtheilung wurde nach Antrag des Regie= rungerathe eine andere Redaftion angenommen, nemlich: "Sie wacht über die Bollziehung der Bundesurfunde."

c) Wurde mit Auslaffung der Worte ,, Gefete oder" angenommen.

f) Nach Antragen des Regierungsraths und der Commission wurde folgende abgeanderte Redaktion angenommen:

"Gie wacht über die Pflichterfullung der Bundesbeamten, "und kann folche fur Berletzung ihrer Pflichten in Unklage-"ftand erfennen, nach den Bestimmungen und Formen eines "diesfalls zu erlaffenden Bundesbeschluffes." Urt. 51. "Die Pflichten 2c."

Die Abtheilungen a., b., c. wurden unverandert angenom= men. Bei c. war mit einer Meinung vorgeschlagen worden, noch "Integrität" beizusugen.

d) Ward ebenfalls unverandert angenommen. e) Angenommen mit Einschaltung des Wortes ,,andere" vor

Bertrage. f) und g. wurden unverandert angenommen. In Bezug auf g. war angetragen worden, noch die Bestimmung der Gehalte beizufügen, dieses aber nicht angemeffen befunden.

h) Es ward der Untrag gemacht, durch eine andere Abfassung die Concordate über Kirchenfachen zu nennen; aber die Abtheilung unverandert angenommen. Art. 52. "In Bezug 2c."

a) Wurde angenommen.

b) In Folge des Untrags des Regierungsraths ward beschlof= sen nach dem Wort "Wafferzolle" einzuschalten "auf den schweizerischen Sandelsstraßen."

c) Wurde auf den Untrag des Regierungerathe auszulaffen be-

schlossen.

d) Angenommen.

- e) Statt "Stragen" foll gefett werden "schweizerische San= deleftragen."
- f) Statt "Bundesgesete" soll gesagt werden "Bundesbeschluffe."

g) Angenommen.

h) Dem Inhalt wurde beigepflichtet, aber es foll eine bestimmtere Redaktion gemacht werden.

i) Wurde angenommen ohne dem Untrag des Regierungeraths beizustimmen, daß erklart werde, diefer Begenstand gebore gu denen, für welche Inftruktion ertheilt werden folle.

k) Und

1) wurden angenommen.

m) Es ward beschlossen statt der Worte: "Zu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein, auf das Begehren der oberften Bollziehungsbehorde," folgende vom Staatbrath des Kantons Waadt vorgeschlagene Abfassung anzunehmen:

"Bu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein, auf das Begeh-"ren der gesetzgebenden Behorde des betreffenden Kantons ,,oder der oberften Bollziehungebehorde, wenn die gesetige=

"bende Behorde nicht berathen werden konnte." Das übrige der Abtheilung m. ward unverandert angenom= men, nur foll in Betreff der Koften nach dem Wort ,, Kanton" der Zusatz gemacht werden: "unter Borbehalt seines Rudgriffes auf die Schuldigen."

n) Nach Untrag des Regierungeraths foll statt "Bundesgesetz"

gefagt werden "Bundesbeschluß" und nach "Bundesgericht" ift einzuschalten: "oder ein eidgenöffisches Rriegsgericht."

Art. 53. "Die Berrichtungen 2c."

a und b) wurden unverandert angenommen.

Hingegen ward nach Untrag des Regierungsrathes hernach ein Bufat aufgenommen und c. unter Lit. d. anders redigirt, wie folgt:

c) "Sie verfügt über die Errichtung eidgenoffischer Rriegsschulen "oder Unterrichtsanstalten für Cadres und Instruktoren und " wacht über ihre Berwaltung."

"Sie beschließt eine Zusammenziehung von Truppenkorps

"des Bundesheeres ju Kriegeubungen."

d) "Sie ernennt den Oberbefehlshaber und alle Offiziere des "Bundesheeres, welche den Rang eines eidgenoffischen Ober-,, ften oder einen bobern erhalten.

Art. 54. ,, Die Tagfatung ordnet 2c."

Der Artifel wurde mit Ausnahme der Abtheilung e angenommen, welche ausgelaffen werden foll.

Urt. 55. "Fur die 2c."

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wurde beschloffen, den Artifel mit Ausnahme von Lit. e. welche ausgelaffen werden foll, anzunehmen.

Art. 56. "Die Geschäfte 2c."

Wurde unverandert angenommen.

Art. 57. "In die erfte zc."

a) Ward angenommen mit Ginschaltung des Wortes ,,andere" vor "Bertrage."

b, e und d wurden unverändert angenommen.

e) Wegen eines vom Regierungsrath angetragenen unten unter m ftehenden Zusages, ward beschloffen von e nur den letten Theil beizubehalten:

"Grlauterungen über einzelne Artifel der BundeBurkunde."

f) Wurde aufzunehmen beschloffen. Dann hatte der Regierungs= rath zu dieser Abtheilung noch die Aufnahme verschiedener an= derer Gegenstände vorgeschlagen, von denen aber nur der nachstehende angenommen worden ift:

"Die Beschluffe, welche die allgemeine Organisation des Bundes=

"beeres bestimmen."

g) Wurde angenommen mit dem vom Regierungsrath angetra: genen Zusat :

,,und die Bundesverordnungen, welche zur Organisation des "Bundesgerichts durch den Urt. 104 vorgeschrieben find."

Unter den nachfolgenden Buchstaben wurden einige Bufate vom Regierungsrath vorgeschlagen, denen jedoch nur zum Theil beigepflichtet ward.

h) Gewährleistung der Kantonalverfassungen. Ungenommen.

i) Allfällige Erhöhung der eidgenöffischen Grenzgebuhren. Angenommen.

k) Beschlusse über Errichtung gemeinnütziger eidgenössischer Un: stalten.

Soll unter Artikel 58 gesetzt werden.

1) Tagfatungereglement.

Soll ebenfalls unter Artifel 58 gesetzt werden.

m) Beschluffe in den Schranken der Bundesurkunde über Aufstellung und Befugniffe der zur Bollziehung der Bundeburkunde nothigen eidgenoffischen Behorden und Beamtungen, und Ent: scheid über allfällige Competenzstreitigkeiten. Wurde angenommen.

n) Die Errichtung und Aufhebung diplomatischer Agentschaften im Auslande.

Angenommen.

o) Wahl der diplomatischen Agenten. Wurde nach verschiedenen Ginwendungen und Widerlegung derfelben angenommen.

### Freitag, den 15. März 1833.

Prafident: Berr gandammann Simon.

Das Protofoll der geftrigen Sigung wurde verlefen und gut= geheißen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Eriz, wodurch sie um Nachlaß der dem Joh. Finger, wegen verübter Mighandlung auferlegten Leiftung bittet, ward dem Regierungerathe zur Untersuchung gefandt.

Es wurde ein Unzug des Herrn Clias verlesen, dabin gebend, daß die jungen Manner von ihrer Admission zum heiligen Abends mahl an im Zielschießen geubt werden mochten.

Hernach wurde die Berathung der Bundeburkunde fortgefett.

Art. 58. "In die zweite 2c."
Nach dem Antrag des Regierungsrathes wurde beschloffen, die Spezifikation in diesem Artikel megzulaffen und lediglich zu be= stimmen, daß alle in den Artifeln 57 und 59 nicht bezeichneten Geschafte in die zweite Abtheilung gehoren.

Art. 59. "Alle in den 2c."

Auf den Untrag des Regierungsrathes murde beschloffen, statt des obigen Artifels des Entwurfs den nachfolgenden aufzunehmen t.

Art. 59. "In die dritte Abtheilung fallen:"
a) "Bas auf die Berwaltung der eidgenofsischen Kanzlei und
"des eidgenofsischen Archivd Bezug hat."

b) "Sammtliche Rechnungspaffationen."

c) "Die nicht im Artifel 57 der instruirten Tagfatung vor-"behaltenen Wahlen."

d) ,,Die Unwendung von Bundesverordnungen gegen Bundes= "beamte, im Fall der Nichterfullung ihrer Pflichten."

e) "Die Auslegung zweideutiger Bestimmungen in den das eid= "genoffische Finang = und Militarmefen, fo wie die Admini= "ftration des Innern (Art. 52. 53. 54.) betreffenden Bun-

f) "Die Bittschriften, die Reglemente von untergeordneter Ratur.

g) " Temporare Berfügungen in diplomatischen Geremonialan-"gelegenheiten."

Urt. 60. "Fur die Gegenftande 2c."

Der Regierungerath pflichtete dem erften Theil des Artifels bei, aber trug auf eine andere Abfassung des zweiten an. hiermit ftimmte das Gutachten der Mehrheit der Kommission überein. Die Minderheit aber wollte bei dem Entwurfe verbleiben. Rach dem nun in der Berathung noch andere Meinungen eroffnet worden, von denen die eine den Entscheid blos der Mehrheit überlaffen, andere aber fur wichtigere Gegenftande Befchrantungen eintreten laffen wollten, fo wurde endlich statt der im Entwurf stehenden. Worte, "twolf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit." folgende Bestimmung angenommen :

"Bwolf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, außer"für Kriegeerklarungen, Friedensschluffe, Bundniffe und andere "Bertrage über politische Gegenstande mit dem Auslande, für "welche eine Mehrheit von funfzehn Stimmen erforderlich ift."

Art. 61. ,, Wenn bei 20." Wurde mit der Bemerkung angenommen, daß er hinfichtlich ber Geschaftseintheilung mit den Artifeln 57, 58 und 59 in Uebereinstimmung gebracht werde.

,, Un der 20." Urt. 62.

Die erfte Abtheilung wurde an den Regierungerath juruckgefendet, um mit dem nun abgeanderten Artitel 60 in Uebereinstimmung gebracht zu werden.

Die zweite Abtheilung ward angenommen mit folgendem Bufat : "In dringenden Fallen kann die Tagfatung ausnahmsweise einen furzern, jedoch hinlanglichen, Termin ansetzen. Die dritte Abtheilung murde angenommen.

Art. 63. ,, Bei Gegenständen 2c."
Der Artifel wurde nach dem Antrag des Regierungsraths unter dem Borbehalt angenommen, daß er mit Art. 59 in Ueberein: stimmung gebracht werde, und mit folgendem Zusatz aus dem Tag= fagungereglement, der aber einen befondern Artifel ausmachen foll:

"Die Berhandlung fann nicht eroffnet werden, wenn nicht "die absolute Mehrheit der Abgeordneten zugegen ist, und nicht "funfzehn Stande vertreten find."

Art. 64. "Bei Gegenständen 2c." Wurde nach dem Antrag des Regierungsraths angenommen. Die Rommiffion hat auf großere Berucfichtigung der halben Rantonestimmen angetragen.

Art. 65. "Die Abgeordneten tc."

Auf den Antrag des Regierungeraths ward beschlossen, den zweiten Sat, "Sie sind" u. s. w. auszulassen.

Urt. 66. "Gin Bundesgefet zc."

Statt diefes Artifels wurde auf den Antrag des Regierungsraths folgende Bestimmung angenommen:

"Die Rantone entschädigen ihre Abgeordneten."

Art. 67. "Die Tagfatzung 2c."

Mur der erfte Theil des Artifels ward angenommen, der gweite aber , "daffelbe wird" u. f. w. auszulaffen beschloffen.

#### B. BundeBrath.

Art. 68. ,,Gin Bundesrath 2c."

Wurde auf den Antrag des Regierungsraths in folgender ab= geanderter Abfaffung angenommen.

"Gin Bundesrath ift die oberfte vollziehende, und in Abme: "senheit der Tagfatzung die leitende Behorde der Gidgenoffenschaft."

Art. 69. "Der Bundesrath 2c."

Bom Regierungerathe wurde angetragen, den Bundebrath aus fieben Mitgliedern zusammenzuseten. Gefallene Meinungen tru: gen an, die Bahl auf drei zu beschranten, und noch andere, das Syftem der Bororte beizubehalten, und demfelben nur einige eidge= noffische Rathe beizugeben. Endlich ward beschloffen, bei der im Entwurf vorgeschlagenen Anzahl von funf zu verbleiben, und den Artifel anzunehmen, doch mit Abanderung der Benennung vom "Candammann in Bindesprafident." In den folgenden Artikeln soll dann jedes Mal "Bundesprasident" an die Stelle von "Cands, amman" gesetzt werden.

Art. 70. "Der Landammann 2c." Diefer Artifel ward abgeandert wie folgt: "Der Bunbespra-"fident führt den Borfit im Bundesrath. Sein Stellvertreter "wird von der Tagfatzung aus der Mitte des Bundesraths gewählt.

Art. 71. "Der Landammann 2c."

Art. 72. "Die Bundesrathe zc."

Auf den Untrag des Regierungerathe murde beschloffen, die Art. 71 und 72 in einen einzigen zu vereinigen, folgenden Inhalts:

"Der Landammann und die Bundebrathe werden, unter Be-"zeichnung des jeden diefer lettern nach Artifel 79 anzuweisenden "Departements, frei aus allen Schweizern von der Tagfagung "ernannt. Die Rantone geben hiezu ihren Abgeordneten die gut= "findende Inftruktion, jedoch darf von den Mitgliedern des Bundeß-"raths, den Landammann inbegriffen, nie mehr als eines aus dem "namlichen Ranton genommen werden."

"Die Mitglieder des Bundebrathes tonnen nicht zugleich Tag-

"fagungegefandte fenn."

"Seder Ranton wird zwei Perfonen aus verschiedenen Ran-

"tonen bezeichnen."

"Bon den Bezeichneten ift derjenige gewählt, welcher die "größte Zahl von Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute "Mehrheit derfelben, auf fich vereinigt haben wird."

"Erhalten mehrere Personen gleich viel Rantonsstimmen, wenig= "ftens aber die abfolute Mehrheit derfelben, fo mablt aus ihnen

"die Tagfatung den Landammann."

"Sat fich teine absolute Mehrheit ergeben, so wählt die "Tagfatung den Landammann unter den funf Perfonen, welche "die meiften Rantonsstimmen auf fich vereinigt haben, und wenn

"die Zahl der Bezeichneten unter funf steht, aus dieser Zahl."
"Lehnt der Gewählte ab, so nimmt die Tagsatzung die Wahl "unter den funf Personen vor, auf welche nach ihm die meisten "Kantoneftimmen gefallen find, es fei denn, daß bereits eine "Perfon wenigstens die abfolute Mehrheit der Kantoneftimmen "erlangt batte, in welchem Fall fie als ernannt zu betrachten ift."

### Samstag, den 16. März 1833.

#### Prafident: Berr Landammann Simon.

Das gestrige Protofoll wurde verlefen und nach zwei Redattionsberichtigungen angenommen.

Es wurde ein Anzug einiger Mitglieder aus den Leberbergi= ichen Amtsbezirken verlefen, betreffend das frangbfische Amtsblatt und die Ueberfegung von Alten ins Frangbfische.

hernach wurde die Berathung der Bundeburfunde fortgefett.

Art. 73. "Die Amtsdauer 2c."

Rach Antragen des Regierungsraths und der Kommission

wurde beschlossen, ben erften Theil des Artifels in Betreff der Amtsdauer und des Zeitpunktes des Amtsantrittes anzunehmen, den übrigen Theil des Artikels aber in folgendem Sinn abzuandern:

Den periodischen Austritt von zwei zu zwei Jahren festzusetzen, so daß zum ersten Male durch das Loos drei Mitglieder und die übrigen nebst dem Bundespräsidenten in der zweiten Periode austreten wurden, nachher bann immer die zuerft gewählten nach obiger Bestimmung. Der Bundesprafident foll jeweilen nach vollendeter Amtsdauer von vier Jahren zu dieser Stelle für eine Amtsdauer nicht wieder wahlbar fein. Außerdem foll diefer Artifel mit Art. 69 in Ueber= einstimmung gebracht werden.

Art. 74. "Die in der zc."

Wurde unverändert angenommen.

Art. 75. "Wird die Stelle ic." Nach dem Antrag des Regierungsraths angenommen mit Auslaffung der Worte: "in wie weit Diefe ihr gufteht."

Urt. 76. Rein Mitglied des Bundesrathes fann irgend ein Umt in einem Ranton befleiden.

Statt diesem wurde folgende vom Regierungerath vorgeschla= gene Abfaffung angenommen.

"Rein Mitglied des Bundesrathes kann irgend eine andere " Stelle befleiden."

Art. 77. "Die Mitglieder 2c."

Bom Regierungerath wurde auf eine andere Abfaffung des Artifels und von gefallenen Meinungen noch auf zwei Zusätze angetragen. Die Berfammlung stimmte diefen Untragen bei, und

es ward folgender Artifel angenommen.

,, Die Mitglieder des Bundesrathes durfen vom Ausland weder "Pensionen noch Titel, auch keine Geschenke und Ordenszeichen "annehmen. Waren fie bereits im Befige von Ordenszeichen, "fo durfen fie fich, fo wenig als der Titel, mahrend ihrer Umts= "dauer derfelben bedienen. Sie durfen auch nicht in Dienftver= "haltniffen zu irgend einem Furften fteben, noch den Genug von " Penfionen beibehalten."

Art. 78. "Der Landammann 2c."

Angenommen mit Abanderung von "Landammann" in "Bun= "desprasident" und "Bundesgeseg" in "Bundesbeschluß."

Es wurde noch angetragen, daß man durch einen Zusat vorschreibe, die Besoldungen sollen vor den Bahlen bestimmt werden, dieses aber nicht angemeffen befunden.

Art. 79. "Die Geschäfte 2c." Wurde mit folgendem vom Regierungerath vorgeschlagenen Busat angenommen.

"Diefe Departemente konnen feine Beschluffe faffen; fie refe= "riren an den Bundegrath."

Art. 80. "Die Befugniffe 2c."

In Folge der Antrage des Regierungeraths wurden folgende Abanderungen gemacht.

a) Nachstehende neue Abfassung:

"Er leitet, wenn die Tagfatung nicht versammelt ift, die "Bundesangelegenheiten."

b) "Bundesbeschluffe" ftatt "Bundesgesetze."

c) Sollen die Worte "Bundesgesetze und" ausgelassen werden. d) Nach "Bergleiche" soll eingeschaltet werden: "welche unter "eidgenofsischer Bermittlung statt gefunden."

e und f) bleiben unverandert.

Art. 81. "Die Pflichten 2c" Wurden unverändert angenommen.

Art. 82. "Seine Verrichtungen 2c." Es wurden folgende Abanderungen gemacht.

a) Statt "taufend Mann" zu fetzen "viertaufend Mann."

b und c) angenommen.

d) "Bundesbeschlusse" statt "Bundesgesetze." e) "Schweizerische Handelbstraßen" statt "Straßen."

f) Statt dieser Abtheilung folgende abgeanderte Abfaffung. "Er beauffichtigt die von den Kantonbregierungen anzuordnende "Bollziehung der Bundesbeschluffe über Maage und Gewichte."

Art. 83. "hinsichtlich des ze." Der Artikel ward mit folgenden Abanderungen angenommen.

a) Statt: ,, vollzieht der Bundebrath die Bundebgeseige 2c." zu feten "beauffichtigt der Bundebrath die Bollziehung der Bun-, desbeschluffe" u. f. w.

b) Um Ende foll beigefetzt werden: "in Friedenszeit."

c) Statt der Borte: "und verfügt darüber nach Art. 33 d." foll gesetzt werden, "bezüglich auf das Bundesheer."

d) bleibt unverandert.

Art. 84. "Der Geschäftskreis 2c." Der Artikel wurde mit folgenden Abanderungen angenommen.

e) foll ausgelaffen werden.

f) Statt "in das Budget" foll gefett werden in "welches." Ferner ift auszulaffen, "entweder auf Bundesgesetze oder be-"fondere." Das übrige bleibt unverändert.

"Die Mitglieder 2c." 21rt. 85.

Diese Artifel so wie die folgenden bis und mit 91 wurden unverandert angenommen.

Art. 86, 87, 88, 89, 90 und 91. "Die Tagfatung 2c."

Art. 92. "Für die Wahl 2c."

Auf gefallene Bemerkungen ward beschloffen, den erften Theil

bes Urtifels folgendermaßen abzufaffen.

"Für die Wahl des Bundesgerichts hat der Große Rath "oder die Landsgemeinde eines jeden Kantons zwei Personen, die ,, aus zwei verschiedenen Kantonen genommen werden muffen, vor= " zuschlagen."

Der zweite Theil bleibt unverandert.

Art. 93. ,,Bon der 20"

Wurde an den Regierungerath juruckgefandt, um eine Redattion mit den im Art. 77 enthaltenen Bestimmungen vorzuschlagen.

Art. 94. ,, Die Amtedauer 2c."

Ungenommen.

Art. 95. ,, Bon feche 2c."

Auf den Antrag des Regierungeraths wurde der Artifel abgeandert wie folgt:

"Bon zwei zu zwei Jahren findet eine drittelsweise Erneuerung "des Bundesgerichtes ftatt. Die austretenden Mitglieder find ftets " wieder mablbar."

"Die in der 2c." Urt. 96.

Dieser Artikel nebst dem folgenden bis und mit 100 wurde unverändert angenommen.

Art. 97, 98, 99 und 100. ,,Der Prafident 2c."

Art. 101. "Die Verrichtungen 2c." Wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen daß statt "Bevollmachtigten" gesetzt werde "Beauftragten."

Art. 102. "Das Bundesgericht 2c."

Bom Regierungsrath und der Mehrheit der Rommiffion wurde angetragen diefen und den folgenden Artifel zusammenzuziehen und ohne einen Unterschied zwischen Civil = und Rriminalgericht aufzu= ftellen (welches mit zu vielen Schwirigkeiten verbunden fei) bloß die Begenstände aufzugablen, die von diesem Berichte zu beurtheilen feien. Die Minderheit der Kommiffion hingegen hielt es fur un: erläßlich, die Falle, wo das Bundesgericht als Civil= oder als Kriminalgericht auftrete, genau zu bezeichnen. Diese abweichenden Ansichten wurden in der Diekussion weiter

entwickelt. Außerdem außerte man einerseits Bedenken rucksichtlich der dem Bundesgericht einzuraumenden Befugnisse, da man dieselben den SS. 14 und 91 der Berfassung zuwiderlaufend fand, anderseits aber ward dargethan, daß die Uebertragung folcher Befugniffe an ein Bundesgericht fich aus dem Innhalt des S. 1 der Berfaffung

rechtfertigen laffe.

Endlich wurde beschloffen, die beiden Artifel 102 und 103 dem Untrag gemaß zu vereinigen, und folgenden Eingang dafür anzunehmen.

"Das Bundesgericht urtheilt in folgenden Fallen:

a b c wurden unverandert angenommen.

d) Ward unter dem Vorbehalt angenommen, daß diese Abthei= lung vor b gefett werde.

Urt. 103. "Das Bundesgericht zc."

Vor allem aus ward beschloffen, dieser Artikel solle mit 102 vereinigt werden , und demnach feien die Worte ,, das Bundesge= "richt urtheilt als Kriminalgericht" auszulaffen.

a und b) wurden nnverandert angenommen.

Es war der Untrag gemacht worden, durch einen Zusatz noch Falle zu bestimmen, wo das Bundesgericht als Kaffationsgericht zu urtheilen habe, diefes aber nicht für angemeffen befunden.

e) Unverandert angenommen.

d) Bard angenommen mit der Abanderung, daß flatt der Worte "im Fall von Rrieg oder bewaffneter Neutralitat" gefett werde, ,im Falle der Aufstellung eidgenöffischer Truppen.

Diefe Abtheilung veranlafte eine Diskuffion, weil gefallene Meinungen diefelbe im Biderspruch mit der Berkaffung fanden, und nun auf verschiedene Modifitationen angetragen ward, um fie mit derfelben in Uebereinstimmung gu bringen. End= lich wurde beschloffen folgende Abfaffung anzunehmen: "über ", die mahrend der bewaffneten eidgenbsfischen Dazwischenkunft " verübten politischen Berbrechen: wenn nämlich die Tagfatung "auf den Untrag des Bundesrathes erachtet, daß es nicht "der Fall fei, Umneftie eintreten gu laffen" - bemnach fallt die zweite Unterabtheilung "daß im Intereffe" u. f. m. weg. Art. 104. ,,Bundesgefete 2c."

Der Artifel ward angenommen mit der Abanderung des Wortes

"Bundesgefete" in "Bundesbeschluffe."

### Montag, den 18. März 1833.

Prafident: Berr Landamman Simon.

Das Protofoll vom 16. Marz wurde verlesen und nach eini= gen Redaktioneverbefferungen gutgeheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wur= den an den Regierungerath gefandt um je nach ihrem Gegenftand darüber Bericht zu erstatten oder zu verfügen:

1) Der Burgergemeinde Seedorf bei Marberg, in Betreff ihres

Burgerguts, Hinterfafgeldes 2c.
2) Des 30h. Friedrich Weber, Landfaß, um fich mit Maria Wyler von Gerzensee, verebelichen zu durfen.

3) Des Abraham Blum, von Saanen, um Dispensation von einem Chehinderniß, da er sich mit seines Halbbruders Tochter Magdalena Blum, zu verehelichen wunscht.

4) Des Peter Burn, aus Adelboden, um Penfionsertheilung. 5) Des Joh. Berdan, im Banel, Kirchhore Gampelen, wegen

des Fischereirechts in der Bihl daselbst.

Nachher ging man zur Fortsetzung der Berathung der Bun= desurfunde über.

#### C. Gig der Bundesbehorden.

Art. 105. "Die Tagsatzung 2c."

Bom Regierungsrath wurde angetragen fatt "Luzern" die Stadt "Bern" als Bundesftadt zu bezeichnen, und wenn diefem nicht entsprochen werden sollte, ju begehren, daß der Bundebfig in eine fleinere Stadt, mitten in der Schweiz verlegt werde oder eine Rotation unter den bisherigen drei Vororten von vier zu vier oder von feche zu feche Jahren statt finden. Die Mehrheit der Kommiffion schloß sich der zweiten diefer Alternativen an. Gine Minderheit stimmte gum Entwurf und eine zweite Minderheit gu der Rotation.

In der Diskuffion wurden diese verschiedenen Unfichten unter= stuft und weiter entwickelt, so wie auch andere Meinungen er= offnet, von denen eine dahin ging, darüber nichts in der Bundesurfunde festzuseten, fondern dieses bis nach Unnahme derfelben zu verschieben; eine andere aber glaubte, unfre Gefandtschaft folle sich bei der daherigen Berathung nicht aussprechen, eine dritte wollte bei dem Entwurf verbleiben. Es wurde beschloffen, sich für die Rotation unter Zurich, Bern und Luzern von fechs zu feche Sahren zu erklaren, und den erften Theil des Artitels dahin abzuandern, den zweiten aber beizubehalten.

Art. 106. "In der Bundesftadt ze."
Der Artifel murde angenommen mit Abanderung ber Worte, "Bundesftadt Lugern" in "betreffender Stadt." Gefallene Meinungen wunschten einerseits den Artifel auszulaffen oder in allge= meinen Ausdrucken abgefaffet zu feben, anderseits daß beigefügt werden mochte, es sollen den Tagsatzungsgefandten unentgeldlich Wohnungen angewiesen werden.

Art. 107. "Der Kanton Luzern 2c."

Wurde angenommen mit der Abanderung der Worte, ,,Kan-"ton Lugern" in "betreffende Ranton."

Urt. 108. "Das Bundesgericht 2c." Ohne Bemerkung angenommen.

### Dritter Abschnitt.

Revision der Bundeburfunde.

"Die Bundesurfunde zc." Art. 109.

Nach dem Untrag des Regierungsraths und der Mehrheit der Kommission wurde beschlossen den Artikel mit der Abanderung der "zwolf" in "sechs" Jahren anzunehmen. Die Minderheit der Kommission und eine gefallene Meinung wollte den zweiten Theil des Artifels: "Es ift aber" u. f. w. auslaffen.

Art. 110. ,,Gin Antrag 2c." Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 111. "Er muß 20." Der Artifel ward mit Einschaltung des Wortes, "darüber" nach "Instruktionen" angenommen.

Art. 112. "Die Vornahme 2c."

Sowohl vom Regierungsrath als von der Kommiffion wurden andere Bestimmungen vorgeschlagen; es ward aber beschloffen, in dieselben nicht einzutreten, bis über den zuruckgefandten Urt. 60 Bericht erstattet und etwas entschieden fein werde.

Art. 113. "Ift die Revision 2c." Dieser Artifel und die folgenden bis und mit 116 wurden ohne Bemertung angenommen.

Art. 114, 115 und 116. "Die 2c. 2c. 2c." Art. 117. "Die auf 2c."

Auf den Antrag des Regierungeraths wurde beschlossen, die Anzahl der Kantone statt auf "fünfzehn" auf "siebenzehn" zu feten.

#### Schlugbestimmungen.

Art. 118. "Die Abstimmung 2c." Dem Antrag des Regierungeraths gemäß ward beschloffen, die Aufschrift,, Schlußbestimmungen" in "tlebergangsbestimmungen" umzuandern und die unter derselben stehenden Artifel nicht in die Bundesurkunde aufzunehmen, fondern bloß derfelben beizufügen.

Der Artifel aber ward unverandert angenommen.

Art. 119. ,, Mach erfolgter 2c.

Angenommen.

Art. 120. "Die Beschluffe 2c.

Angenommen.

#### Schluß.

"Die nachbenannten 2c." Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf ward beschloffen, dem Regierungsrath eine Abschrift des Protofolls über die Berathung des Bundesentwurfs zu fenden mit dem Auftrag über die an ihn zu neuer Untersuchung anderer Abfaffung juruckgefandten Artifel feine Antrage ju bringen, und die abgeanderten den Beschluffen gemäß abfaffen zu laffen.

In Folge des unterm 4. Marg dem Regierungsrath ertheilten Auftrags ward durch einen mit feiner Ueberweisung versehenen Bortrag des Justizdepartements Bericht erstattet über das Unsuchen des herrn Regierungerathe von Ernft, um Entlassung von der Stelle eines Centralpolizeidireftors. Dem Antrag gemaß ward beschlossen, dem herrn von Ernst in seinem Begehren zu entsprechen und ihm die Entlaffung in allen Ehren, unter Berdankung der in diefer Stelle geleifteten Dienste und mit dem Ersuchen zu er= theilen, daß er die Geschäfte bis zur Erwählung seines Nachfolgers fortführe.

Die Stelle foll vermoge des Defrets vom 5. Marg 1832

fogleich ausgeschrieben werden.

Ein anderer Bortrag des Justidepartements begleitet von einem des Regierungsraths enthielt einen Bericht über den am 24. Nov. erheblich erklarten und durch Mahnung am 13. Dez. in Erinnerung gebrachten Anzug zur Untersuchung der Frage: ob die Stelle des Centralpolizeidireftors mit derjenigen eines Mitglie= des des Regierungsraths vereinbar sei?

Mit einter Meinung des Departements ward angetragen ju beschließen: die Ernennung ju gedachter Stelle solle aus allen Staatsburgern mit Ausschluß des Regierungeraths ftatt finden. Nach anderer Meinung aber glaubte man, es fei nicht der Fall das darüber am 28. Juni 1832 gegebene Defret abzuandern, durch welches dem Großen Rath freigestellt sei, den Centralpolizeidirektor aus den Mitgliedern des Regierungerathe oder außerhalb deffen Mitte zu erwählen. Diefer zweiten Meinung ftimmte ber Regie=

rungerath bei, und es ward beschloffen, bei bem Detret vom 28. Juni 1832 zu verbleiben.

### Dienstag, den 19. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wurde verlesen und nach

einer Redaktionsberichtigung gutgeheißen.

Vom diplomatischen Departement wurde in einem mit der Bustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag über das Un= fuchen der Gefandtschaft auf der Tagfatung um fernere Inftrut: tionen Bericht erstattet.

Die Gegenstände sind folgende:

#### 1) Deffentlichkeit der Gigungen.

Dem Untrag gemäß wurde beschloffen: die Gefandtschaft folle für Deffentlichkeit der Tagsatzungeverhandlungen stimmen, insofern fie die innern Ungelegenheiten der Schweiz betreffen; hingegen für Nichtoffentlichkeit, wenn es um außere Angelegenheiten zu thun ift. Außerdem folle der Borbehalt gemacht werden, daß eine geheime Sitzung statt haben folle, wenn eine folche ausdrucklich begehrt werde, und der Antrag die Mehrheit der Simmen erhalte.

2) Freies Wortbegehren.

Bermoge des Tagfatung-Reglements foll die Berathung ftets mit einer ordentlichen Umfrage anfangen, nach welcher dann jeder Stand, fo oft er es will, das Wort begehren kann. Diese Borschriften wurden zweckmäßig befunden, und nach Untrag des De= partements ward beschloffen, der Gefandtschaft anzuzeigen, daß man zu einer Abanderung und Geftattung des freien Wortes nicht Sand bieten tonne.

3) Entscheidung mit Stimmenmehrheit.

Das Departement fand die Einfrage nicht deutlich und machte den Untrag, daß die Gefandtschaft angewiesen werde, in Betreff des Entscheids der in Berathung tommenden Gegenftande das be= stehende Tagfatungereglement zu befolgen; wenn fie aber eine Abanderung deffelben wunsche, die Grunde dafür anzugeben.

Gefallene Meinungen wollten die Gefandtschaft zu Abanderung des Reglements ermachtigen. Es wurde aber beschloffen, die In=

struftion dem Antrag gemäß zu ertheilen. Hierauf wurde die am 4. Marz angefangene, dann aber unterbrochene Berathung des Budgets für 1833 fortgesetzt.

E. Juftig=Departement.

3) Departementalfaffe.

Der fur die unter diefer Rubrit ftebenden Ausgaben angesetten Summe von Fr. 20,700 murde beigepflichtet.

4) Centralpolizeidirektion.

Da unter der Borausfetzung, der Centralpolizeidirektor sei ein Mitglied des Regierungsraths, bloß eine Zulage von Fr. 200 als Befoldung desfelben ausgesetzt war, mahrscheinlich aber diese Stelle nicht wieder durch ein folches wird besetzt werden, so wurde beschloffen, statt jener Zulage die für gedachten Fall bestimmte Besoldung von Fr. 2400 aufzunehmen, und dem= nach die Gesammtsumme auf Fr. 14,600 festzuseten; übrigens foll dann die Redaktion des Artikels diesem gemäß abgeandert werden.

5) Landjagerforps.

Die vorgeschlagene Summe von Fr 88,000 ward nach einigen Bemerkungen über die den Landiagern zukommenden Untheile von Buffen angenommen.

- 6) Für Einburgerung von Heimathlosen . . . Fr. 2000.
- 7) Buchthäuser.

Der Unfatz von wurde angenommen.

Außerdem ward nach Untragen der Staatswirthschafts = Rom= mission beschlossen:

- a) Es folle die im schriftlichen Entwurf des Budgets enthaltene Bemerkung über die Urfachen des Mehrertrags der diesjahrigen Ausgabe gegen die vorjährige aufgenommen werden.
- b) Es folle eine Rommiffion ernannt werden, um zu unterfuchen: ob nicht die Rosten des Zuchthauses vermindert werden fonnten, und ob es nicht nothig ware, bei denfelben einen besondern Dekonomen anzustellen.

#### F. Finang : Departement.

1) Rangleifosten.

a) Buchhalterei und Hauptkaffe Fr. 13000. b) Sefretariat bes Departements . . . .

Beide Unfage murden angenommen.

Gefallene Meinungen hatten begehrt, daß die Gegenftande unter Abtheilung 2 des lettern Artifels mit mehr Details angegeben werden mochten; aber auf die Erwiederung, daß der Betrag der einzelnen Rosten oft abwechste und nicht vorher bestimmt werden tonne, ward beschloffen, es bei der Redaktion verbleiben zu laffen.

c) Leben = Rommiffariat . . .

Ohne Bemerkung angenommen.

d) Zahlmeister der frangbsischen Militarpensionen Bon der Staatswirthschafte-Rommiffion war die Frage auf: geworfen worden: ob es nicht angemeffener mare, diefe Stelle bem Departement des Innern unterzuordnen? aber die Erlauterung gegeben, daß letteres Departement nur die vom Staat zu bezahlens den Pensionen besorge. Andere in der Diskuffion gemachte Bemerkungen wurden ebenfalls befriedigend erlautert; worauf dann der Unfat angenommen ward.

3) Fire Gehalte der Schaffner und Bezirfbeinnehmer Fr. 17140.

3) Abgang auf Korn: und Weinvorrathen und Bes forgung berfelben

2000. 5000.

4) Bermeffunges Bereinigunges und Marchungefoften " 5) Prozeß = und Betreibungstoften . . . . 750.

Burden ohne wesentliche Bemerkungen angenommen.

6) Auf obrigfeitlichen Befigungen haftende Beschwerden Fr. 28co.

Der Unfat ward ohne Einwendung angenommen; aber die Staatswirthschafte-Rommiffion machte aufmertfam, daß diefe Beschwerden so viel möglich losgekauft werden sollten. Sierauf ant: wortete der Prafident des Finang-Departements, man warte dafür jum Theil auf die Revision des Lostaufgesetes.

7) Berluft auf Ginziehung, Sortirung und Umpragung der Scheidemungen und Roften der Mungftatte nebft Befoldung des Munzmeisters . . . . . . . . . Fr. 10000.

Auf eine Bemerkung der Staatswirthschafte-Rommiffion ward beschlossen: Es solle zwar mit Sortirung und Ginschmelzung schlechter Mungen fortgefahren aber die Umpragung bis zu einem Entscheide über die Entwürfe zu einem neuen schweizerischen Munze inftem eingestellt werden. Uebrigens ward der Unfat unter der Bedingung angenommen, daß dabei angezeigt werde, der Mungmeifter genieße außer feiner Befoldung noch freie Wohnung.

### G. Erziehungs=Departement.

1) Rangleifoften.

a) Befoldungen . Fr. 3000.

b) Bureau-, Druckfoften, Reifekoften, Bifitationen 2c. , 3800. Diefer Unfat ward zwar angenommen, aber zugleich beschloffen, Die verschiedenen Gegenstände dieses Artifels sollen ausgeschieden und befonders angegeben werden.

2) Befoldung der protestantischen Geiftlichkeit . Fr. 318620.

Angenommen.

3) Besoldung der katholischen Geistlichkeit . .

In Betreff der unter obiger Summe begriffenen Fr. 11305 fur Penfionen an die alt-fürstbischöflichen Rapitularen und Beamten machte die Staatswirthichafts-Kommiffion den Antrag, daß unter-fucht werde, ob nach der Anficht des Standes Bafel, welchem burch den Wienerkongregatt ebenfalls ein Beitrag auferlegt worden, die Berpflichtung ju Bezahlung der Penfionen an die Kapitularen durch den Tod des Bischoffs erloschen sei? oder ob nach dem Da= fürhalten der hiefigen abgetretenen Regierung jene Pensionen nichts desto weniger und zwar ohne Rucksicht auf die Anzahl der noch lebenden Rapitularen fortbezahlt werden folle.

Nachdem in der Distuffion hieruber verschiedene Ansichten ge=

außert und entwickelt worden, so ward beschlossen:

1) Dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, eine grundliche Untersuchung über obige Frage zu veranstalten und dem Großen Rath das Ergebniß derfelben vorzutragen.

2) Unterdeffen aber die Penfionen auf bisherigem Fuß fortbe=

zahlen zu laffen.

3) Demnach den Unsatz im Budget anzunehmen.

### Mittwoch, den 20. März 1833.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wurde verlesen und gut= gebeißen.

Gine Bittschrift bes Brn. Gottlieb Schumacher von Bern, wodurch er Abfurzung der in Folge einer Chescheidung auferlegten Wartzeit zur Wiederverehelichung begehrt, ward dem Regierungs= rath zur Untersuchung und Berichterstattung zugefandt.

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Bud-

gets fortgefett.

#### G. Erziehungs: Departement.

4) Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Rirche

5) Lehranstalten:

a. Atademie und Schulen der hauptstadt 54000. b. Beischuffe fur Collegien, Gymnasien und Schulen

Alle diefe Unfage wurden angenommen.

In Betreff des in der letten Summe begriffenen Betrags von Fr. 3550 zu Befoldung des Stallmeifters machte die Staats= wirthschafts : Rommiffion den Antrag, daß die Reitschule zwed: maßiger eingerichtet und die Benutzung derfelben den Offizieren, welche den Dienst zu Pferd machen muffen, erleichtert werden

Bon Seite des Erziehungs : Departements wurde angezeigt ; daß es sich mit Untersuchungen über eine andere Organisation der

Akademie beschäftige, mit welcher die Reitschule in Verbindung stehe. Es ward beschloffen, dem Regierungerath die Bemertung der

Staatswirthschafts = Rommiffion zur Berücksichtigung mitzutheilen. c. Beischusse an Schulmeister . . . . Fr. 1340.

d. Kosten für Berbesserung der Landschulen . . , 47000.
e. Beischuß an das Taubstummen=Institut . . , 3000.

Alle diefe Unfate wurden ohne Bemerkung angenommen.

#### H. Militar : Departement.

1) Rangleifoften, Militar = und Rriegsbeborden : a. Militarfanglei . Fr. 9400. b. Rriegstommiffariat 4425. Zeughausverwaltung . . 2350. d. Rreisbehorden . . . . 5900. Ungenommen.

Formation, Rleidung und Bewaffnung der Miligtruppen. Die Unterabtheilung d. veranlagte einige Erbrterungen. Gie lautet : ,,Rleidung der Auszuger wird fur 848 Erganzungerefruten

aus dem Magazin genommen.

Mun wurde bemerkt, daß entweder der Werth diefer Rleidun= gen von ungefahr Fr. 27000 zu Wiedervervollständigung des Masgazins verwendet und in das Budget aufgenommen werden follte, oder daß man wenigstens nicht außer Ucht lasse, der Fall neuer Unschaffungen werde spater eintreten. Es wurde beschloffen, bei der Angabe des Budgets zu verbleiben, und die erwähnte Summe bloß in die besondere Rechnung über die Militarvorrathe zu brin= gen. Hingegen follen für Unschaffung von Tschafos noch Fr. 1370 der Summe von Fr. 13328 beigefügt, und alfo der Unfat für den zweiten Urtikel auf Fr. 14698 erhoht werden.

3) Unterricht der Truppen :

a. Militarschule in Thun Fr. 3500. Ungenommen.

b. Theoretische Militarschule in Bern . Bon Geite des Militar : Departements war auf Erhohung diefer Summe um Fr. 500 angetragen worden, aber beschloffen, wegen der geringen Benutzung diefer Unftalt bei obigem Unfatz bu verbleiben.

c. Praktische Militarschule in Bern . . . Fr. 135851.

Wurde angenommen.

d. Uebungemusterungen für Scharfichuten und

Dragoner Aus gegebenen Erlauterungen ergab sich, daß durch ein Berfeben Fr. 2000 zu wenig ausgesetzt worden feien, worauf dann der Ansatz auf Fr. 6400 zu erhohen beschloffen ward.

e. Schiefpramien der Scharfichuten und Umtofchutengefell:

Es wurde bemerkt, man habe bisher nur den Auszüger= scharfschutzen Munition fur die Musterungen geliefert, die Billig-

55

keit erfordere aber, daß auch den Reservescharfschützen Pulver und Blei für die Musterungen gegeben werde. Demnach wurde der Ansatz auf Fr. 6400 erhöhet.

4) Garnisonedienst in der Hauptstadt . . . . Fr. 38846.

Wurde unverändert angenommen.

In der Berathung war angetragen worden, die in obigem Anfag begriffenen Fr. 5000 fur Gefundheitopflege um Fr. 300

zu erhohen, diefes aber nicht nothig befunden.

Ueberdieß kam bei diesem Artikel die von der Staatswirths schafts-Rommission aufgeworfene Frage in Berathung, in welche Rasse die Thorgelder fließen, die in der Hauptstadt bezogen werden, und wer darüber Rechnung subre? Der Prassident des Mislitar-Departements. ertheilte vorläufige Auskunft, und zeigte an, daß ein Vortrag über diesen Gegenstand dem Regierungsrath übers geben worden sei.

4) Berschiedenartige Militarausgaben, Unvorgesehenes Fr. 3000. Ohne Bemerkung angenommen.

33886. Ueber verschiedene der unter dieser Summe begriffenen Auszgaben wurden Bemerkungen gemacht. Borzüglich betrasen sie die für den Ankauf von 80 neuen Stußern und Zubehörden angesetzte Summe von Fr. 8656. Nach einigen Meinungen sollte man eine größere Anzahl anschaffen; andere Meinungen hingegen hielten dafür, man sollte nicht einmal die erwähnte Anzahl ankausen, weil man einer andern Militärordnung entgegen sehe, welche auch Beränderungen in den Waffen nach sich ziehen könnte. Endlich ward beschossen, die erwähnten Stußer nicht anzukausen und die dafür bestimmte Summe nicht in das Büdget auszunehmen. Demenach wird der Ansaß für das Zeughaus reduzirt auf Fr. 25230.

Außerdem kam noch die vom Militar Departement begehrte, aber vom Regierungerath nicht im Budget aufgenommene Unschaffung von funf Leiterwagen zur Sprache, welche ungefahr auf

Fr. 1200 zu fteben fommen murden.

Einerseits ward das Bedürfnig derfelben dargethan, andrerseits aber widersprochen. Endlich wurde entschieden dafür nichts anzuweisen.

Hier wurde die Berathung des Budgets abgebrochen, um noch andere Gegenstände zu behandeln.

In Folge der am 7. Marz geschehenen und dem Regierungstath als erheblich zugesandten Mahnung gab das Justiz-Departerment durch einen vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiessenen Vortrag einen umständlichen Bericht über die von diesem Departement und vom Regierungsrath zu Untersuchung und Berurtheilung der gegen Herrn alt-Amtschreiber Stettler von Wangen eingelangten Beschwerden wegen Widerhandlungen gegen den Emoslumententaris getrossenen Versügungen mit dem Schluß: daß eine Kommission niedergesest werden möchte, um zu untersuchen, ob das Justiz-Departement sich Jögerungen in dieser Sache habe zu Schulden kommen lassen.

Ruchichtlich des andern Punktes des gedachten Anzugs, namlich der von Seite der Erbschaft Ruff, gegen Herrn Stettler, eingekommenen Anklage auf Falschung eines Testamentes und der darauf angeordneten Fiskaluntersuchung gab das Justiz-Departement nur von den ersten Verfügungen Kenntniß, und wies für das übrige an das Obergericht, dessen Kriminalkommission seit Andebung der Spezialuntersuchung dieses Geschäft geleitet habe. Mit diesem Bericht war der Antrag verbunden, daß der Große Rath aus seiner Mitte eine Kommission ernenne zu Untersuchung der Gründe, welche die Erledigung dieses Geschäftes verhindert haten, und der Masnahmen, die zu beförderlicher Beseitigung desselben zwecknäßig sein möchten, so wie auch zu Untersuchung des Verzschrens und der Organisation der Kommissionen des Obergerichts.

In der stattgefundenen Diskussion wurden theils noch verschiedene Bemerkungen über die beiden Gegenstände des Vortrags gemacht, theils Erläuterungen gegeben, und dann einerseits befunden, sie bedürsen, so weit das Justiz-Oepartement darin gehandelt habe, feiner weitern Erdrterung, anderseits aber begehrt, daß die vorzunehmende Untersuchung sich auf beide Gegenstände erstrecke.

Endlich ward beschloffen: es folle eine Kommiffion von funf Mitgliedern ernannt werden, um die oben erwähnten durch den Bortrag des Justig: Departements angetragenen Untersuchungen porzunehmen, und darüber dem Großen Rath Bericht zu erstatten.

In Folge dieses Beschlusses wurden dann zu Mitgliedern der Kommission erwählt:

herr Regierungerath Geifer, Prafident.

" Großrath Blumenstein.

n n Muhlemann.

Batt.

" Jaggi, Gerichtsprafident von Frutigen.

hernach ward an die durch Ernennung des herrn Forstmeis fters Kasthoser jum Wice-Prafidenten des Großen Raths im diplomatischen Departement erledigte Stelle ernannt:

Bert Forstmeister Rafthofer, welcher auf sein Ansuchen von

ber Stelle eines Bice-Prafidenten entlaffen worden ift.

Nach geschehener Umfrage über die Zusammensetzung ber gestern zu Untersuchung der Berwaltung der Zuchtanstalten zu ernennen beschlossenen Kommission ward beschlossen, sie solle aus drei, durch offenes Mehr zu ernennenden Mitgliedern bestehen.

Bu Mitgliedern der am 6. Mars zu Revision aller bestehenden Civils und Militarpenfionen zu ernennen beschlossenen Rommission

wurden ernennt:

Die herren Grograthe Biltbrunner, als Prafibent.

Watt und Helg, Salzfaktor.

In Erfullung des unterm 26. Hornung dem Regierungerath ettheilten Auftrags ward um ein vom Justig-Departement verfaßter Defretsentwurf wegen Aufhebung der Bedingung einer vierjährigen Praxis im Notariat zu Bewerbung für eine Amtsnotarstelle vorgelegt, welcher gutgeheißen wurde.

### Donftag, den 21. Marg 1833.

Prafident: Serr gandammann Simon.

Das Protofoll der Sigung vom 20. Marg wird verlefen und unverandert genehmigt.

Auf das mundliche Ansuchen des Herrn Salzsaktor Helg von Delsberg, daß ihm gestattet werden mochte, die Ernennung zum Mitglied der Behufs einer Untersuchung der Staatspensionen niedergeseiten Spezial-Kommission abzulehnen, theils weil er, da sein Vater selbst eine Pension genieße in dieser Angelegenheit einigermaßen betheiligt erscheinen könnte, theils aber und zwar hauptsächlich weil er nicht glaube, daß der dermaligen Regierung das Recht zustehe die Titel auf welchen die von andern frühern Regierungen und unter ganz verschiedenen Verhaltnissen ertheilten Pensionen beruhen, einer Untersuchung zu unterwersen, wird demselben zu entsprechen besseholossen.

Abstimmung:

Es werden folgende zwei Anzuge verlesen und auf den Rang:

leitisch gelegt:

- 1) Des herrn Watt, daß ber Regierungsrath beauftragt werden mochte, die Stelle eines Centralpolizeidirektors sogleich provissorisch wieder zu besetzen.
- 2) Mehrerer Mitglieder, daß bis zu Erlassung eines neuen Stempelgesetes, die im Kanton erscheinenden politischen Blatter der Stempelabgabe, von der sie der Regierungsrath im vorigen Jahre und bis zum 1. April nachsteunftig provisorisch enthoben, fortan befreit bleiben mochten.

hierauf wird die Berathung des Staatsbudgets fortgefest, wegen Abwesenheit der Mitglieder des Bau-Departements aber die dasselbe betreffende Abtheilung einstweilen nicht in Berathung genommen, und übergegangen zum IV. Abschnitt von den Gerichtsbehörden. Dieser ganze Abschnitt, wie derselbe vom Regierungstrath vorgeschlagen, wurde unverändert und ohne Einsprache angenommen wie folgt:

#### IV. Gerichtsbehorden.

	_		,		•			
A. Obergericht.								
1) Gehalte							Fr.	32000.
2) Rangleifosten.								
a. Befoldungen			•	÷		•	55	7300.

4580

b. Materiale . . . . .

B. Gerichtsbehorden in den Umtebegirten.

1) Umtegerichtsprafidente . . . . . . Fr. 51600.

H 31600. 2) Umtegerichte

3) Umtegerichteweibel 2020. . . . . . . . . . . . gr. Mehrheit, Abstimmung . . .

Auf den vom Regierungsrath gutgeheißenen Untrag des diplos matischen Departements wird dem von der hiesigen Gesandtschaft am 21. Ceptember vorigen Jahres unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Tagfatzungsbefchluffe, die hierfeitige Genehmigung ertheilt, welchem zufolge die eiogenoffische Militarauffichtsbehorde beauftragt ward : ",den von dem am 12. Januar 1831 bewilligten "Credit für Unschaffung materieller Rriegsbedurfniffe berruhrenden Saldo von Fr. 18,143 Rp. 73, fo wie die fur an die Stande ,aus dem eidgenoffischen Vorrath verlauften Waffen und Waffen-"bestandtheile eingegangene und bereits an die eidgenoffische Rriegs-"taffa zuruderftattete Summe von Gr. 49,163 Rp. 50 nebft dem "fernern Erlos der noch an die Stande abzusetzenden Waffen und "Gewehrbestandtheile, nach Inhalt des ermabnten Lagfagungebes "schlusses vom 12. Januar 1831, ju neuen Anschaffungen, gemäß "dem vorgeschriebenen Zwecke, bis auf weitere Berfugung der "Bundesbehorde zu verwenden."

Der vom diplomatischen Departement erstattete, und vom Regierungerath gutgeheißene Bericht über die Frage: welchet Beborde das Recht lebenslängliche Penfionen zu bewilligen zustehe? wird verlesen, die darin aufgestellte Ansicht, daß dieses Recht nach Unalogie des S. 50 Urt. 4 der Berfassung einzig vom Großen Rathe ausgeübt werden konne, genehmigt, und demnach beschloffen, ben Regierungerath zu beauftragen, in diesem Sinne einen Defreto-

Entwurf abzufaffen und dem Großen Rathe vorzulegen.

. einstimmig. Abstimmung . Auf den vom Departement des Innern erftatteten, vom Res gierungerath gutgeheißenen Bericht über den vom eidgenofsischen Borort unterm 31. Dez. 1832 mit den mexikanischen Staaten abgeschloffenen Freundschaftes und Handeletraktat, wird diefer unverandert genehmigt und ratifigirt, und dem Regierungsrath gur beforderlichen Einsendung an den eidgenöffischen Borort zugestellt.

Es wird ein mit Ueberweisung des Regierungerathe vor den Großen Rath gelangten Untrag des Juftig-Departements verlefen: daß der bei Unlaß der gegen Herrn alt-Umtschreiber Stettler, von Bangen, wegen tarifwidrigem Bezug von Sporteln eingereichten Beschwerden, zwischen dem Regierungerath und dem Obergericht entstandene Competenzfrage dabin entschieden werden mochte, daß fowohl diefer Spezialfall als in Zufunft alle abnlichen Falle, als Straffalle der Berwaltungspolizei nach dem Gefetz vom 3. Dez. 1831 über die Organisation der Gerichtebehorden, von den Gerichten

behandelt und beurtheilt merden follen.

Nachdem nun in ausführlicher Diskuffion einerseits gezeigt wurde, daß tarifwidrige Ueberforderungen von Seite eines Beamten allerdings der Hauptsache nach in die Cathegorie der Straffalle der Berwaltungspolizei, welche das angeführte Gesetz vom 3. Dez. 1831 den richterlichen Behorden übertragt, gehoren, und daß es des allgemein angenommenen und nothwendigen Grundsatzes der connexitas causæ wegen nicht möglich sei, das rein Administrative in diesen gallen auszuheben und dem Regierungerath zur Beurtheilung gu überweisen, anderseits aber die Unsicht des Obergerichts, daß tarif= widrige Ueberforderungen an und für fich administrativer Matur feien, und allfällige Strafen als accessorium behandelt werden muffen, fowohl in Bezug auf die allgemeine Frage vertheidigt, als insbesondere in Betreff des vorliegenden Spezialfalls dadurch unterftutt wurden, daß die Rlagen gegen Herrn Stettler, bereits vor dem Administrativrichter rechtshängig, und mithin von demfelben nothwendiger-weise auch definitiv zu erledigen seien, ward sowohl die allgemeine Frage, als die spezielle wegen der Stettlerschen Ungelegenheit nach Antrag des Regierungsraths entschieden, und demnach letterm der Auftrag ertheilt, einen in diefem Ginn abzufaffenden Detretb:Ent: wurf dem Großen Rath vorzulegen.

Abstimmung:

1) Ueber die allgemeine Frage, ob tarifwidrige Ueberforderungen vor das Forum der Gerichte oder des Administrativrichters gehoren?

für den Untrag des Regierungeraths 80 Stimmen dagegen. Minderheit.

2) Heber den Spezialfall, bezüglich auf die gegen herrn Stettler geführten Beschwerden:

für den Untrag des Regierungeraths . gr. Mehrheit.

Ein Bortrag des Juftig-Departements über ben vom Großen Rathe in seiner Sigung vom 2. Juli 1832 wegen eines vorgeschla-genen Busates zu nochmaliger Begutachtung gurudgewiesenen Defrete Entwurf über die Entschadigung der Suppteanten bei den Amtsgerichten in benjenigen Fallen, wo fie von Amtswegen beige= zogen werden, wird verlefen, in welchem nochmals auf unveran: derte Annahme des Defrets, und Berwerfung des Zusates angetragen wird, der die Entschädigungspflicht des Staates auch auf Falle ausdehnen mochte, wo ein Umterichter fich wegen Berwandtschaft mit einer Partei, oder aus andern Grunden bei Beurtheilung eines Beschäfts durch einen Suppleanten erfeten laffen muß.

Sollte demnach ein Zusat in diesem Sinn beliebt werden, fo mochte das Departement denfelben möglichst und zwar nur auf die Falle von Sagung 7 und Sagung 225 Nr. 1 des Gefegbuchs über das Berfahren in Civilrechtsfachen beschränken.

Der Regierungerath tritt den Unsichten des Departements bei, wunscht aber, wenn ein solcher Bufat angenommen wurde, denselben auf die Falle auszudehnen, wo ein im aftiven Militardienst befindlicher Umterichter fich durch einen Suppleanten vertreten laffen muß.

Nachdem in der Berathung diese verschiedenen Unfichten ausführlich entwickelt und unterftutt, und noch angetragen worden, das Prorata der Entschädigung, die ein Amterichter dem für ihn in einer einzigen oder in wenigen Streitsachen funktionirenden Supple= anten, entrichten folle, ju bestimmen, wird der Defrete-Entwurf unverandert und ohne Bufat in seiner ursprunglichen Redaktion angenommen.

Ein von Regierungerath und Sechszehner infolge eines Unzugs bes herrn Regierungsrath Schneider über die Auslegung des S. 50 Art. 11 der Berfaffung vorgelegtes Gutachten, dabin gehend, daß der Große Rath über die Zwefmäßigkeit eines Darlehns außer den Grenzen des Kantons infofern daffelbe die Summe von Fr. 10000 übersteigt, im Allgemeinen zu entscheiden, und dem Regierungsrath bie zu Abschließung deffelben erforderliche Bollmacht zu ertheilen, fo wie auch die Fonds in welchen angelegt werden foll namentlich zu bezeichnen habe, daß er aber die Abschließung des Darlehns und bie Bestimmung des Curfes zu welchem gekauft werden foll nach bem Bort laut der Berfaffung dem Regierungerath überlaffen durfe.

Daß ferner im fraglichen Artifel unter Innland einzig der Ranton Bern, unter Mustand aber alles jenfeits der Rantons= grenze liegende zu verstehen fei, wird genehmigt und dem Regie= rungsrath der Auftrag ertheilt, einen in diesem Sinne abzufaffenden Defrets-Entwurf dem Großen Rathe vorzulegen.

Auf den vom Regierungerath empfohlenen Untrag des Finang= Departements, wird daffelbe ermachtigt die gegenwartig baar in Raffa liegenden Fr. 450,000 à Fr. 460,000 in den nachbenannten Fonds, je nach Umftanden auf die vortheilhafteste Weise anzulegen:

- a) In Frankreich, auf Staatbrenten, Bankaktien, 4 canaux, Bons royaux, obligations de la ville de Paris, actions des Sociétés anonymes.
- b) Defterreich, auf Metalliques oder Bankaktien.

c) Ruffische Obligationen zu 5 und 6 %.

Italienische Fonds mit Ausnahme der romischen. Danische Fonds.

f) Fonds der deutschen Staaten.

Alles unter der Bedingung, daß dem Großen Rath in feinen nachsten Sitzungen von den geschehenen Unwendungen Kenntniß ertheilt werde.

Dem Karl Hosfeld von Frankfurt am Main, welchem die Gemeinde Wattenwyl ihr Burgerrecht zugesichert, wird auf den vom Regierungerath empfohlenen Untrag des Juffig-Departements

die nachgesuchte Naturalisation ertheilt.

Hierauf wird ein am 4. dies verlesener Ungug von 11 Groß: rathen aus den Jura-Bezirken in Betreff der Nothwendigkeit, die bestehenden Gesetze über das Wirthschaftswesen, bis fie durch neue erfest, zu vollziehen, in Berathung genommen, und nachdem fo-wohl die Dringlichkeit, in diesem Zweige der Polizei-Ordnung zu schaffen, als aber auch die Grunde, welche dies bisher nicht gestattet, aussührlich bargethan worden, derselbe erheblich erklart und dem Regierungsrath zur beforderlichen Untersuchung und Berichterftat: tung überwiesen.

Ein am 5. dies verlesener Anzug des Herrn Gerichtsprafi= denten Straub, daß die ehemaligen oberamtlichen Sporteln, ju

Sanden der Schulen bezogen werden mochten, wird einstimmig erheblich erklart und dem Regierungsrath zur Untersuchung und

Rapport zugewiesen.

Gin am 15. dies verlefener Ungug des Herrn Grofrath Clias, daß in allen Gemeinden Schiefschulen fur die Jugend errichtet werden mochten, wird dem Regierungbrath einhellig als

erheblich zur Untersuchung und Rapport überfandt.

Ein von Herrn Umteverweser Fromm, in Burgdorf, gestellter am 5. dies verlesener Anzug, daß bestimmt ausgesprochen werden mochte, ob den Amteverwefern die Ausübung der den Regierungsstatthaltern untersagten Berufbarten, ebenfalls nicht gestattet fei, wird einhellig erheblich erkennt und dem Regierungerath zur Unter= suchung und Rapport übermacht.

herr Großrath Watt zieht feinen unterm 6. Marg verlefenen Angug in Betreff einer Revision des Reglements fur den Großen Rath, auf die Bemerkung, daß es bei dem gegenwartigen Geschäftsdrang nicht wohl möglich sei, sich mit einer solchen Arbeit

ju befaffen, für einstweilen gurud.

Ein von funf Mitgliedern des Großen Raths geftellter am 16. dieg verlesener Angug, daß das frang. Amtsblatt in Bern berausgegeben und den Abonnenten um den gleichen Preis wie das deutsche Amtsblatt verabfolgt werden mochte, wird nach einer ausführlichen Diskuffion, welcher einerfeits die Gebrechen und Rachtheile der jezigen Ginrichtung hervorgehoben werden und Ab-Beschwerden großentheils in Umftanden und Berhaltniffen ibren Grund haben, welche außer dem Bereiche der Administration des franz. Umtsblattes liegen, erheblich erkennt und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Rapport zugewiesen.

### Freitag, den 22. März 1833.

Prafident: Serr Landammann Simon.

Die Berlefung bes Protofolles der geftrigen Sigung wurde auf das Ende der heutigen Sitzung , dann aber wegen ihrer langen Dauer auf die funftige verschoben.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungerath zur Untersuchung zugefandt, um dann je nach dem Ergebniß darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

1) Mehrerer Staatsburger aus dem Seeland, daß die Untersuchung über die dortigen Flugverbefferungen wieder gur Sand genom= men werden möchten.

2) Des heinrich Balli, zu Matten, und Johann Wyler, zu Marmuble, die Ruderstattung von gehabten Prozestosten wegen eines Mannlebens begehrend.

Es wurde ein Anzug des Herrn Fellenberg verlefen, über Errichtung von Erziehungs: und Schulanftalten fur die Armen.

hernach ward die Berathung des Staatsbudgets fortgefett.

#### I. Bau=Departement.

1) Rangleikosten . Fr. 14020. Inspettionsreisen, Plane, Devise, Marchungen

3) Hochbau mit Inbegriff der Brandverficherungs= Diefe Unfage wurden ohne Bemerkung angenommen.

4) Straßenbau. a. Gewöhnlicher Stragenunterhalt .

Wurde ohne Bemerfung angenommen.

b. Fur bereits bewilligte neue Strafenanlagen und großere Straßen : Berbefferungen war angetragen auf eine Summe 

Ueber verschiedene der angegebenen Stragenarbeiten wurden Bemerkungen gemacht, welche dann nachstehende Beschlusse zur Folge hatten :

- 1) Rucksichtlich auf die Vollendung der Strafe von Langenthal nach St. Urban wird dem Regierungerath der Auftrag ertheilt, fich bei der Regierung des Kantons Luzern zu verwenden, daß ihren fruhern Bersprechungen gemäß die mit gedachter Strafe in Berührung ftebende Berbindungeftrafe zwischen St. Urban und Dagmersellen angelegt werde.
- 2) Für die Verbesserung des Weges von Spiez über Leißigen nach dem Oberlande waren angesetzt die von der vorjährigen Anweisung von Fr. 6000 noch nicht verwendeten Fr. 2500.

Run wurde einerseits eine Erbohung diefer Summe begehrt, anderseits aber verlangt, daß man einstweilen nicht ein mehreres auf diese Strage verwende, bis auch Plane und Berechnungen über die von mehreren Gemeinden gewunschte Unlegung einer Strafe langs des rechten Sceufers vorliegen. Ueberdies ward die Nothwendigkeit gezeigt, daß ausgemacht werde, ob die Strafe von Spiez nach Leifigen über die Unboben von Rrats tigen oder am Fuß derselben langs dem Seeufer durchgeführt werden folle. Auf den vom Bau-Departemente gegebenen Bericht, daß sowohl über die Bortheile und Nachtheile und die Rosten der gedachten beiden Richtungen als über die Unlegung einer Strafe langs des rechten Ufers des Thunerfecs, Berichte und Berechnungen dem Großen Rath werden vorgelegt werden, wurde beschloffen:

1) Die vorgeschlagene Summe von Fr. 2500 für den Weg von Spiez nach Leißigen soll um Fr. 6000 erhohet und auf

Fr. 8500 gefett werden.

2) In Erwartung eines Entscheids über die Richtung dieser Straße in der Begend von Rrattigen foll die angewiesene Summe auf folche Arbeiten verwendet werden, die fowohl für die obere als für die untere Richtung paffen.

Im Budget wird die Summe von . . . . Fr. 30269 6000 55 also gesetzt auf . Fr. 36269 5) Schwellenbau.

a. Gewöhnlicher Schwellenbau . . . . . . Kr. 9000.

Wurde angenommen.

Bei diesem Unlag ward beschloffen, dem Regierungerath auf: zutragen, daß er für Sandhabung der Polizei-Berordnungen über den Unterhalt und die Anlegung von Schwellen an der Aare forge, welche an verschiedenen Orten außer Acht gelaffen werden.

b. Bereits bewilligte neue Wafferbauten . Alle unter obiger Summe begriffenen Unfage wurden ange= nommen, jedoch die von Fr. 10,800 für Korreftion der Aare zwischen Narberg und Dozigen und von Fr. 7000 zu Berbefferung des Laufs der Bihl unter der Bedingung daß dem Großen Rath noch Vorträge über die anzuordnenden Arbeiten zum Entscheid vorgelegt werden.

6) Fur Bauholz aus den Staatswaldungen . . Fr. 15000. Ungenommen.

#### Außerordentliche Ausgaben.

1) Fur das Erziehungs : Departement . . Fr. 24000 Ueber die in diesem Unfat begriffene Summe von Fr. 12000 zu Bermehrung der Beitrage fur die Landschulen wurde von der Staatswirthschafts : Kommiffion die Bemerkung gemacht, daß vor Unweisung einer fo betrachtlichen Summe die Erscheinung des all= gemeinen Schulgesetzes abgewartet werden follte. Diese Bemerkung wurde in der erhobenen Diskuffion dahin ausgedehnt, daß alle unter der Rubrit, Außerordentliche Ausgaben, ftebenden Artifel, bloß als eine Anzeige des Regierungsraths von den Antragen die er im Lauf des Jahres ju Bermendung des Ueberschuffes der Ginnahmen über die ordentlichen Ausgaben zu machen dente, angesehen aber nichts angewiesen werden follte, bis auf zu erwartende Bortrage eine Prufung derfelben vorgenommen und ein Entscheid erfolgt fein Anderseits aber wurde begehrt, daß man nach Anleitung des Budgets ichon jett über die einzelnen Summen abstimme, jedoch unter dem Borbehalt, dieselben sollen nicht verwendet wer= bevor noch vom Regierungsrath umftandliche Unträge über die Berwendung gemacht und Beschluffe gegeben sein werden.

Diefer lettern Meinung wurde beigepflichtet und in die Be-

handlung der einzelnen Artifel eingetreten.

Die drei Summen, welche zusammen die der Fr. 24000 aus= machen, wurden unter der Bedingung angenommen, daß vor ihrer Berwendung noch Untrage über die lettere zum Entscheid vor den Großen Rath gebracht werden. Derjenige über Erweiterung der Taubstummenanftalt vermittelft einer Bermehrung der Beitrage von Fr. 4000 foll auch die Unfichten des Regierungerathe über die Frage enthalten: ob und in wie fern die Unftalt auf das weib= liche Geschlecht auszudehnen sei?

2) Fur das Militar : Departement. Ankauf von 400 Gewehren Fr. 10000. Wucde angenommen unter Bedingung, daß noch vor der Berwendung ein Bortrag gebracht werde.

#### 3) Fur das Bau=Departement.

Nachdem die oben erwähnten Bemerfungen über die außer: ordentlichen Ausgaben nochmals zur Sprache gefommen und weiter ausgeführt worden, ward beschloffen:

1. Ueber folgende Unfate einstweilen nichts zu verfügen, fondern Vortrage des Regierungsraths zu erwarten.

A. Hochbau:

	. ,												
a)	Unatomie	gebå	ude			•		•	•			Fr.	12000
b)	Posthaus					•		•	•		٠	55	10000
c)	Brude		•			•			•			55	10000
d)	Bollhaus	auf	der	$\mathfrak{S}$	tra	Be !	nov	St.	Urbai	1		46	8000

B. Schwellenbau;

Mareforreftion . 21000 Fußgangerbrude von der Stadt nach dem Alten-4000

2. Fur die Beendigung des Buchthauses merden an-

Diefer Unfat foll aber unter die ordentlichen Ausgaben gebracht werden.

3. Ueber Bervollständigung der Aarekorrektion zwischen dem Musfluß der Gurbe und dem Schutenfahr und Fortfetung derfelben von jenem Ausflug an follen vom Regierungsrath dem Großen Rath mit Beforderung Untrage vorgelegt werden.

Endlich wurde beschloffen, dem Regierungerath einen vollftans digen Protofollauszug uber die Berathung des Budgets mit dem Auftrag ju fenden, baffelbe nun nach den ergangenen Beschluffen ausfertigen ju laffen und dem Großen Rath ju definitiver Genehmigung vorzulegen, wenn feine Sigungen noch bis dabin fortdauern, fonst aber der Staatswirthschafts-Rommission, welche auf diesen Fall ermächtigt ift, daffelbe zu genehmigen.

### Dienstag, den 26. Märg 1833.

Prasident: Herr Landammann Simon.

Die Protofolle der Sitzungen vom 21. und 22. Marz wur: den verlefen und gutgeheißen.

Folgende Bittschriften wurden dem Regierungerath zur Unter: fuchung um Berfugung oder Berichterstattung zugefandt:

1) Der Berwandten der Maria Beinmann, von Lugelflub, welche um Nachlaß der ihr durch Urtheil vom Jahr 1829 wegen Diebstahl auferlegten fechejahrigen Buchthausstrafe ansuchen.

2) Mehrerer Verkaufer von Schweinefleisch ju Berminderung der auf ihrem Gewerb in der Stadt Bern gelegten Gebuhren. Hierauf wurde ein Vortrag des Regierungsraths über die in

Folge der genommenen von feinen Untragen abweichenden Beschluffen abgeanderten Artifel des Entwurfs der Bundesurfunde in Berathung genommen.

Die folgenden Redaktionen über Abanderungen in den Artifeln 3, 6, 8, 12 und 17 wurden ohne Ginsprache gutgeheißen.

#### 21rt. 3.

Der eidgenöffische Bund hat zum 3wed: Erhaltung der Unabhangigkeit und Neutralitat des Baterlandes, fo wie der Integritat feines Gebietes, Schutz der Rechte und Freiheit der Gidgenoffen, und Beforderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

#### Art. 6.

Bu diefem Ende find die Kantone verpflichtet, ihre Berfaffungen der Bundesbehorde zur Prufung in Bezug auf die hienach unter Litt. a, b und c enthaltenen Vorschriften, vorzulegen. Der Bund übernimmt ihre Gewährleiftung unter folgenden Bedingungen:

Litt. a, b und c angenommen.

Angenommen mit der Redaktionsverbefferung "oberfte Bundes-"behorde" ftatt blog "Bundesbehorde."

#### Urt. 12.

Angenommen mit der Abanderung der Worte: ftatt "ben "Rechten der andern Kantone" ju fegen "den in der Bundesur-"kunde garantirten Rechte der Kantone," und als Redaktionsverbefferung, ftatt "im einzelnen Fall" "in einzelnen Fallen."

#### 21rt. 17.

Die schweizerischen Grenzgebuhren werden bezogen von den in die Schweiz eingehenden Waaren, welche nicht zu den unent= behrlichsten Lebensbedurfniffen gehoren.

In Betreff des Urt. 21 über die Zollgebuhren war ein Bericht vom Finang-Departement eingefordert worden, welcher nun durch einen Bortrag deffelben gegeben ward, dem der Regierungsrath in feiner Ueberweifung beiftimmte. Die Berfammlung pflichtete demfelben ebenfalls bei, und es wurde beschloffen, nachstehende Abfaffung diefes Urtifels anzunehmen.

#### 21rt. 21.

Bollgebühren, die urkundlich Einzelnen oder Corporationen als Privatrechte gehoren, oder von den Kantonen denselben abgefauft worden find, follen bei diefer Revision gegen Entschädigung abge= schaffet werden. Die betreffenden Rantone einerfeits und der Bund anderfeits tragen die daherige Entschadigung; erftere im Berhaltniß der, am Plat des aufgehobenen Bolles ihnen zufallenden Straffen= gelder und Bufangebuhren; letterer im Berhaltnif des Minderbestrags der neuen Straffengelder gegen bie aufgehobenen Bollanfage.

Der Urt. 26 über die Posten veranlagte eine weitlaufige Dis= kuffion. Es war nämlich am 12. Marz entschieden worden, man wolle von Seite unfere Rantone nicht in die Abtretung der Poften einwilligen und deswegen den Artifel 26 nicht annehmen. Nun machte aber der Regierungsrath nach neuer Vorberathung diefes Gegenstandes den Untrag, die Geneigtheit auszusprechen die Posten unter Beisung einiger anderer als der zuerst vorgeschlagenen Bedingungen abzutreten. Bon verschiedenen Seiten wurde der Antrag des Regierungsraths unterstügt; jedoch stimmten einige diefer Meinungen nur dem Grundsatz der Abtretung an die Bundesbehorde aber unter Antrag auf andere Bedingungen bei. Entgegengesetzte Meinungen hingegen fetten die Nachtheile auseinander, welche die Abtretung der Poften nicht nur fur unfern Ranton, fondern auch für das Postwesen in der Schweiz überhaupt haben wurde, und wollten bei dem Beschluß vom 12. Marz verbleiben.

Endlich pflichtete man mit einigen Modifitationen den neuen Antragen des Regierungsrath bei, und es ward beschloffen:

- 1) Den Eingang des Urt. 26 des Entwurfes und die Abtheilungen a, b und c beizubehalten, und folgende weitere Bufate gu machen, namlich:
- 2) "Daß dem Ranton Bern fur die Abtretung feines Poftregals "in vierteljahrlichen Raten ein jahrlicher Ranon, deffen Betrag ,,noch naher zu bestimmen fein werde, aus der Bundestaffe, fo "wie dann auch wie bisher die Portofreiheit der gefammten ,amtlichen Correspondenz feiner Behorden und Beamten und "aller Armenfachen im Umfang des bernifchen Gebietes guge= "fichert werde."
- 3) Daß jeder Kantonalregierung im Umfang ihres Gebietes bas Recht der Beaufsichtigung der Postadministration zustehe.

Jeder dienstfähige Schweizer ift Soldat. Ungenommen.

Soll ausgelaffen werden.

#### Urt. 32.

Folgende abgeanderte Redaktion wurde angenommen: Die Kriegsmacht des Bundes besteht aus dem eigentlichen Bundesheere von wenigstens 68000 Mann, welches durch die Contingente der Kantone an vorzüglich dienstfähiger, eingeübter und ausgerufteter Mannschaft gebildet wird.

In Zeiten von Gefahr kann aber die Tagfatung über die gesammten Streitfrafte eines jeden Rantons zur Bertheidigung des Baterlandes verfügen, und das Recht zur Aufforderung an dieselben an fommandirende eidgenoffische Offiziers übertragen.

Die Rantone liefern ihre Mannschaft in Truppenkorps nach bem Magstabe der Bevolterung. Diese Truppenforps muffen jum voraus für den Dienst im Bundesheere bezeichnet werden; doch fteben fie in allen Beziehungen unter der Berfügungsgewalt ihres Rantons, bis fie wirklich in den eidgenoffischen Dienft treten, in welchem Falle sie eidgenoffische Fahnen und Feldzeichen führen.

Bis zur nachsten Revision der Mannschaftsftala haben die

Rantone zum Bundesheere zu ftellen: (Stala unverandert nach dem Entwurf.)

Diese Mannschafteffala foll auf genaue Bevolferungstabellen bin und fodann jeweilen nach zwanzig Jahren berichtigt werden; gu diefem Behuf follen in allen Rantonen, Gemeinde fur Gemeinde, von Staatswegen Bevolferungstabellen abgefaßt und der Bunded: behorde eingegeben werden.

Art. 33.

Die nachstehende abgeanderte Abfassung ward angenommen. Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundes= heeres, das Berhaltniß der verschiedenen Waffenarten, die Bestim= mung der Contingente an Mannschaft, Pferden und Rriegszeug, die Bertheilung der verschiedenen Baffenarten auf die Contingente, und alles was auf den Stab des Bundesheeres Bezug hat.

Er erläßt die Vorschriften über die Zusammensetzung der Trup= penforps der verschiedenen Baffen, über ihre Bewaffnung, Rleis dung, Ausruftung, Mannszucht und Verpflegung im eidgenöffischen Dienste, so wie die Ererzierreglemente und Dienstreglemente für das Bundesheer, und die Borschriften über das Materielle deffelben.

Er lagt durch die nothigen Inspektionen der Contingente über

die genaue Vollziehung aller dieser Vorschriften wachen. Die Militarverordnungen der Kantone durfen in Beziehung auf die Contingentstruppen nichts enthalten, das den eidgenoffischen Worschriften für das Bundesheer widerstreitet; zur Prufung hier= über muffen sie dem Bundesrathe vorgelegt werden, und die Tagfatung entscheidet, wenn der Ranton, den es betrifft, über den das herigen Beschluß des Bundebrathes Beschwerde führt.

Der Bund forgt fur den bobern Unterricht in der Rriege: funft, und ift ju diefem Ende befugt, bleibende und temporare Militarschulen zu errichten, und Zusammenzuge von Truppentorps

in Lagern oder Kantonnementen anzuordnen.

Er übernimmt die Instruktion der Offiziers und Unteroffiziers (cadres) des Bundesheeres (Litt. b des Urt. 33 des Entwurfs).

Der Bund wird einen Borrath von ordonnangmäßigen Waffen, Munition, und Rriegszeug anlegen und unterhalten, aus welchem die Rantone, die es verlangen, die gewünschten Gegenstände in den toftenden Preisen ankaufen tonnen.

Urt. 34 und 35.

Bermoge des Beschlusses vom 12. Marz sollen diese beiden Artifel mit einander vereinigt, dann foll aber vermoge des heutigen Entscheids über Urt. 26 die Abtheilung des Urt. 35 in Betreff der Posten wieder aufgenommen werden.

Beift in der neuen Abfaffung:

Die Tagfatzung besteht aus den Abgeordneten der Rantone.

Art. 47.

Ward in folgender vorgeschlagenen neuen Abfaffung ange= nommen.

Den Rantonen steht es frei, den Abgeordneten Erfatmanner beizugeben. Diese treten jedoch nur im Fall der Berhinderung eines Abgeordneten, oder wenn derfelbe zum Prafidenten der Tag= fagung ernannt wird, ein, unter vorläufiger Unzeige an den Prafidenten der Tagfagung.

Art. 51.

In der Abtheilung e foll das Wort andere vor Vertrage eingeschaltet werden.

Art. 52.

Folgende abgeanderte Redaktionen der Abtheilungen h und m wur: den gutgeheißen :

- h) Sie trifft gegen allgemeine Seuchen auf Rosten der Eidge= noffenschaft die nothigen gefundheitspolizeilichen Magregeln.
- m) Bu diefem Ende schreitet sie unbedingt ein auf Begehren der gesetigebenden Behorden des betreffenden Kantons oder der oberften Bollziehungsbehorde, wenn die gefetgebende Behorde nicht berathen werden konnte.

Um Schluß nach den Worten zu bewilligen soll beigefügt werden: "unter Borbehalt seines Ruckgriffes auf die Schuldigen.

21rt. 54.

Infolge des heutigen Beschluffes über Urt. 26 soll die Abtheilung e, die Poften betreffend, fteben bleiben.

Um 14. Marz wurde dem Untrag des Regierungerathe nicht beigepflichtet, daß unter die an der Tagfatzung nach Instruktionen

zu behandelnden Gegenftande die Ernennungen des Oberbefehlshabers bes eidgenöffischen Bundesheeres, des eidgenöffischen Kanzlers und des Wicekanzlers gehören sollen. Dun ward aber diefer Antrag. wiederholt und durch Grunde unterftutt, welche die Versammlung bewogen in Abweichung von ihrem frühern Entscheid zu beschließen, diese Ernennungen sollen im Urt. 57 aufgenommen werden.

Art. 59.

2113 genauere Bestimmung der Abtheilung o der am 15. Marg angenommenen neuen Abfassung dieses Artikels wurde für dieselbe nun folgende Redaktion vorgeschlagen und angenommen:

c) Die nicht durch Urt. 57 der instruirten Tagfatung übertra: genen Wahlen wofür den Kantonen ftets vorbehalten bleibt, ihren Deputirten Instruktionen zu geben, jedoch fo, daß sie einer Mehrheit fich anzuschließen befugt find.

Bur diefen Artifel hatte der Große Rath am 15. Marg eine vom Untrag des Regierungeraths abweichende Abfaffung angenom: men. Run schlug der Regierungerath eine andere Redaftion vor, von derfelben war jedoch nur der lette Theil angemeffen befunden: ftatt des erften hingegen ward in der Diskuffion der frubere Untrag des Regierungsraths erneuert, welchem man beipflichtete. Demnach wurde in Abanderung des Entscheids von erwähntem Tag beschloffen folgende Abfaffung anzunehmen.

"Zwolf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, insofern "bie betreffenden zwolf Rantone die Mehrzahl der Bevolferung "der Schweiz bilden; wurde dies nicht der Fall fein, so bilden "fur die Gegenstände der erften Abtheilung funfzehn Stimmen die "verbindliche Mehrheit, mit Ausnahme der Wahlen, welche blog "die Zustimmung der absoluten Mehrheit, ohne Ruchsicht auf die "Bevolkerung der betreffenden Kantone, erfordern."

2113 Redaktionsverbefferung der am 16. Marg angenommenen neuen Abfassung ward nun angetragen und angenommen, daß der erfte Austritt aus dem Bundebrath aus zwei Mitgliedern nicht aus drei bestehen solle.

Urt. 77.

Alls definitive Redaktion ward angenommen:

Die Mitglieder des Bundesraths durfen vom Auslande weder

Pensionen, noch Titel, noch Ordenszeichen annehmen.

Die Bundebrathe burfen auch in feinen Dienftverhaltniffen ju irgend einem Fursten stehen, noch den Genug von Pensionen beibehalten.

21rt. 80.

Dem bei Behandlung des Art. 47 geaußerten Wunsch gemäß ward nun folgender Zusat zu Art. 80 vorgeschlagen und angenommen:

Der Bundebrath ift berechtigt, den Sitzungen der Tagfatung beizuwohnen, um dort die von ihm verlangten Berichte zu erstatten, oder auf Begehren allfällig gewunschte Erlauterungen zu geben. Es werden ihm zu dem Ende besondere Plate angewiesen.

Art. 82.

Die abgeanderte Redaktion der Abtheilung f lautet nun:

Er beaufsichtigt die von den Kantonsregierungen anzuordnende Bollziehung der Bundesbeschlusse über Mage und Gewichte.

Art. 83.

Berbleibt bei den am 16. Marz beschloffenen Abanderungen.

21rt. 84.

Die Abtheilung o des Entwurfs, betreffend die Posten, wird wieder aufgenommen.

Urt. 92.

Berbleibt bei der am 16. Marg fur den erften Theil ange= nommenen neuen Abfaffung.

Urt. 93.

Es foll beigefügt werden:

Die Mitglieder des Bundesgerichts find den Bestimmungen des Urt. 77 unterworfen.

Art. 103.

Die Abtheilung e verbleibt bei der am 16. Marg angenom: menen neuen Abfaffung.

#### Art. 105.

Bermoge des genommenen Beschluffes ward auf den Untrag Des Regierungsraths folgende Redaktion für den ersten Theil des Artifels angenommen.

Die Tagfatung versammelt sich je für feche Sahre, abwechselnd

in Burich, Bern und Lugern.

Beift nun zufolge des heutigen Beschluffes über Urt. 60. "Die Vornahme der Revision fann mit der durch Urt. 60 "vorgeschriebenen Stimmenmehrheit beschloffen werden."

#### Art. 118 bis 120.

Sie follen vermoge des Beschluffes vom 16. Marz als bloge Uebergangsbestimmungen nicht in die Bundesurfunde aufgenommen

### Mittwoch, den 27. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut: gebeißen.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit Buftimmung des Regierungerathe enthalt einen Bericht über das von der Ge= sandtschaft auf der Tagsatzung eingelangte Ansuchen um ausgedehntere Wollmachten für den Fall des Gintretens außerordentlicher Ereigniffe. Diesem Bortrag mar der Entwurf eines Instruktioneschreibens beigefügt, durch welches Bollmachten zu schnellem Ginschreiten bei allfälliger Storung der offentlichen Rube in der Gidgenoffenschaft gegeben werden follten, für andere Ungelegenheiten aber besondere

Instruftionen einzuholen fein wurden.

Bei der Eroffnung der Berathung wurde der nach Bern gefom: mene anwesende Gefandte, herr Regierungestatthalter Schnell, ersucht, die im Gefandtschaftsbericht vom 19. Marz enthaltenen Meuferungen über die Möglichkeit unerwarteter Greigniffe zu erlautern und weiter zu entwickeln. Als er diefem Unsuchen entsprochen und einen von ihm verfagten Entwurf der der Gefandtschaft zu ertheilen= den Bollmacht vorgelegt hatte, so wurden in der nachfolgenden Distuffion die beiden vorliegenden Entwurfe gepruft, und nach abweichenden Unfichten die Grunde auseinandergefett, wegen denen man dem einen oder andern den Vorzug geben wollte.

#### Entwurf des Regierungsraths.

Eingang. Mit Ihrer Buschrift vom 19. diefes Monats u. f. w.

Sollte die Ruhe der Eidegnoffenschaft gefährdet und gegen die: felbe direft angreifend verfahren oder Aufstande in andern Kantonen angefacht oder unterftugt werden, fo wird der Befandschaft auf diefen Fall und wenn fie über die zu treffenden Bortehren unter fich ein= verstanden ift, ausgedehnte Vollmacht ertheilt, zu allen denjenigen Magnahmen beizustimmen, durch welche die Unternehmungen der Unruhestifter auf der Stelle mit aller Energie bekampft und der geseth= liche Buftand aufrecht erhalten werden fann.

Für alle anderen Falle aber, wird die Gefandtschaft fich an die ihr bereits ertheilten oder noch ferner zu ertheilenden Inftruktionen halten; indem obige Bollmacht weder auf die Berathungen der Bundeburtunde noch der speziellen Angelegenheiten in den Kantonen

Bafel und Schwyz ausgedehnt wird.

Endlich wird der Gefandtschaft noch besonders aufgetragen, jeweilen bei außerordentlichen Ereigniffen auf der Stelle und je nach den Umftanden felbft durch Gilboten, den Regierungerath davon in Renntniß zu fegen.

### Entwurf des herrn Schnell.

Eingang gleich.

Da die Regierungen von Uri, Schwyz, alt gefreites Land, Unterwalden, Bafel Stadt und Neuenburg, ungeacht dringender Einladung, die in Burich außerordentlich verfammelte Tagfatung nicht beschickt und mithin an den Berathungen derselben feinen Theil genommen haben, wozu sie in Erfullung beschworner Bun= despflichten gehalten gewesen waren; da diefe Regierungen überdies noch Abgeordnete an eine Separat-Conferenz nach Schwyz gefandt und die Tagfatung an diefe Abgeordneten als ihre Bevollmächtigten haben verweisen wollen, und da die Abgeordneten in Schwyz im

Mamen ihrer Stande erklaren, daß fie die in Burich verfammelte Tagfatung nicht als folche anerkennen und ihre Beschluffe nicht respettiren werden, sondern das Recht jedes einzelnen Standes gegen dieselben vermahren, so lagt eine folche bundeswidrige Stel= lung der genannten Regierungen gegenüber der einzig rechtmäßigen Tagsatzung erwarten, es durften von daher gemeinschadliche Erzeigniffe hervorgehen, denen nur durch schnelle und fraftige Magregeln vorgebogen werden tonne. Um nun einerfeits unfere Ge= neigtheit zu zeigen beschwornen Bunden treu zu bleiben, und ander= feits jedem bundeswidrigen und feindseligen Unternehmen gegen die Tagfatzung oder einzelne Bundesglieder mit Rraft entgegen zu treten, wollen wir unfere Gefandten auf der gegenwartigen außerordentlichen Tagfagung, fofern diefelben in ihren Unfichten übereinftimmen, bevollmachtiget haben, nach Pflicht und Gewissen zu allen Mag-nahmen zu stimmen, welche geeignet sein durften, die Ehre und Unabhangigkeit gesammter Eidgenoffenschaft und der einzelnen ver= bundeten Mitstande gegen jedermann aufrecht zu erhalten und jedem Ungriff gegen dieselben auf zweckmäßige Weise zu begegnen.

Es foll indes diese Bollmacht nicht dabin verftanden werden, wenn die Befandten ermachtiget maren einen Bundesvertrag abzuschließen ohne die Ratififation des hiefigen Standes ausdrücklich

vorzubehalten.

In Bezug auf Magnahmen, betreffend die Angelegenheiten von Bafel und Schwyg, die weiter geben follten, als bereits instruirt worden ift, foll die Befandtschaft unter Ratififationsvorbehalt zu= stimmen.

Endlich murde entschieden dem lettern Entwurf den Vorzug zu geben, und die Inftruktion und Bollmacht zufolge deffelben

hierauf gieng man zur Berathung der dem Bortrag des Re-Bundeburkunde beigefügten Antrage zu einer Bevollmächtigung der Gefandtschaft rudfichtlich der von der Tagfatung vorzunehmenden Berathung der Bundeburkunde über. Es ward die Borfrage auf= geworfen: Ob nach der so eben der Gefandtschaft auch in Betreff der Abschließung eines Bundes gegebenen allgemeinen Vollmacht noch eine besondere erforderlich und also in die Berathung der erwähn= ten Untrage einzutreten fei oder nicht? Diefe Frage wurde verneinend entschieden, und demnach nicht in die Berathung eingetreten.

### Donstag, den 28. März 1833.

Prafident: Berr gandammann Simon.

Bei Verlefung des geftrigen Protofolls wurde auf gemachte Antrage beschlossen:

- 1) Die angenommene allgemeine Vollmacht für die Gefandtschaft folle im Ramen des Großen Rathes ausgefertigt werden.
- 2) Die beiden gestern vorgelegten Entwurfe von Vollmachten follen wortlich in das Protofoll eingerückt werden.

Drei Borftellungen der Gemeinden Uttigen, Riefen und Wich= trach, wodurch fie eine Abrechnung über die fur die Aare-Correktion gemachten Leiffungen und Arbeiten verlangen, wurde dem Regierungs= rath mit dem Auftrag zugefandt, diefelben bei der darüber einge=

leiteten Untersuchung in Berathung zu ziehen.

Ein mit der Empfehlung des Regierungsraths verfehener Bortrag des Bau-Departements zeigte die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Arbeiten zur Berbefferung des Laufes der Mare zwischen Thun und Bern und enthielt unter Berweisung rudfichtlich des Details auf Grundriffe und ein Beilagenheft Untrage über die im Jahr 1833 vorzunehmenden Wafferbauten, mit der Bemerkung, daß nunmehr nur die ftets mit Baffer bedeckten Berte in Sols, die übrigen aber so wie auch die Sporren in Stein angelegt werden. Diesen Untragen ward beigepflichtet, und es wurden dem Regie= rungsrath zur Ausführung der Arbeiten angewiesen:

- 1) Fur Vervollständigung der Correktionsarbeiten zwischen der Hohlen und der Mettlen . . . . . Fr. 11000.
- 2) Bu Fortsetzung der Correftion des Flugbettes vom Auslauf der Gurbe bis unterhalb des Gutes Elfenau " 6000.
- 3) Fur Ausbefferung der im Unterhalt dem Staat obliegenden Schwellen gegenüber Marchligen . " 1637.
- 4) Fur Unvorgesehenes

Zusammen Fr. 21000.

Jedoch ist in Betreff der zweiten Summe von Fr. 6000 der Borbehalt gemacht worden, daß vor ihrer Berwendung die über diesen Theil der Arbeiten noch nicht aufgenommenen spezifizirten Kostenberechnungen dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Auf einen gemachten Antrag wurde in Modififation des gestrigen Entscheids beschloffen, der Gesandtschaft auf der Tagsatung einen vollständigen Auszug aus den Protofollen des Großen Raths über die Berathung der Bundesurfunde zu senden mit einer Instruction zum Berhalten bei den durch die Tagsatung vorzunehmenden Berathungen und demnach ein Schreiben an die Gesandtschaft erlassen.

Bom Finang: Departement war dem Regierungsrath durch einen Bortrag über die ihm zur Untersuchung gesandten Fragen Bericht erstattet worden.

- 1) Ob nicht die 3olle und das Ohmgeld unter eine Verwaltung gestellt werden konnten?
- 2) Db nicht in jedem Fall eine größere Centralisation der bisherigen Beamtungen für diese beiden Finanzzweige zwecknäßig ware?

Mus diesem Bortrag ergab fich, daß der Betrag der gegenwar: tigen Befoldungen für die Beamten beider Zweige von Fr. 6950 durch großere Concentrationen um Fr. 1900 bis Fr. 2100 vermindert werden fann. Ueber die einzuführende neue Einrichtung aber ftund das Departement in abweichenden Meinungen. Mit der einen derfelben wurde angetragen einen Boll- und Ohingeldevermalter mit zwei unter ihm ftebenden Gefretaren für jedes der beiden Facher anzustellen. Rach anderer Meinung aber wurde vorgeschlagen einen Bollverwalter mit einem Gefretar für jedes der beiden gacher anzustellen. Nach anderer Meinung aber wurde vorgeschlagen einen Bollverwalter mit einem Sefretar und einen Ohmgeldner mit einem Der Regierungerath pflich: Sefretar oder Buchhalter zu ernennen. tete der erften Meinung bei und legte den Entwurf eines Defretes in diefem Ginn vor. In der eroffneten Berathung murden die Grunde beider Meinungen entwickelt. Endlich war dem Untrag des Regierungerath beigeftimmt und das Defret angenommen.

Bwei Bortrage des Finange Departements betrafen die Einrichetung der Finangverwaltung in den Amtsbezirken und die Anstellung eines Ober-Schaffners. Der Regierungsrath stimmte den daherigen Antragen und einem beigefügten Dekrets-Entwurfe bei, und dann ward der ganze Gegenstand in der Berathung weiter auseinanders geseigt. Besonders ward die Frage erkrtert: in wie fern die Stelle eines Schaffners mit der eines Amtschreibers vereinbar sei oder nicht? und die Vertheilung der vorgeschlagenen Besoldungen geprüft. Endlich wurde der Entwurf mit einigen Abanderungen angenommen.

Unterm 20. Marz war dem Regierungsrath ein erheblich bestundener Anzug zur Untersuchung zugesandt worden, dahin gehend, daß das Obergericht angewiesen werden mochte, ein am 26. Nov. 1832 an die sammtlichen Abvokaten erlassens Kreißschreiben zurückzurusen, durch welches sie benachrichtigt wurden, daß der Moderrationsrichter für jede Seite einer Rechtsschrift nicht mehr als die sur tarismaßige Seite festgesetse Gebühr admittiren werde.

Das Justig-Departement sprach sich hierüber in seinem vom Regierungsrath überwiesenen Bortrag in getheilten Meinungen aus, von denen die erste dem Anzug feine weitere Folge geben wollte, die andere aber antrug, dem Obergericht im Sinn des Anzugs eine Weisung zu ertheilen. Der Regierungsrath stimmte der zweiten Meinung bei, und in Folge der stattgesundenen Berathung ward nach der gleichen Ansicht befunden, die im Tarif stehende Bestimmung der vom Anwald für eine vorschriftmäßige Seite zu sordern berechtigte Gebühr solle kein Hinderniß sein, um mehrere solche auf eine Blattseite zu schreiben. Demnach wurde dem Schluß des Anzugs beigepslichtet, und das zu Ende des heutigen Protosolles stehende Schreiben an das Obergericht erlassen.

Infolge der dem Heren Salzsaktor Helg am 21. Marz ertheilten Entlassung aus der Kommission zur Revision der vom Staate zu bezahlenden Pensionen ward an dessen Stelle ernannt:

Berr Grograth Landolt.

Ferner wurden zu Mitgliedern der am 20, Marz zu Untersuchung der Berwaltung der Buchthäuser niederzusetzen beschlossenen Kommission ernannt:

herr Regierungerath Neuhaus, als Prafficent.

" Schneider. Großrath Durheim.

#### Schreiben an das Obergericht.

Durch einen gemachten Anzug haben wir von dem Kreisschreiben Kenntniß erhalten, das von Ihnen unterm 26. November 1832 an die sämmtlichen Advokaten und Agenten erlassen worden ist, um benselben nebst andern anzuzeigen, daß wenn die Blattseite einer Rechtsschrift mehr enthalten wurde als diejenige Anzahl von Linien und Buchstaben, welche der Tarif für die Seite eines Originals oder Hautdoppels vorschreibt, der Moderationsrichter keine Rückssicht darauf nehmen, sondern nur eine Seite admittiren werde.

Nachdem gedachter Anzug erheblich erklart und Uns darüber vom Regierungsrath durch einen mit feiner Ueberweisung versehenen Bortrag des Justiz-Departements Bericht erstattet worden, so haben Wir befunden, daß die im Tarif stehende Bestimmung der auf eine Seite zu bringenden Anzahl von Linien und Buchstaben sich nur auf die dafür vom Advokaten zu sordernde Gebühr bezieht, aber die Besugniß nicht beschränkt mehr als eine tarismäßige Schriftseite auf eine Blattseite zu bringen, der Moderationsrichter dann in diesem letztern Fall nichts desto weniger untersuchen kann, ob der Tarif in der Ansehung der Gebühr besolgt worden ist oder nicht.

Demnach wird Ihnen Tit. anmit die Beisung ertheilt, den erwähnten Theil Ihres Rreisschreibens auf gutfindende Beise gu-

rudzuziehen.

### Freitag, den 29. März 1833.

Prafident: Berr gandammann Simon.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wurde mit Ausnahme eines Schreibens an das Obergericht, das noch nicht redigirt war, verlesen und gutgeheißen.

Gine Vorstellung der Rechtsbesitzer-Gemeinde von Munsingen, wodurch sie die Veranstaltung einer Abrechnung über die Leistungen und Beiträge zu den Schwellenarbeiten an der Aare begehrt, wurde dem Regierungerath als Nachtrag zu frühern ähnlichen Vorstellungen zugesandt.

In Folge des am 21. Marz dem Regierungsrath ertheilten Auftrags ward ein vom diplomatischen Departement verfaßter mit der Zustimmung des Regierungsraths verschener Entwurf eines Dekrets über die Besugniß zu Ertheilung von Penstonen im Sinn des Beschlusses vom 21. Marz vorgelegt. Derselbe ward unter der Bedingung gutgeheißen, daß die Redaktion dahin berichtigt werde, nicht nur die Ertheilung sondern auch die Erhöhung schon bestehender Penssonen solle dem Großen Rathe zustehen.

Abstimmung . . . einftimmig

Ein von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes gemachter am 21. Marz verlesener Anzug wurde in Betreff der Erheblichseit in Berathung genommen. Er gieng dahin, daß ein Beschluß des Regierungsraths vermöge dessen vom 1. April an die im Kanton berauskommenden politischen Blätter neuerdings dem Stempel unsterworsen werden sollen, vom Großen Rath aufgehoben und die Fortdauer der Stempelsreiheit der inländischen Blätter erklärt werden möchte. Nach verschiedenen Bemerkungen sur und wider diesen Anzug wurde derselbe erheblich erklärt und dem Reg. Rath zur Untersuchung und Berichterstatung zugesandt.

Auf einen mit der Empfehlung des Regierungsraths versehenen Bortrag des Justig-Departements wurde dem Hrn. Philip Andred aus Langenheim, im Konigreich Bapern, Apothefer in Biel, dem das Bürgerrecht der letztern Stadt zugesichert ift, die Naturalisation

ertheilt.

Der Regierungsrath und Sechszehner erstatteten durch einen Bortrag Bericht über den ihnen zur Untersuchung gesandten im Großen Rath geschehenen Antrag, daß die im Art. 17 des Reglements desselben enthaltene Bestimmung aufgehoben werden mochte, vermöge welcher der kandammann und der Bice-Prassount während ihrer Amtsdauer in der Hauptstadt oder deren Rahe zu wohnen haben.

Es ward gezeigt, daß es nicht angemessen ware, den gedachten Artifel des Reglements aufzuheben oder abzuandern, daß aber den geaußerten Bunschen entsprochen werde, wenn der Große Rath nicht nur einen Dice-Prassonten sondern auch einen Stattshalter desselben ernenne, welcher den Bestimmungen des Art. 17 nicht unterworfen sei. Zwar sielen in der Berathung verschiedene abweichende Meinungen, aber hingegen ward auch der Antrag von Regierungsrath und Sechäzehner unterstügt und endlich beschlossen,

einer allgemeinen Revision des Reglementes den erwähnten el unverandert zu laffen und hingegen nicht nur die erledigte Stelle eines Bice-Prafidenten wieder zu befegen, fondern ihm auch

noch einen Statthater zu ernennen.

Schon bei Berathung des Budgets hatte der Regierungerath angezeigt, daß es nothig fei, den im Zeughause fich befindlichen Borrath von Gewehren ju vermehren und nun wurde durch einen Wortrag um Ermächtigung dazu angesucht. Es ward beschloffen:

1) Dem Regierungerath wird die Ermachtigung ertheilt durch das Militar: Departement vierhundert Gewehre zu Fr. 25 das Stuck ankaufen zu laffen.

2) Bu diesem Behuf wird demselben ein außerordentlicher Rredit

von Fr. 10,000 bei der Staatstaffe eroffnet.

Vom Militar-Departement wurde über das von Hrn. Anser im Murgenthal eingefandte Ansuchen um Entlassung von der Stelle eines Majors im Dragonerforps und Befreiung von allem Militar= dienst Bericht erstattet, welches Ansuchen auf geschwächte Gesundsheit gegrundet war. Sowohl das Departement als der Regierungsrath in seiner Ueberweisung des Vortrags sprach die Hoffnung aus, daß die Gesundheit des Brn. Anser bei noch nicht vorgerücktem Alter sich wieder herstellen werde, und den Wunsch ihn noch langer das Rommando des Dragonerforps fuhren zu feben. Diefen Unfichten beipflichtend ward von der Versammlung beschloffen, bem Srn. Rufer einstweilen die begehrte Entlaffung nicht zu ertheilen.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberwei: fung des Regierungeraths enthielt den Bericht über das Begehren des Hrn. Großrath Ryfer im Murgenthal um Entlaffung aus dem Bau : Departement. Es wurde angetragen diefem Begehren aus den von Herrn Rufer angebrachten Grunden, besonders megen der Entfernung seines Wohnortes von der Hauptstadt zu entsprechen, und dann in Beipflichtung zu diesem Antrag beschloffen, dem Brn. Rufer, die Entlaffung in allen Shren und unter Berdankung der in dieser Stelle dem Staate geleifteten Dienste zu ertheilen.

hierauf wurde fogleich zur Wiederbesetzung der im Bau-Des partement erledigten Stelle geschritten und ernannt:

Herr Lohner, Mitglied des Regierungsraths.

Ein mit der Genehmigung von Regierungerath und Sechezeh: nern versehener Bortrag des diplomatischen Departements enthielt einen Bericht über die in einem erheblich erklarten Unzug enthals tene Frage: Db die Amteverweser in Bezug auf die Ausübung ihres Berufes den namlichen Beschrankungen wie die Regierungs= ftatthalter zu unterwerfen feien?

Es wurde befunden, daß das Gefet vom 3. Dezember 1831 rudfichtlich folcher Beschränfungen der Umteverweser nicht Erwäh: nung thue, und in Betrachtung, daß fie feine regelmäßig befoldete

Stelle befleiden dem Untrag gemäß

#### beschlossen:

1) Die Umteverwefer follen den durch S. 2 des Gefetes vom 3. Dezember 1831 vorgeschriebenen Beschränkungen für die Regierungsftatthalter nicht unterworfen fein.

2) Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Defrete

aufgenommen werden.

Durch einen vom Regierungerath überwiesenen Vortrag des Justiz = Departements wurde über eine dem erstern vom Großen Rath am 25. Hornung zur Untersuchung zugefandten Bittschrift des Ulrich Walti von Siegenthal in der Kirchhore Biglen Bericht Er suchte um Erlaubniß an die Wittwe seines im August 1809 verftorbenen Bruders Chriftian Balti, zu heirathen. Die Mehrheit des Departements fand diefe Bitte nicht empfehlenswerth, weil Walti ungeacht der von der ehemaligen Regierung geschehenen Abweisung des gleichen Begehrens die Wittme feines Bruders dreimal geschwängert hat, und dafür jum ersten Male mit zehn, jum zweiten Male mit zwanzigtägiger Gefangenschaft und zum dritten Male mit einjähriger Buchthausstrafe bestraft worden ift. Die Minderheit des Departements und der Regierungsrath glaubten hingegen den Bittsteller in Beruckfichtigung der drei erzeugten Kinder empfehlen zu follen.

Durch die erfolgte Abstimmung murde der Balti abgewiesen. In Folge eines andern Bortrags des Juftig=Departements und der Empfehlung des Regierungeraths wurde auf das Ansuchen des Rudolf hartmann, von Belmont, Rirchhore Nidau, Berlobter der Anna geborne Mofer, Wittme des am 9. herbstmonat 1832 verstorbenen Johannes Rocher, von Port, vermöge des Gesetes vom 30. Juli 1832 über Difpensation von Chehinderniffen beschloffen, der gedachten Bittme drei Monate von dem ihr gefestlich auferlegten Trauerjahr nachzulaffen, und ihr die Erlaubniß ertheilt fich vom funftigen 9. Juni an wieder zu verheirathen.

Dem unterm 27. Hornung vom Großen Rath ertheilten Auftrag gemäß legte der Regierungerath einen vom Juftig-Departement verfaßten Entwurf Defretes über die Beurtheilung von Straffallen in Urmensachen vor, welcher mit folgenden Modifita=

tionen gutgeheißen ward:

1) Daß die Beiwohnung eines Abgeordneten der Gemeinde bei der ersten Abhörung des Beklagten nicht obligatorisch sondern fakultativ fein folle.

2) Daß ftatt Ausgeschoffener des Gemeindrathe gefagt werde: Abgeordneter der Gemeinde.

Der am 22. Marg verlesene Unjug des hrn. Fellenberg, über Erziehunge: und Schulanftalten fur die Urmen, murde nach gefche: hener Umfrage erheblich erflart und dem Regierungerath jur Unter= suchung gesandt.

Auf das Ansuchen des Hrn. Landammann wegen Behandlung eines ihn betreffenden Geschaftes einen Statthalter zu ermahlen wurde

ernannt :

Berr Großrath und Oberrichter hermann, der dann das Pra-

fidium übernahm.

Mun wurde ein Bortrag des Finang-Departements mit Ucberweisung des Regierungsraths über den dem lettern zur Untersuchung gefandten Angug in Betreff einer fur den Landammann und den Bice-Prafidenten des Großen Rathe gu bestimmenden Entschädigung in Berathung genommen. Man pflichtete allgemein der Unficht bei, daß es angemeffen fei, dem Landammann ftatt eines Chren= geschenkes eine bestimmte Entschädigung für die ihm auffallenden Ausgaben zu bestimmen, und auch der eroffneten Meinung, daß diese Entschädigung größer fein solle, wenn der gewählte Landammann seinen Wohnsig nicht in der Hauptstadt habe, sondern dahin Bingegen fand man, es fei nicht der Fall, auch verlegen muffe. dem Bice-Prafidenten eine Entschädigung zu geben.

Demnach ward beschloffen:

- 1) Der Beschlug vom 21. Hornung 1831, durch welchen fur die Stellen eines Landammanns und des Bice-Prafidenten des Großen Raths die Ertheilung eines Chrengeschenkes defretirt worden, ift aufgehoben.
- 2) Dem Landammann foll, wenn er feinen Wohnfit bereits in der Hauptstadt hat, für das Jahr seiner Umteführung eine Entschädigung gegeben werden von Fr. 2000.
- 3) Wenn hingegen das jum Landammann erwählte Mitglied des Großen Raths feinen Wohnfit nicht in der hauptstadt hat und ihn wegen Uebernahme diefer Stelle dabin verlegen nuß; so soll ihm fur das Sahr seiner Amtsfuhrung eine Entschadi= gung gegeben werden von Fr. 4000.

4) Der Bice-Prafident des Großen Rathes erhalt feine Ente schädigung.

5) Diefer Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und De= frete eingerücht werden.

# Samstag, den 30. März 1833.

Prafident: Berr Landammann Simon.

Das bei der gestrigen Berlesung des Protofolles vom 28. Marz noch nicht verfaßte Schreiben an das Dbergericht wurde nun nebst dem Protofoll der gestrigen Sitzung verlefen und gutgeheißen.

Folgende Borftellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt:

- 1) Des Jakob Flutiger, von Rohrbach, um Aufhebung des über ibn verhangten Geldtags.
- 2) Der Mitglieder der chemaligen Wahlzunft Bipp, wodurch fie um Ruckerstattung einer ihnen im Sahr 1842 auferlegten Buge ansuchen.

Mit einem vom Regierungerath empfohlenen Bortrag des Bau : Departements wurden Plane und Roftenberechnungen über Aufführung einer neuen Fagade des Posthauses gegen die Metger= gaffe und Erhohung um ein Stockwert vorgelegt und die Rothwendigfeit und Zweckmäßigkeit dieses Baues gezeigt. Es ward beschloffen :

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt den gedachten Bau nach den von ihm vorgelegten Planen und Devisen (doch mit der Besugniff in weniger wichzigen Anordnungen davon abzuweichen) ausschier zu lassen, und dasur bis auf die Summe von Fr. 20,000 zu verwenden.

2) Fur den im Jahr 1833 auszuführenden Theil diefer Bauten wird dem Regierungerath ein außerordenklicher Kredit bei der

Staatstaffa eroffnet von Fr. 10,000.

In Folge der Errichtung der Normalanstalt sur Schulleher zu Münchenbuchse waren sowohl das Erziehungs als das Finanz-Departement mit Herrn Großrath Haberli, als Pachter der dortigen Schloßgüter wegen Ueberlassung derselben an die Anstalt in Untershandlung getreten, und nun wurde über deren Ergebnis durch einen mit der Justimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Erziehungs-Departements Bericht erstattet. Gestüt auf Berechnungen sordert Herr Haberli als Entschädigung für die neun noch übrigen Pachtighte eine Summe von Fr. 3500, welche, wie er darthut, nur die Hälfte dessenigen sei, was er streng rechtlich zu sordern befugt wäre. Da in der erbssneten Berathung einerseits diese Forderung sehr billig anderseits aber zu hoch besunden wurd, und nach beidseitigen Ansichten dieser Gegenstand nicht geeignet schien vom Großen Rath entschieden zu werden, so ward endlich beschlossen: dem Regierungsrath die Ernachtigung zu ertheilen nach seinem Gutsinden mit Herrn Haberlichen Gentschäugung richterlich bestimmen zu lassen, und die sich ergebende Summe zu bezahlen.

beftimmen zu laffen, und die sich ergebende Summe zu bezahlen. Bermoge des am 21. Marz dem Regierungsrath ertheilten Auftrags legte derselbe den vom Justiz-Departement verfasten Entwurf eines Defretes über das Berfahren gegen die Personen vor, die sich einer Widerhandlung gegen den Emolumententarif schuldig machen. Dieser Entwurf wurde durchaus angemessen befunden

und das Defret erlaffen,

Herr Haller, von Konigsfelden, gewesener Archivar des Leben-Kommiffariats hatte feit Aufhebung diefer Stelle von der abgetretenen Regierung jahrlich Fr. 400 erhalten, die ihm im vern Jahr auch vom Großen Rath bewilligt worden find. Aug Bewerben, daß ihm die gleiche Summe wieder bewilligt werde mochte, ward er dafür in einem Vortrag des Departements der Innern mit Zustimmung des Regierungsraths erwschlen. In Betrachtung der angebrachten Grunde wurde beschlossen, dem Herrn Haller, wieder eine Summe von Fr. 400 zufommen zu lassen, und dieselbe dem Regierungsrath als außerordentlichen Krwit anzuweisen.

Nach Berlefung des S. 17 des Reglementes fur den Großen Rath, wurde durch geheime Abstimmung die Bahl eines Bice-Praffidenten des Großen Raths und eines Statthalters deffelben vorgenommen, und ernannt:

Bum Bice-Prafidenten:

Herr Großrath Fellenberg, von Hofwyl, welcher sogleich ben durch S. 20 des Reglementes vorgeschriebenen Gid leistete.

3um Statthalter:

herr Großrath Blumenftein, ju Marberg.

Die am 20. Marz niedergesetzte Kommission zur Untersuchung bes auf die Beschwerden und Anzeigen gegen Herrn alt-Aintschreiber Stettler, von Wangen, eingeschlagenen Verfahrens zeigte an, daß sie dem Großen Rath in seiner fünftigen Session umständlichen Bericht abstatten werde.

Dem Herrn Landammann wurde die Ermachtigung ertheilt, mit Juziehung von zwei Mitgliedern des Großen Raths das Prostofoll der heutigen Sitzung zu prufen und nach Richtigbefinden zu genehmigen.

Nun ward noch vom Herrn Landammann eine Ueberficht der in dieser am 25. Februar begonnenen Session behandelten Geschäfte und dersenigen, die in der ordentlichen Sommersigung zu berathen sein werden, gegeben, und dann die jetige Session als geschlossen erklart.